

confront

Aufsätze

Klein/Kirchmann: Mehr Psychologie wagen!

Schüller/Lickleder: Was heißt eigentlich „Repräsentativität“ in einem Fall von Massenbetrug?

Rechtsprechung

BGH: Wo Sachkunde drauf steht, muss auch Sachkunde drin sein
mit Anmerkung **Lickleder**

OLG Thüringen: Du böser Verteidiger wirst nicht mehr beigeordnet - Wenn Verteidiger nicht die Hausaufgaben des Richters übernehmen
mit Vorbemerkung **Kreysa**

AG Rudolstadt: Unfug als richterliche Leitkultur
mit Aufhebungsbeschluss **LG Gera**

AG Kehl: Vorlage an EuGH zur Vorabentscheidung; Verdachtsunabhängige Durchsuchung im Schengen-Grenzgebiet? Beweisverwertungsverbot?
mit Anmerkung **Petzold**

Berichte aus der Praxis

Stolle/Kuhn: Verteidigung bei Trennscheiben- und Kontrollrichteranordnung gemäß § 148 Abs. 2 StPO

Englert: Ja wo laufen sie denn hin? Wenn sich der Richter aus der Hauptverhandlung entfernt.

Task Force Strafrecht

Sascha Petzold

RA und FASStR, München

Gordon Kirchmann

RA, Wülfrath

Dr. Florian Englert

RA und FASStR, Schrobenhausen

Heft 2

Mai 2017

Liebe Leser,

was bedeutet eigentlich konfrontative Strafverteidigung? Muss eine solche Verteidigung immer zu einer offenen Auseinandersetzung mit dem Gericht führen, an deren Ende gerichtliche Beschlüsse, Beweiserhebung oder Ablehnungen wegen der Besorgnis der Befangenheit beantragt werden.

Es gehört inzwischen zum Allgemeinwissen, dass die StPO auf Auseinandersetzung der beteiligten Personen ausgerichtet ist. Eine solche Auseinandersetzung kann sachlich und inhaltlich geführt werden, sie kann aber auch als Aufeinanderprallen unterschiedlicher Interessen geführt werden. Wer in letzterem Sinn verteidigt, sollte sich vorher die Frage beantworten, bis wohin er die Auseinandersetzung mit den ihm zur Verfügung stehenden Konfliktmitteln erfolgreich führen kann, bevor ihn die Macht der faktischen und gerichtlichen Entscheidungsgewalt einholt.

Ich bin der Meinung, dass auch konfrontativ mit den Vorgaben und Einfallstoren, welche uns die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verfügung stellt, verteidigt werden kann. Ich erdreiste mich sogar zu behaupten, dass jede Verteidigung, welche die Vorgaben der Rechtsprechung selbst anwendet, die effektivste Verteidigung ist.

Der BGH hatte mit der Entscheidung „2 StR 112/14“ (= HRRS 2016 Nr. 586) über Fragen der Beweiswürdigung bei DNA-Gutachten zu befinden. Im fünften Leitsatz des Bearbeiters bei HRRS (Henckel/Gaede) wird dazu ausgeführt, dass die Anforderungen, welche § 261 StPO an die tatrichterliche Überzeugungsbildung stellt, allein auf einer rationalen, verstandesmäßig einsichtigen und intersubjektiv diskutierbaren Grundlage beruhen brauchen. Weiter wird ausgeführt, dass die richterliche Würdigung den Gesetzen der Logik und den anerkannten wissenschaftlichen Erfahrungswissen nicht widersprechen dürfe. Insofern dürfen statistische Wertungen durchaus herangezogen werden und können auch als Kontrollmittel benutzt werden.

Die confront will in den nächsten Ausgaben versuchen diesen Verteidigungsansatz näher zu beleuchten und auszubauen. Den Anfang macht der Beitrag von Schüller / Lickleder, welcher der Frage nachgeht, wie bei Fällen des Massenbetrugs mit der repräsentativen Auswahl der Geschädigten durch das Gericht umzugehen ist. Dieser Beitrag zeigt deutlich, dass die eigentliche Verkürzung von Verteidigungspositionen das Tor in eine „neue Dimension“ aufstößt.

Mit der Suche neuer Verteidigungsansätze an Orten, an denen die Rechtsprechung zuvor versucht hat, eigene Arbeitserleichterung auf dem Weg zur Verurteilung zu schaffen und Einfallstore der Verteidigung zu schließen, begibt sich die Strafverteidigung auf das Feld der psychologischen „Kriegführung“.

Der Richter mag das Recht kennen, vielmehr weiß er häufig nicht. Die Konsequenz lautet deshalb, das Gericht auf ein unbekanntes „Kampffeld“ zu führen. Das kann der Gang ins Sachverständigengutachten sein, das kann aber auch die unmittelbare Beeinflussung von Richter, Staatsanwalt oder Zeugen sein. Die einfachste Möglichkeit der Beeinflussung ist das Kopfschütteln von hinten nach vorne, nach hinten (Wiederholungen eingeschlossen), während man eine Behauptung aufstellt. Wenn das Gegenüber zuhört und das Nicken erkennt, dann wird es zustimmen wollen. Stimmt der Zuhörer nicht zu, dann tobt in ihm „kognitive Dissonanz“ - das innere Gefühl zustimmen zu wollen, aber eigentlich auch nicht zustimmen zu wollen.

Solche, praktische Psychologie wollen wir in den nächsten Ausgaben wagen. Psychologie ist seit einiger Zeit in der Rechtswissenschaft populär und darf in keinem Verteidigerhandbuch fehlen. Aber was nutzen die abstrakten Kenntnisse der kognitiven Dissonanz, des Ankereffekts, des Inertia- und Pygmalioneffekts, wenn mir niemand sagt, wie ich es konkret anwende; wie ich den Richter aus seinen Mustern rausholen kann?

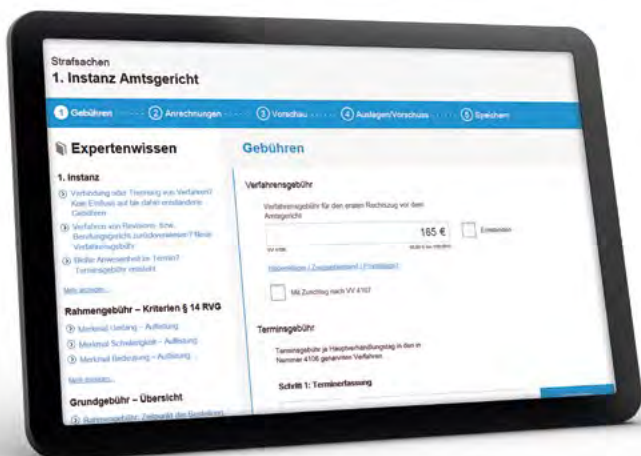
Mit dem Beitrag von Stolle/Kuhn wollen wir zeigen, welche Probleme Strafverteidiger an den Grenzen der Rechtstaatlichkeit erwarten. Die Überwachung der Strafverteidigung ist für die meisten Verteidiger undenkbar. Aber es gibt sie. In der StPO. Noch ist sie allein auf die Strafverfahren bei Vorwurf der Bildung terroristischer Vereinigungen beschränkt. Ich bin aber der Ansicht, dass zukünftig die Anwendung auch auf andere Organisationsstrukturen durch den Gesetzgeber ausgeweitet werden könnte. Hier gilt es die Entwicklungen im Auge zu behalten und sich frühzeitig damit auseinanderzusetzen.

Sascha Petzold | Gordon Kirchmann | Dr. Florian Englert

RA Detlef Burhoff
RiOLG a. D.



„AGO ist eine geniale Abrechnungslösung -
und damit genau die richtige
Plattform für mein RVG-Wissen!“



Mehrere hundert Kolleginnen und Kollegen haben sich schon überzeugt:
Mit **AnwaltsGebühren.Online** machen Sie Schluss mit zeitraubender
Literaturrecherche und fehlerhaften Abrechnungen!

Sie sehen **jede relevante Regelung** für Ihren individuellen Abrech-
nungsfall mit einem **einzigen Mausclick**. **Passgenaues Experten-
wissen** steht Ihnen für einzelne Rechenschritte sofort zur Verfügung und
erspart Ihnen speziell bei komplexen Sonderfällen viel Zeit und Geld.

In der linken Marginalspalte von AGO werden Ihnen - passend zu Ihrem
Abrechnungsfall - wichtige Hinweise angezeigt für eine **besonders
profitable und vollumfängliche Abrechnung**. Mit einem einzigen
Mausclick gelangen Sie direkt auf die passende Kommentarstelle
aus **über 10.000 Seiten RVG-Fachliteratur** - **darunter auch mein
Expertenwissen zur Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen**.
So finden Sie sofort, wonach Sie suchen. **Genial, oder?**

AnwaltsGebühren.online

DAMIT UNTERM STRICH MEHR RAUSKOMMT

Jetzt 30 Tage kostenlos testen!

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2	Berichte aus der Praxis	
Aufsätze		Verteidigung bei Trennscheiben- und Kontrollrichteranordnung gemäß § 148 Abs. 2 StPO - Ein Erfahrungsbericht aus dem Münchener Kommunistenverfahren <i>Dr. Stolle/Kuhn</i>	53
Mehr Psychologie wagen! <i>Matthias Klein, Gordon Kirchmann</i>	5	Ja wo laufen sie denn hin? Wenn sich ein Richter aus der Hauptverhandlung entfernt <i>Dr. Florian Englert</i>	62
Was heißt eigentlich „Repräsentativität“ in einem Fall von Massenbetrug? <i>Katharina Schüller, Andreas Lickleder</i>	18		
Rechtsprechung		Impressionen	
BGH Beschluss v. 24.01.2017 - 2 StR 509/16 Wo Sachkunde drauf steht, muss auch Sachkunde drin sein. mit Anmerkung <i>Andreas Lickleder</i>	25	confront-Workshop zur Zeugenvernehmung im Seehaus in Seeshaupt - ein Nachlese <i>Dr. Florian Eder</i>	66
OLG Thüringen Beschluss vom 27.10.2016 - 1 Ws 439/16 Du böser Verteidiger wirst nicht mehr beigeordnet - Wenn Verteidiger nicht die Hausaufgaben des Richters übernehmen mit Vorbemerkung <i>Andreas Kreysa</i>	33	Veranstaltungskalender	69
AG Rudolstadt Beschluss vom 12.12.2016 - 455 Js 14744/14 1 Ls Unfug als richterliche Leitkultur mit Aufhebungsbeschluss LG Gera Beschl. v. 02.02.2017 - 3 Qs 16/1	43	Impressum	70
AG Kehl 22.4.2016 - 3 Cs 302 Js 10848/15 Vorlage an EuGH; Vorabentscheidung; Verdachtsunabhängige Durchsuchung im Schengen-Grenzgebiet? Beweisverwertungsverbot? Mit Anmerkung <i>Sascha Petzold</i>	45		

Heidelberger Kommentare Kompetenz im Strafrecht



ANWALTKOMMENTAR StGB

Hrsg. von Dr. Klaus Leipold,
Prof. Dr. Michael Tsambikakis und
Prof. Dr. Mark A. Zöller.

2. Auflage 2015. 2.832 Seiten.

Gebunden. € 39,99.

ISBN 978-3-8114-4125-5

„... eine **erstklassige Wahl** nicht nur für Anwälte, sondern auch für alle anderen Praktiker, die mit dem Strafrecht befasst sind. Zudem profitieren auch Wissenschaftler sowie Studenten und Referendare von dem **klaren Aufbau, der Übersichtlichkeit und dem besonderen Praxisbezug** des Werkes.

RA Dipl.-Kfm. Wolfgang Niebeler in:
MAV Mitteilungen 6/2015

STRAFPROZESS- ORDNUNG

Hrsg. von Prof. Dr. Björn Gercke,
Dr. Karl-Peter Julius,
Dr. Dieter Temming und
Prof. Dr. Mark A. Zöller.

5. Auflage 2012. 2.871 Seiten.

Gebunden. € 159,99.

ISBN 978-3-8114-7180-1

„Auch die Neuauflage bewegt sich auf dem **hohen Argumentationsniveau** ihrer Vorgängerinnen; sie hat ihre Stellung als **wertvolle Bereicherung der strafprozessualen Literatur** weiter ausgebaut.“

Professor Dr. Dr. h.c. Karl Heinz
Gössel, Richter am BayObLG a.D.,
München, in: GA 2013

JUGENDGERICHTS- GESETZ

mit Jugendstrafvollzugsgesetzen

Von Dr. Herbert Diemer,
Dr. Holger Schatz und
Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen.

7. Auflage 2015. 1.144 Seiten.

Gebunden. € 99,99.

ISBN 978-3-8114-6021-8

„Ein Kommentar, der der Bedeutung dieses Wortes mehr als gerecht wird. **Übersichtlich, in verständlicher und prägnanter Weise erläuternd und zudem gedanklich anregend.**“

RA Sascha Brandt, Duisburg, in:
AdVoice 3/2012

STEUERSTRAFRECHT

Hrsg. von Dr. Silke Hüls und
RA Dr. Tilman Reichling.

2016. 1.136 Seiten. Gebunden.
€ 129,99.

ISBN 978-3-8114-4103-3

Der neue Kommentar bietet dem Nutzer aus Anwaltschaft, Justiz und Wissenschaft eine strikt praxisorientierte Kommentierung des Steuerstrafrechts mit wissenschaftlichem Anspruch. Er bietet neue Lösungsansätze zu vielen strittigen Rechtsfragen und behandelt bislang nicht erörterte praxisrelevante Problemkreise.

Versandkostenfrei (innerhalb D) bestellen: www.cfmueder.de
C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg
Bestell-Tel. 089/2183-7923, Fax 089/2183-7620, kundenservice@cfmueller.de



C.F. Müller
STRAFRECHT

Mehr Psychologie wagen!

Matthias Klein, Rechtsanwalt, Karlsruhe und Gordon Kirchmann, Rechtsanwalt, Wülfrath.

Wenn David auf Goliath trifft, hat er genau zwei Möglichkeiten: Spielt er nach dessen Regeln, wird er verlieren. Ist er bereit, die Regeln der Macht zu brechen, zwingt er den Riesen damit in die Knie.*

* Malcolm Gladwell, David und Goliath, Die Kunst, das Übermächtige zu bezwingen, 2013.

Anwälte müssen heute mehr können, als Recht und Gesetz. Sie müssen Prozesse verstehen, die im menschlichen Gehirn ablaufen, das eine Entscheidung treffen soll. Den Kampf ums Recht müssen sie am Ende noch nicht einmal gewinnen: Es reicht, wenn dem Richter Zweifel kommen. Dann muss er freisprechen.

I. Recht & Psychologie

1. Was kann Strafverteidigung heute bewirken? Sie kann und muss mehr Psychologie wagen. Sie muss Regeln brechen und für Überraschungen sorgen. Sie muss ausgetretene Pfade verlassen. Ein Verteidiger darf frei, selbstbestimmt und vor allem unreglementiert agieren.*

* Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, Thesen zur Strafverteidigung, 2. Auflage 2015.

Er darf sich aller verfügbaren Mittel bedienen, um das Gericht zu überzeugen. Verteidigung ist Kommunikation. Nur wer die Psychologie der Kommunikation beherrscht, kann effektiv verteidigen. Verteidigung ist parteilich. Verteidiger sind ausschließlich den Interessen des Mandanten verpflichtet. Und diese Interessen müssen in den Kopf des Richters gelangen. Es ist Aufgabe moderner Strafverteidigung, dem Richter nicht nur die eigene Sicht zu präsentieren, sondern den Prozess der richterlichen Urteilsbildung nachzuvollziehen und zu beeinflussen.*

* dazu instruktiv: Sommer, Effektive Strafverteidigung, 2013, RN 165 ff.

2. Doch wie geht das? Indem Verteidiger Mittel der modernen Psychologie für ihre Zwecke nutzen. Und warum? Reicht es denn nicht, die Akte und das Gesetz zu kennen? Ganz klar: Nein! Denn strafrechtliche Ermittlungen und der gesamte Ablauf einer Hauptverhandlung richten sich nach der Strafprozessordnung. Konstituiert am 1. Oktober 1879. In diesem Gesetzeswerk und den dadurch vorgegebenen Strukturen und Prozeduren sind Staatsanwälte und Richter systembedingt gefangen. Und mit der Zeit haben Tradition und Rechtswirklichkeit das Ihre getan, um der Konzeption des Gesetzes ein Rollenverständnis des Richters überzustülpen, das den Müttern und Vätern des Gesetzes nicht gewollt haben können. Die Waage der Justitia ist schon lange nicht mehr ausgewogen. Und nicht in jedem Fall sind die Karten neu gemischt.

3. Es gibt wenigstens zwei Methoden, wie ich auf einen Menschen einwirken kann, welcher bereits eine Einstellung zu einem Sachverhalt hat: Überzeugen oder Überreden. Entweder versuche ich, ihn von etwas Anderem zu überzeugen. Eine Überzeugung hat den Vorteil, dass sie länger vorhält. Sie hat den Nachteil, dass Energie aufgewendet werden muss, um der Argumentation zu folgen, diese nachzuvollziehen und letztendlich das mit der bestehenden Einstellung abzugleichen und ggf. sogar zu ersetzen. Überzeugung ist dort eher möglich, wo derjenige, welcher überzeugt werden soll, selbst involviert ist. Da das Gehirn grundsätzlich denkfaul ist, ist diese Aktivierung problematisch.

Nehmen wir als Beispiel den NSU-Prozess. Dem vorsitzenden Richter wird man nicht vorwerfen können, faul zu sein. Jeder Termin wird sicher akribisch vorbereitet. Aber diese Vorbereitung bezieht sich in der Regel nur auf die eigenen Vorurteile und Einstellungen. Das Schwierige beim Überzeugen ist tatsächlich, den zu Überzeugenden zu veranlassen, seine Einstellungen zu hinterfragen.

Wie kann man das erreichen? Der zu Überzeugende muss bereit sein, dem anderen zuzuhören. Das ist im Strafprozess problematisch, weil der Richter von Rechts wegen zuhören muss. Ob er aber tatsächlich (inhaltlich) zuhört, wissen wir nicht. Das Thema „falscher Film“ zeigt deutlich, dass Richter manchmal selektiv zuhören. Gelangt der Verteidiger zum Schluss, dass ihm der Richter gar nicht mehr zuhört, indem er beispielsweise an die Decke starrt oder Kreuzworträtsel löst, hilft möglicherweise ein Befangenheitsantrag.

Überzeugen können wir nur dort, wo die Grundvoraussetzung vorliegt, nämlich die Bereitschaft des Gegenübers wirklich zuzuhören. Wenn das Gegenüber dazu bereit sein muss dann deutet das nicht auf Freiwilligkeit hin. Ich kann ihn dazu nicht zwingen. Das Gegenüber ist jedoch bereit, mir zuzuhören, wenn ich bspw. eine anerkannte Autorität bin, eine akzeptierte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens (Höneß), wenn ich besonders attraktiv bin (Hofeeffekt; Attraktivität kann man herstellen), u.a. stilsichere und / oder inhaltlich interessante Schriftsätze können Kompetenz signalisieren. Entscheidend ist, dass das Gegenüber aber darauf anspringen muss, ansonsten funktioniert es eben nicht. Man kann auch durch kontradiktorisches Handeln zu Überzeugungen gelangen. Dies aber nur durch einen Umweg. Die erfolgreiche Revision / Beschwerde ist dabei ein gutes Beispiel. „Über Bande“ wird dem Richter gezeigt, dass der revisionsführende Verteidiger doch „mehr auf dem Kasten“ hat.

Ein gutes und einfaches Mittel sind Priming (Bahnung) und Framing (Rahmen). Als einer der Autoren Anfang 2015 beim Amtsgericht Miesbach verteidigen musste, hatte er das große Glück, dass der Verteidiger der vorangehenden Sache seinen Termin überzog und ständig schriftliche Anträge verfasste. Die Richterin war total genervt. Als dann der Vortermine unterbrochen und sein Termin vorgezogen wurde, hat er erst einmal erwähnt, wie schön es sein muss in Miesbach zu leben und zu arbeiten; das Panorama der Alpen (toll!), Ski fahren, alles ländlich-idyllisch. Dem Überschwang (Kontrast zum vorangehenden Verfahren) wollte die Richterin so nicht folgen, also wurde die Ruhrgebietsherkunft hervorgehoben (Assoziation: alles grau). Da konnte sie dann mitgehen: ja eigentlich ist es hier ja schon ganz schön. Um es kurz zu machen: Die Sache kam nie zum Aufruf. Obwohl der Saal wegen der Verzögerung voll mit anderen Anwälten war, wurde ein privates 4-Augen-Gespräch geführt. Sie hat dann zum Fall gesagt, dass das ja alles gar nicht so schlimm sei und man sich ja auch auf eine Einstellung einigen könne, nicht wahr Herr Staatsanwalt (Referendar). Sie hat kurz noch ein paar Argumente für eine Einstellung gefunden, zu denen gesagt wurde, dass sie ihm „die Worte aus dem Mund genommen“ habe und man deshalb nicht mehr wisse, was ich noch mehr dazu sagen soll. So wurde es gemacht, und Ende.

Der Nachteil des Überzeugens ist, dass sich das Gegenüber mit der Sache vollinhaltlich auseinandersetzt, alles erwägt, aber doch zu einem Ergebnis kommen kann, was nicht Verteidigungsziel ist. Dann hat erfolgreiche Überzeugungsarbeit stattgefunden, aber nicht das gewünschte Ergebnis gebracht. Gleichwohl bleibt der Überzeugende - für das nächste Mal - als kompetenter Gesprächspartner in Erinnerung.

Man kann auch versuchen, zu überreden. Das Überreden hat den Vorteil, dass man zu einem schnellen Ergebnis kommt, ohne dass das Gegenüber Denkenergie aufwenden muss. Sie suchen einen oberflächlichen Weg und das Gegenüber ist bereit diesen Weg zu gehen. Der Nachteil besteht darin, dass die getroffene Entscheidung nur oberflächlich wurzelt und auch wieder aufgegeben werden kann; der Entscheider kann sein Verhalten bereits kurze Zeit später bereuen. Die Wahl dieser Vorgehensweise lohnt nur dann, wenn das Gegenüber keine Zeit hat, es sich anders zu überlegen (bspw. 1 Hauptverhandlungstag vor dem AG).

Entweder der zu überredende Richter gibt selbst zu erkennen, dass er auf Nachdenken keine Lust hat, oder aber man eröffnet durch seine Verteidigung ein Problem nach dem anderen, und bietet dann (fast plötzlich) einen einfachen Ausweg an. Hier kann der "erzählende Beweisantrag"* genutzt werden, der die Beweistatsachen, die Zeugen und die Konnexitäten nicht einheitlich, sondern durcheinander vorträgt, so dass das Gericht jede Tatsachenbehauptung auf Vollständigkeit überprüfen muss (es muss viel Energie aufgewendet werden). Das Gericht kann dann mit Wahrunterstellungen arbeiten oder aber man bietet einen Deal o.ä. als Ausweg an.

* Bernd Wagner, Der erzählende Beweisantrag, confront 2016 Heft2, 6

Wenn der periphere Weg genutzt wird, dann kann die Anzahl der Argumente entscheidend werden; die Argumente selbst müssen dann gar nicht mehr stichhaltig, tiefgründig oder logisch sein, es reicht sogar eine Scheinlogik. Beim Geschriebenen funktioniert das nicht, dafür benötigt man die Schnelligkeit des gesprochenen Wortes.

II. Emotion und Kognition

1. In der Erfassung des juristischen Geschehens findet keine Emotionalität statt. Schon Martin Luther formulierte die Anforderungen an den idealen Richter und definierte „welchen Sinne es bedarf, der das Amt des Richters und des Schwertes ausüben soll. Er muss Sieger sein über alle seine Leidenschaften, Furcht, Liebe, Gunst, Mitleid, Hoffnung, Ruhm, Leben und Tod. Er muss ganz schlicht die ganze Wahrheit lieben und das gerechte Urteil.“ Gesetzesanwendung wird als mechanischer Prozess verstanden, Entscheidungen als Konkretisierung abstrakter Sätze. Die Formulierung von Gesetzen ist so abstrakt, dass keine Emotionen aufkommen. Emotionalität ist im Juristischen nicht Greifbar, ja, sie ist sogar verpönt. Dieses soeben skizzierte Selbstverständnis juristischer Entscheidungsfindung ist jedoch sehr weit von den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zur Steuerung menschlicher Handlungen entfernt. Heute weiß man, dass menschliches Verhalten nicht maßgeblich das Produkt bewusster Denkprozesse ist. Vielmehr war und ist der Mensch geprägt vom Unbewussten. Neurowissenschaftler sind sich heute sicher, dass der Entscheider weder Einfluss noch Kontrolle darüber hat, welche Informationen das Gehirn dem Bewusstsein als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellt.*

* Singer, Verschaltungen legen uns fest. Wir sollten aufhören von Freiheit zu sprechen. In: Geyer (Hrsg.) Hirnforschung und Willensfreiheit 2004, S. 30-45.

Vielleicht haben Sie schon einmal vom Schlagwort „Emotionale Intelligenz“ gehört. Damit soll die Gefühlsbetontheit als rational angesehener Entscheidungen betont werden. Der Prozess der Informationsaufnahme- und Verarbeitung ist somit keinesfalls ein steuerbarer und damit im klassischen Verständnis rationaler Vorgang.

2. Emotion und Kognition sind also fest miteinander verwoben. Diese allgemeine Erkenntnis der Psychologie macht auch vor Gerichtsprozessen nicht halt. Die Überzeugungsbildung und das Urteil des Richters sind durch psychische Vorgänge geprägt, die sich einer Beschreibung oder einer gar nachvollziehbaren Gestaltung völlig entziehen. Aus Sicht moderner Kognitionspsychologie ist die in der Strafprozessordnung festgelegte und in der „Rechtswirklichkeit“ weiterentwickelte Verfahrensweise zur Wahrheitsfindung längst überholt.*

* Birte Englich in: Zeitschrift für Sozialpsychologie, 26 (4), 2005, 157-159.

Es gibt keine Maschine, die man mit Fakten füttert und die Recht ausspuckt. Empirische Untersuchungen belegen, dass Richter auf dieser Grundlage keineswegs völlig blind urteilen, wie Justitia glauben machen mag. Juristische Entscheidungen unterliegen also denselben psychologischen Urteileinflüssen, die auch in anderen gesellschaftlich relevanten Entscheidungsbereichen gelten. Die Suche nach Wahrheit unterscheidet sich im Prozess daher nicht von anderen in der Gesellschaft vorgefundenen Überzeugungsbildungen hinsichtlich dessen, was geschehen ist oder nicht geschehen ist, was richtig oder falsch ist. Menschen bewerten Fakten und machen sich ein Bild über das Geschehene. Die psychischen Entscheidungsprozesse, die im Strafverfahren zur Annahme von Schuld oder Unschuld führen, sind also dieselben, die einen betrogenen Liebhaber zur Überführung seiner Partnerin bringen können. Der Einfluss richterlicher Emotionen im Urteil über die Schuld eines Angeklagten und darauf basierende Strafzumessungsentscheidungen sind von Studien längst belegt.*

* Feigendon & Park Emotion an attributions of legal responsibility an blame, Law and human behavior, 2006, 30, 143-161.

III. Wahrheit & Methode

1. Die Strategie zur richterlichen Wahrheitsfindung gründet oft in der „richterlichen Erfahrung“, die mit dem Kompliment des „sicheren Judiz“ verbunden wird. Der Richter entwickelt in zahlreichen Fällen seine methodischen Ansätze, um in das jeweils hochkomplexe Gespinnst der Beweisaufnahme die Schneise seiner Wahrheit zu schlagen. Der einmal gefundene und als richtig empfundene Weg im Umgang mit der Erhebung und Bewertung von strafprozessualen Beweisen blendet alsbald alternative Denkansätze* aus.

* cognitive Dissonanz: vgl. Mark Schweizer, Kognitive Täuschungen vor Gericht, 2005, § 12 Bestätigungsfehler, § 17 Selbstüberschätzung und overconfidence.
> Gegenmittel: frühzeitiges Schreiben, anschließend die aufgestellten Thesen wiederholen, wiederholen, wiederholen > arg. ad nauseam!!!

Dass aber schon die Verschiebung winziger Umstände die Gesamtfiguration des Verlaufs einer Beweisaufnahme verändern kann und daher völlig anderes Handeln notwendig macht, entgeht dem Entscheider völlig. Richter lieben es also, selbst erarbeitete simplifizierende Methoden der Entscheidungsfindung durch Ignorieren individueller Besonderheiten aufrechtzuerhalten. Rechtsprechung wird so gesehen zur „Rechthaberei“. Die in der Strafprozessordnung festgelegten Prozeduren sehen ursprünglich eine „Äquidistanz“ des Gerichts zu Anklage und Verteidigung vor. Beide Seiten sollen einer kritischen Kontrolle unterzogen werden.* Das Rollenverständnis vieler Richterinnen und Richter hat sich in der Praxis jedoch weit von diesem Idealbild entfernt.

* Velten, Fehlerquellen im Hauptverfahren, StraFo 2015, 354-365.

Häufig findet sich sogar ein Schulterchluss mit der Anklage. Die eigene richterliche Aufgabe wird dann in der Überführung des Täters gesehen. Der Richter als Garant für eine effektive Strafverfolgung? Richter als Partei und nicht als Schiedsrichter? Der wissenschaftliche Nachweis von richterlichen Urteilsdisparitäten, von schwer korrigierbaren Einflüssen auf die Be-Urteilung wie Vorurteile, Einstellungen, Sympathien oder Emotionen rütteln gewaltig an den Grundfesten des richterlichen Selbstverständnisses.

2. Von welchen Prozeduren ist die Rede? Im Zivilprozess darf der Richter nur über das entscheiden, was die Parteien ihm vortragen. Der Richter darf gerade nicht selbst ermitteln. Es gilt der so genannte Beibringungsgrundsatz. Die Parteien tragen einen Lebenssachverhalt vor und benennen für die aufgestellten Behauptungen Beweise, beispielsweise die Vernehmung bestimmter Zeugen. Der Richter führt nur auf Antrag einer Partei eine Vernehmung durch. Im Strafprozess ist dies anders. Es gilt der Untersuchungsgrundsatz. Die Ermittlungsbehörden sind nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, von sich aus zu ermitteln, wenn sie von einem kriminellen Sachverhalt erfahren. Und diese Ermittlungen finden im Dunkeln statt. Nicht selten erfährt ein Beschuldigter erst anlässlich der Durchsuchung seiner Wohnung oder seines Unternehmens, dass gegen ihn ermittelt wird. Sind diese Ermittlungen aus Sicht der Behörden abgeschlossen, weil der Sachverhalt „ausermittelt“ und eine Person als „Täter“ ausgemacht ist, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage. Die Anklageschrift reicht sie zusammen mit den Akten beim zuständigen Gericht ein. Dem Richter wird neben der Anklageschrift das „wesentliche Ergebnis der Ermittlungen“ präsentiert. Unter Verwertung der meist polizeilich erhobenen Beweise wird der ermittelte Sachverhalt nun unter einen Straftatbestand subsumiert. Der Richter denkt nun: „So muss es gewesen sein. Statistisch gesehen lehnen Richter nur 0,5% aller Anträge der Staatsanwaltschaft auf Zulassung einer Anklage ab. Meist wegen formeller Fehler. Fast ALLE Anklagen werden also zugelassen, das Hauptverfahren wird eröffnet, der „Beschuldigte“ wird zum „Angeklagten“.

IV. Fehler & Quellen.

1. Richter sind - frei nach Faust - Teil des Teils, der „anfangs alles war“. Sie sind „Teil jener heilsam schaffenden Kraft“, sprich: als Teil des Staates, der das Gewaltmonopol innehat und somit auch das Monopol, Ermittlungen gegen Bürger zu führen. Richter sollen die Schuld des Täters beurteilen. Sie sollen Art und Höhe der Strafe bestimmen. Doch wann ist ein Urteil richtig? Wie entscheiden, worauf hören Richter?

2. Rechtspsychologische Studien mit Fallvignetten haben gezeigt, dass in der Strafzumessung des gleichen Falls deutliche Unterschiede zwischen den an der Studie teilnehmenden Richtern bestehen.*

* Bliesener/Lösel/Köhnken (Hrsg.), Lehrbuch der Rechtspsychologie, Kapitel 13: Strafrichterliche Urteilsbildung, Ziffer 13.2 m.w.N. zu den einzelnen Studien, hier: Gabriel & Oswald, 2007, S.1252.

Wie kommt es dazu? Welche Variablen beeinflussen also die richterliche Schuld- und Strafzumessung? Viele Untersuchungen weisen darauf hin, dass es auch unbewusste Einflüsse gibt, die beispielsweise auf Vorurteilen* beruhen und die aufgrund gesetzlicher Regelungen oder ethischer Prinzipien eigentlich nicht vorhanden sein dürften.

* instruktiv: Six/Six-Materna, Vorurteile, Spektrum.de (2000); insbesondere zur „ingroup“ - „outgroup“ Diskriminierung. Zitate und Presseartikel können da gut gegensteuern, wenn sie frühzeitig eingesetzt, verankert werden. Bsp: „Der deutsche Polizist ist der demokratischste der Welt.“

Er prügelt ohne auf Geschlecht, Rasse und Religion zu achten
(Dr. med. Kurt Pfeifer, deutscher Pathologe).“

Diese Variablen bezeichnet man als extra-legale Einflüsse. Beispielsweise können im Kopf des Richters vorhandene Vorurteile das Opfer, den Angeklagten oder die Zeugen auf systematische Weise benachteiligen. Dies kann gegen grundlegende Prinzipien des Rechts verstoßen und ein fehlerhaftes Urteil produzieren.

3. Lassen sich nun Richter bei ihrer Strafzumessung im Urteil von der Strafhöhe beeinflussen, die die Staatsanwaltschaft für den jeweiligen Straftäter beantragt? Dies ist ebenfalls untersucht worden. Man hat herausgefunden, dass der Staatsanwalt mit seinem Strafantrag einen Anker für das Urteil setzt. Dies kann* dazu führen, dass sich der Richter diesen Anker assimiliert. Die im Urteil verhängte Haftdauer hinge danach also davon ab, welches Strafmaß der Staatsanwalt gefordert hat.

* Tversky & Hahnemann, 1982 sowie English et. al. (2006), Sommer, Effektive Strafverteidigung, RN 75 ff. m.w.N.

Kann dies sein? Besonders eindrücklich ist eine Studie einer Sozialpsychologin, von Birte English. Untersucht wurde darin der Einfluss parteiischer Zwischenrufer im Gerichtssaal auf das Strafmaß. Das beeindruckende Ergebnis war, dass Urteile selbst durch rein zufällig zustande gekommene Urteilsanker beeinflusst werden können. Sogar ein völlig willkürlich gesetzter Anker ist danach geeignet, die Aufmerksamkeit des Richters vor allem auf solche Indizien und Beweise zu lenken, die mit dem Anker kohärent sind. Entscheidungsprozesse werden also signifikant beeinflusst von Informationen, die völlig unabhängig vom entscheidungsrelevanten Prozess kurz zuvor vom Entscheider aufgenommen worden sind. Daher muss die Verteidigung den ersten Anker setzen.

4. Ein anderer interessanter Effekt sind die so genannten Rückschaufehler, auch „Handsight Bias“ genannt.*

* Fischhoff, 1982; Pohl, 2004.

Man versteht darunter das Phänomen, dass Personen die Wahrscheinlichkeit des Ausgangs einer Handlung anders beurteilen, je nachdem, ob sie den Ausgang prognostizieren müssen oder den Ausgang einer Handlung also kennen. Richterliche Entscheidungen sind für diesen Effekt besonders anfällig. So muss zum Beispiel bei der Entscheidung über die Fahrlässigkeit einer Handlung geklärt werden, ob der Angeklagte die Folgen seines Handelns hätte voraussehen können. Um zu einem fairen Urteil zu gelangen, müsste der Richter nun sein Wissen über den tatsächlichen Ausgang der Handlung zu ignorieren versuchen. Er müsste sich vielmehr fragen, was der Angeklagte über die verschiedenen Handlungsausgänge tatsächlich hätte wissen müssen und ob er den Schaden hätte vermeiden können.* Das geht in der Praxis meistens schief.

* Oswald in: Lehrbuch für Rechtspsychologie, a.a.O., S. 246.

5. Bei der richterlichen Entscheidungsfindung für ein Strafurteil geht es vor allem darum, die Informationen anhand der Ermittlungsakten und der Aussagen der Prozessbeteiligten vor Gericht abzuwägen, diese Informationen also als schuld mindernd oder schuld erschwerend zu bewerten. Dies wiederum setzt voraus, die Informationen zu erkennen, zu gewichten und in einer Gesamtabwägung zusammenzufassen.

Das so genannte Story-Modell* geht davon aus, dass Richter aktiv versuchen, eine oder mehrere Geschichten über das Tatgeschehen zu konstruieren.

* Pennington & Haste (1981, 1986, 1992).

Bei der Konstruktion suchen sie vor allem nach den Zielen und Motiven der Tatbeteiligten und füllen bestehende Lücken durch hypothetische Annahmen. Indizien und Beweise müssen wie bei einem Puzzle in eine zeitliche Abfolge gebracht werden. Der Richter nutzt dabei drei verschiedene Arten von Information: Zunächst die mit dem Aktenmaterial und der Hauptverhandlung vermittelten Indizien und Beweise. Dann das Wissen über ähnlich gelagerte Fälle. Und schließlich das Megawissen darüber, was eine komplette Fallgeschichte ausmacht. Je vollständiger, plausibler und eindeutiger eine Geschichte das Tatgeschehen erklären kann, umso größer das Vertrauen des Richters in die Korrektheit seines Urteils.

* Oswald, a.a.O.

Nach dem Story-Modell ist für die Überzeugungskraft einer Geschichte also entscheidend, ob sie aus Sicht des Richters vollständig und kohärent ist. Wenn eine auf diese Weise konstruierte Hypothese schlüssig ist, beginnt der Richter mit dem Hypothesentesten: Beweise, die belastend sind, werden überbewertet und solche, die entlastend sind, unterbewertet. Das Gericht fragt dann nur noch, ob das Beweismaterial die Hypothese plausibel erscheinen lässt, ob also die Indizien typisch sind für eine solche Tat. Richter und Staatsanwälte sind damit keineswegs immun gegen verzerrenden Einflüssen heuristischer Urteilsprozesse. Eine Urteilskorrektur setzt aber die Erkenntnis voraus, dass das eigene Urteil in der beschriebenen unerwünschten Weise beeinflusst und verzerrt werden kann. Es ist Aufgabe des Verteidigers, dem Richter diesen Spiegel vorzuhalten.

V. Behauptung & Beweis

1. Menschliche Wahrnehmung hat nichts mit realitätsgetreuer Abbildung zu tun. Schon die Aufnahme von Informationen werden durch emotions- und interessengeladene Selektionen geprägt. Die Abspeicherung und Verarbeitung von Informationen hängt maßgeblich von individuell geprägten Skripten in der Psyche ab.

2. Richter erhalten alle Informationen über den Fall, den sie erst noch be-urteilen sollen, zuerst von der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft ist aber nun keineswegs die „objektivste Behörde der Welt“.*

* "Durch die Aufstellung des Legalitätsprinzips, durch die dem Staatsanwalt auferlegte Verpflichtung, in gleicher Weise Entlastungs- wie Belastungsmomente zu prüfen, durch das ihm eingeräumte Recht, Rechtsmittel zugunsten des Beschuldigten einzulegen, u.s.w. könnte ein bloßer Civiljurist zu der Annahme verleitet werden, als wäre die Staatsanwaltschaft nicht Partei, sondern die objektivste Behörde der Welt. Ein Blick in das Gesetz reicht aber aus, um diese Entgleisung als solche zu erkennen. Es genügt der Hinweis auf § 147 GVG: 'Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen.'" - Vortrag im Berliner Anwaltsverein am 23. März 1901, 1, DJZ 1901, S. 179-182 (180 I.Sp.)

Sie tut nur so als ob. In der Praxis lässt die Staatsanwaltschaft fast ausschließlich durch die Polizei ermitteln. Es gibt in Deutschland keinen Ermittlungsrichter, der die Ermittlungen mit richterlicher Unabhängigkeit leitet. herein des Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft. So steht es im Gesetz. In Frankreich beispielsweise ist dies anders.

Statistisch gesehen* kommen auf einen Staatsanwalt, der 1000 Ermittlungsverfahren im Jahr bearbeiten muss, 30 Polizisten, die für ihn ermitteln.

* http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Das_Verhaeltnis_von_Gericht_Staatsanwaltschaft_und_Polizei_im_Ermittlungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile

Polizisten wiederum vernehmen nur die Zeugen ausführlich, die den „Täter“ belasten und die Ermittlungshypothese stützen. Dies ist nun mal ihr Job. Sie wollen ihrer Auftraggeberin, der Staatsanwaltschaft, „das Skalp des Täters“ präsentieren. In der Praxis ist also mitnichten die Staatsanwaltschaft, sondern die Polizei Herrin des Ermittlungsverfahrens. Die polizeilichen Vernehmungsprotokolle - und dies ist eine grundlegende Verteidigererfahrung - geben in vielen Fällen nicht den Wortlaut der Vernehmung wieder. Sie geben das wieder, was der polizeiliche Ermittler hören wollte. In den seltensten Fällen gibt es Wortlautprotokolle oder eine audiovisuelle Dokumentation der Vernehmung. Möglicherweise wird sich dies bald ändern. Der Bundestag hat eine Expertenkommission eingesetzt, die ihren Bericht am 13.10.2015 vorgelegt hat und zahlreiche Änderungen der Prozeduren vorgeschlagen hat.*

* https://www.bmjv.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/20151013_Abschlussbericht_Reform_Strafprozessrecht.html?nn=1468620.

3. Richter erhalten also die erste Information über den von ihnen zu beurteilenden Fall aus den Ermittlungsakten. Sie lesen die polizeilichen Vernehmungsprotokolle. Diese stützen - natürlich - die These der Anklage. „So kann es gewesen sein“ denkt der Richter. Hier ist es wieder, das Dogma, das sich jetzt im Kopf des Richters festsetzt. Die in der Anklage aufgestellten Thesen, das zuvor Gelesene, wollen Richter dann in der Hauptverhandlung bewusst oder unbewusst bestätigt sehen. Daran, an dieser Hypothese, richten sie die Leitung der Hauptverhandlung und die Vernehmung der Zeugen aus. Aus einem: „So KANN es gewesen sein“ wird unbewusst ein Imperativ: „So IST es gewesen!“

4. Ein Staatsanwalt, der Anklage erhoben hat und ein Richter, der das Verfahren eröffnet hat, hält die Verurteilung des Angeklagten für überwiegend wahrscheinlich. Sonst hätte die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen müssen. Neue Informationen und Beweise und letztlich jede Alternative, die die Verteidigung in der Hauptverhandlung präsentiert, stören die Bestätigung der Ermittlungshypothese. Verteidigung wird im Kopf des Richters schnell als „Nichtanerkennung der Autorität“, ja sogar als „Kränkung der Macht“ empfunden.

* Velten, a.a.O.

Der Angeklagte muss also den Kampf mit gleich zwei Riesen aufzunehmen: Dem Staatsanwalt als Anklagebehörde und dem Richter, der die Anklagehypothese in der Eröffnungsentscheidung als zutreffend übernommen hat. Der Verteidiger ist nun der einzige Verbündete, der dem Angeklagten jetzt noch verblieben ist.

VI. Faust & Regeln

1. Unser Gehirn verlässt sich bei der Einschätzung von Wahrscheinlichkeiten auf gespeicherte „Faustregeln“. Die Strategie der Anwendung von Faustregeln wird als „Heuristik“ bezeichnet. Heuristik ist also eine einfache Technik unseres Gehirns, die es ermöglicht, bei komplexen Situationen Entscheidungen unter Unsicherheiten zu treffen. Diese Heuristiken im Kopf des Richters sind aus Sicht der Verteidigung aber gefährlich. Denn Ausgangspunkt jeder richterlichen Entscheidungsfindung ist die in den Ermittlungsakten präsentierte Tathypothese.

Der Richter glaubt an das, was er in der Ermittlungsakte gelesen hat. Psychische Vorgänge lassen ihn nach inhaltlicher Bestätigung des Gelesenen suchen. Das menschliche Gehirn geht immer den Weg des geringsten Widerstands. Psychologisch lässt sich das unter anderem so erklären: Beim Entscheidungsprozess werden Informationen je nach Reihenfolge der des Eingangs dieser Informationen unterschiedlich zu verarbeitet. Die Theorie von der „kognitiven Dissonanz“ beschreibt allgemeine Strukturen des menschlichen Entscheidens in diesen Situationen. Hat sich danach eine Vorstellung von einem bestimmten Geschehen erst einmal gebildet, werden weitere konsistente Informationen intuitiv vermehrt gesucht, tatsächlich wahrgenommen und in ihrer Bedeutung als gewichtig empfunden. Inkonsistente Informationen werden als störend und anstrengend registriert. Der so genannte „Inertia-Effekt“ beschreibt in diesem Zusammenhang die Trägheit des Entscheiders, sich auf neue, abweichende Informationen einzulassen.*

* Sommer, Effektive Strafverteidigung, 2013, RN 108 ff. m.w. N.

Der Richter glaubt also an die aufgestellte Tathypothese und sucht nach deren Bestätigung. Hypothesenkonforme Informationen bewertet er deshalb als besonders wichtig und hypothesenkonträre Informationen als besonders unwichtig. Diese Bestätigungstendenz ist der gravierendste Fehler bei der richterlichen Entscheidungsfindung. Gleiches gilt so genannten „Primacy-Effekt“. Darunter versteht man die Tendenz des menschlichen Gehirns, den Wert der Information nach dem zeitlichen Input zu gewichten. Der Wert von Informationen wird dabei nicht dem Sachgehalt entsprechend ermittelt, sondern hängt vom Zeitpunkt ab, in dem die Information erfolgt.

2. Es scheint, der Fall ist sonnenklar - und in der Suppe doch ein Haar. Was, wenn sich im ermittelten Sachverhalt Widersprüche und Lücken verstecken? Lücken werden nicht etwa nur verkannt oder übergangen. Nein, sie werden geradezu gefüllt. Und zwar mit ebenso kohärenten Mustern, mit Annahmen, mit Unterstellungen, mit Emotionen, Vorurteilen und mit Erfahrungssätzen. Und besonders oft mit Stereotypen. Ein solches Stereotyp ist beispielsweise die Annahme, diesem Angeklagten sei die Tat zuzutrauen. Leider haben es Richter aber fast nur mit Fällen zu tun, in denen Straftaten begangen worden sind. Fälle, in denen auch typische Verdächtige sich vollkommen harmlos verhalten, begegnen ihnen sehr selten. Die Tatsache, dass die Akten vollständig über die Persönlichkeit des Täters informieren (Registerauszüge, Vorstrafen) fördern die Gewichtung als Stereotyp.

3. Ein weiterer Fehler, der die Beweiswürdigung verzerrt, ist die unbewusste Tendenz, unvollständige Informationen wie vollständige zu behandeln. Es fehlt also der Blick für Informationslücken. Das Gehirn des Richters will Bestätigung. „So muss es gewesen sein“. - wir erinnern uns an das Dogma, das sich vom „So kann es gewesen sein“ letztlich zum „So ist es gewesen“ wandelt. Was der Richter sieht, hält er dann fälschlicherweise für das, was da ist. Und dies wiederum hat zur Folge, dass dem Richter abstrakt mögliche Alternativhypothesen schlicht nicht einfallen. Am Ende steht also nicht die Wahrheit. Sondern vielleicht nur das, was das Gehirn des Richters als Wahrheit bestätigt wissen will.

VII. Story & Telling

1. Kennen Sie den Film „Die zwölf Geschworenen“? Darin sagt der besonders skeptische Geschworene: „Wir haben einen begründeten Zweifel, und darin liegt eine unschätzbare Sicherheit für unser ganzes System. verstehen Sie, was das heißt? Wir dürfen zweifeln. Unsere Freiheit beruht darauf. Kein Geschworener in diesem Lande darf einen Menschen für schuldig erklären, wenn er nicht sicher ist.“ Die so hehre Idee des Zweifels steht jedoch in krassem Gegensatz zu den Erkenntnissen menschlichen Entscheidungsverhaltens. Zweifeln ist anstrengend. Das Gehirn geht immer den Weg des geringsten Widerstands. Markant sind deshalb für den Entscheidet als kohärent empfundene Geschichten. Das Gericht folgt regelmäßig derjenigen Geschichte, die es für plausibel hält.

2. Genau an diesem Punkt muss moderne Strafverteidigung ansetzen. Der passiv abwehrende Verteidiger ist aus psychologischen Gründen in seiner Überzeugungskraft ineffektiv. Denn die Vorgabe einer plausiblen Geschichte durch die Staatsanwaltschaft in der Anklage setzt einen Anker, der durch bloße Negierung kaum zu bewegen ist. Die Verteidigung muss die unbewusst ablaufenden Prozesse im Kopf des Richters stören. Sie muss die aus Hypothesen gebauten Mauern einreißen. Sie muss Lücken und Widersprüche aufzeigen. Und wie geht das? Mit strategischer Kommunikation. Verteidigung heißt immer: Kommunizieren. Die Kommunikation des Verteidigers ist einseitig und ergebnisorientiert. Sie arbeitet emotional, empathisch und psychologisch versiert. Der Verteidiger muss – frei nach Goethes – der „ewig regen Kraft“ – hier in Form der Staatsgewalt – die „kalte Teufelsfaust“ des „advocatus diaboli“ entgegen setzen. Der Verteidiger als Mephisto, als Geist, der „stets verneint“, als „Quälgeist der Justiz“. Moderne Strafverteidigung muss stören. Sie muss selbstbewusst und unbequem sein. Und darf Konflikte nicht scheuen. Sie muss die stereotype Lebenslüge des Richters zerstören, die da lautet: „Unschuldige können eine plausible Geschichte der Unschuld vermitteln. Wenn sie es nicht tun, liegt es nahe, dass sie schuldig sind.“ Die Verteidigung muss eine Hypothese in Form einer plausiblen Alternativgeschichte präsentieren und auf diese Weise Denkmuster aufbrechen.

3. Wenn richterliche Überzeugungsbildung im Gericht wie im täglichen Leben hypothese gestützt ist, muss die Verteidigung Alternativhypothesen präsentieren. Sie muss sicherstellen, dass der Richter diese auch wahrnimmt. Und zwar keinesfalls so, dass der Anwalt das Gericht davon überzeugt, dass etwas nicht geschehen ist. Optimal ist die Überzeugungswirkung vielmehr nur, wenn der Anwalt den Richter davon überzeugt, dass sich ein bestimmter Sachverhalt in einer bestimmten Art und Weise ereignet hat oder haben könnte. Nur durch die Präsentation plausibler Alternativgeschichten kann der Verteidiger die festgezurrten Denkmuster im Kopf des Richters aufbrechen. „Storytelling for Lawyers“ ist Strategie der Stunde, denn das menschliche Gehirn denkt in Geschichten. Und wenn durch die alternative Geschichte auch nur Zweifel aufkommen, genügt dies. Dann muss das Gericht freisprechen – in dubio pro reo.

*Good lawyers have an ability to tell stories. Whether they are arguing a murder case or a complex financial securities case, they can capably explain a chain of events to judges and juries so that they understand them. The best lawyers are also able to construct narratives that have an emotional impact on their intended audiences. But what is a narrative, and how can lawyers go about constructing one? How does one transform a cold presentation of facts into a seamless story that clearly and compellingly takes readers not only from point A to point B, but to points C, D, E, F, and G as well? In *Storytelling for Lawyers*, Phil Meyer explains how. He begins with a pragmatic theory of the narrative foundations of litigation practice and then applies it to a range of practical illustrative examples: briefs, judicial opinions and oral arguments. Intended for legal practitioners, teachers, law students, and even interdisciplinary academics, the book offers a basic yet comprehensive explanation of the central role of narrative in litigation. The book also offers a narrative tool kit that supplements the analytical skills traditionally emphasized in law school as well as practical tips for practicing attorneys that will help them craft their own legal stories.**

* Klappentext aus: "Storytelling for Lawyers" von Philip N. Meyer

VIII. Spuren & Akten

1. Ermittlungsbehörden haben einen systembedingt einen Wissensvorsprung. Sie ermitteln im Dunkeln. Der Betroffene ahnt davon meist nichts. Allenfalls durch eine Durchsuchung erfährt er von Ermittlungen. Die Staatsanwaltschaft hat also gegenüber dem Beschuldigten einen Informationsvorsprung. Daraus entsteht die Ermittlungshypothese.
2. Verteidigung muss eine alternative Hypothese aufstellen. Dies kann sie aber nur dann effektiv, wenn sie frühzeitig auf den gesetzlich vorgegebenen Informationsvorsprung des Staates Einfluss nimmt. Verteidigung muss Spuren legen. Und zwar in den Akten, die der Richter später lesen wird. Möglichst frühzeitig. Noch im Ermittlungsverfahren. Die Spuren der Verteidigung bestehen in alternativen Denkmodellen. Dies kann der Verteidiger aber nur, wenn sich der Beschuldigte nicht schon geredet hat. Deshalb ist es so wichtig, dass der Beschuldigte bei seiner Vernehmung schweigt. Er weiß zu diesem Zeitpunkt nicht, was die andere Seite weiß. Er will sich verteidigen, seine Unschuld beweisen. Und redet sich doch immer mehr um Kopf und Kragen. Sein Schweigen darf keinesfalls gegen ihn verwendet werden. Sein Reden aber schon. Was einmal in der Strafakte protokolliert ist, lässt sich später kaum mehr korrigieren.
3. Ermittler stellen Fragen. Immer wieder. Und immer mehr. Fragen an Zeugen und Beschuldigte. Studien haben gezeigt, dass bereits die in einer Frage verwendeten Wörter Einfluss auf die Antwort haben. Suggestion und schlechte Vernehmungsbedingungen, Druck und kriminalistische List tun ihr Übriges, um den vermeintlichen „Täter“ zu überführen. „So MUSS es gewesen sein“, denkt sich der Staatsanwalt. Und erhebt Anklage. „So KANN es gewesen sein“, denkt sich der Richter und lässt die Anklage zu. Ein gefährlicher Teufelskreis beginnt. Mit verheerenden Folgen, wenn sich das Dogma im Kopf des Richters zu einem „So IST es gewesen“ wandelt.

4. Nach der Lektüre der Akte hat also der Richter ein bestimmtes Bild vor Augen, das sich an den zusammenfassenden Formulierungen der Anklage orientiert. Neuronale Zwangsläufigkeiten streben danach, das durch die Vorbelastung entwickelte Bild durch die Beweisaufnahme zu erhärten.

5. Fehler in der richterlichen Entscheidungsbildung kann die Verteidigung nur aufdecken, wenn es ihr gelingt, Kontrollmechanismen im Kopf des Richters in Gang zu setzen. Die mentale Trägheit, die Dominanz des assoziativen Bewerten gegenüber dem Zwang zu dezidierender Rationalität, muss durch „Verteidigungs-Stimuli“ zu „anstrengendem“ Denken überwunden werden.*

* Sommer, a.a.O., RN 255.

IX. Kontra & Punkt

Litigation-PR, also die Öffentlichkeitsarbeit während eines juristischen Prozesses, ist der strategische Einsatz unterschiedlicher Kommunikationsmitteln, um gezielt auf die Öffentlichkeit einzuwirken. Die Nutzung der Medien für das Strafverfahren hat die Staatsanwaltschaft in der jüngsten Vergangenheit längst für sich als Mittel zum Zweck entschieden. Auch dies war in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen. Die Staatsanwaltschaft beruft sich dabei auf eine Rechtsprechung, die es ihr erlaubt, über ihre Ermittlungen dann zu berichten, wenn ein „berechtigtes öffentliches Interesse“ besteht.*

* BGHZ 143, 199; Hohmann, Verdachtsberichterstattung und Strafverteidigung, NJW 2009, 881 ff.

Davon macht die Staatsanwaltschaft heute - wie wir alle wissen - rege Gebrauch. Schwerwiegende Rufschädigungen des Beschuldigten werden billigend in Kauf genommen. Die Steueraffäre um Uli Hoeneß, der Vergewaltigungsprozess gegen Jörg Kachelmann und die Festnahme Klaus Zumwinkels vor laufenden Kameras sind nur einige Fälle, die uns allen im Gedächtnis bleiben. Gerade ist eine neue Studie* erschienen, die sich mit der Öffentlichkeitsarbeit von Staatsanwaltschaften in Deutschland beschäftigt und diesen eine Professionalisierung der Pressearbeit, dem Gesetzgeber sogar die Schaffung von weitreichenderen Eingriffsregelungen in diesem Bereich empfiehlt.

* Kottkamp, Öffentlichkeitsarbeit von Staatsanwaltschaften in der Mediengesellschaft, 2015.

Selbstverständlich muss der Verteidiger medienrechtlich gegen verleumderische Berichterstattung vorgehen, um seinen Mandanten zu schützen. Aber die Medien lieben Gerichtsprozesse. Dass die „vierte Gewalt“ die Öffentlichkeit beeinflussen will und ihr dies auch gelingt, ist eine ebenso banale Erkenntnis wie die Tatsache, dass auch Richter und Staatsanwälte Teil dieser Öffentlichkeit sind. Viele Richter verfolgen die Berichterstattung über „ihren“ Prozess intensiv und berücksichtigen die veröffentlichte Meinung bei der Urteilsfindung. Können mediale Wirkungen des Strafverfahrens also nicht verhindert werden, muss der Verteidiger sie in seine Verteidigungsstrategie mit einbeziehen und gestalten. Dies heißt nun aber gerade nicht, dass Prozesse jetzt nur noch über Medien gewonnen werden. Ziel jeder Pressearbeit muss die Gewinnung eines „medialen Kontrapunkts“ sein.*

* Sommer, a.a.O. RN 480.

Ob man seinem Mandanten hier rät mit seinem - sofern vorhanden - Bundesverdienstkreuz am Anzug vor Gericht erscheinen, wie dies der ehemalige Bundespräsident Wulff getan hat, ist sicher Geschmacksache. Fakt ist aber, dass sich die „Stimmung“ im Gerichtssaal durch das ruhige und staatsmännische Auftreten von Herrn Wulff sehr schnell zu seinen Gunsten änderte.

X. Reden & Schweigen

Als ich einen amerikanischen Kollegen einmal gefragt habe, was denn der beste Rat sei, den ein Strafverteidiger seinem Mandanten geben könne, antwortete er: „Halten Sie den Mund. Wenn Sie das durchsetzen, haben Sie bereits 90% Ihres Honorars verdient.“

Nicht immer, aber immer öfter gilt: Der Mandant muss schweigen, nicht der Verteidiger. Denn Verteidigung ist Kommunikation.

Mit analytischem Vorgehen mutmaßende Schlussfolgerungen zu kreieren, um dem Richter etwas zu geben, woran er glauben kann - darin besteht die Kunst der Überzeugung, die ihre Wirkung nicht verfehlen wird. Beherrscht der Verteidiger diese Kunst der Achtsamkeit, kann er mehr erreichen. Sein Mandant wird es ihm danken.

XI. Statt eines Nachworts

*„Man kann noch so viel in die Waagschale werfen, am Ende entscheidet der Richter. In einem Rechtsstaat gibt es keinen Beruf, der eine solche Machtfülle verkörpert wie der des Richters. Man ist ihm ausgeliefert. Früher war das noch schlimmer, besonders in Amtsgerichten. Da saßen Leute, zu denen die Justizverwaltung schon nach wenigen Monaten hätte sagen müssen: Okay, zum Grundbuchrichter mag es reichen, aber bitte nicht auf die Menschheit loslassen. Doch niemand hat es diesen Leuten jemals gesagt, so blieben sie ihr ganzes Berufsleben lang Richter. Es müsste längst eine Diskussion über die Aus- und Weiterbildung von Richtern geführt werden.“ und er schließt mit den Worten: „Es würde wirklich nicht schaden, wenn Richter wüssten, wie Erinnerungen funktionieren. Oder wie Entscheidungen entstehen, auch die eigenen.“**

* Sven Thomas in einem Zeitinterview in der Zeit (Zeit Nr. 18/2017 vom 26.04.2017) zum Machtgefüge im Strafprozess.

Dem ist nichts hinzuzufügen!

Was heißt eigentlich „Repräsentativität“ in einem Fall von Massenbetrug?*

Katharina Schüller, Diplom-Statistikerin, München und Andreas Lickleder, Rechtsanwalt, München

* Eine rechtliche Lösung bieten Beulke/Berghäuser, FS für Breidling (2017), S. 13 an ('Zweifel an der Tatvollendung in Massenverfahren').

Warum Irrtumsquote und „in dubio pro reo“ kein Widerspruch sind: Statistische Hochrechnung unter ungünstigsten Bedingungen als Methode der Verfahrensverkürzung bei Berücksichtigung des Aufklärungsgrundsatzes.

„Die Hamburger Polizei kann einen erheblichen Teil von Betrugsstraftaten derzeit nicht verfolgen“, meldete der Norddeutsche Rundfunk im Januar 2015.* Ein Grund dafür sei die steigende Anzahl von Betrugsfällen, insbesondere im Zuge der Internetkriminalität. Wenn Betrüger hunderte oder gar tausende Opfer hereinlegen, wird es „aus prozess-ökonomischen Gründen“ unmöglich, jeden einzelnen davon als Zeugen zu befragen.

* <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Polizei-Weniger-Ermittlungen-bei-Betrugsfaellen,betrug216.html>, abgerufen am 19.04.2017.

Deshalb muss sich das Gericht in der Hauptverhandlung stattdessen auf eine „repräsentative Auswahl“ beschränken, was nach Ansicht mancher Richter bereits durch die Erfüllung recht schwacher Kriterien gegeben sei: „Aus den Aussagen der vernommenen Zeugen, die einen durchaus repräsentativen Querschnitt der Anleger darstellen, da die Spannbreite von der Hausfrau über einen Polizisten bis zum Universitätsprofessor für Volkswirtschaft reicht, ergibt sich übereinstimmend, dass für das Gros der Anleger für die Zeichnung der Solar-Anleihe der E... AG der Umstand ausschlaggebend war, dass in den Bereich der erneuerbaren Energien investiert werden sollte, der als sehr sicher dargestellt wurde.“*

* BGH 5 StR 510/13 - NStZ 2014, 318.

So arbeitet die deutsche Justiz mit Stichproben und zieht daraus auf teils recht eigenwillige Art und Weise ihre statistischen Schlüsse.

Unschuldsumutung und einfache Hochrechnung

Gehen Gerichte von einer „individuellen Motivation“ der Zeugen aus, dann dürfen sie anschließend nur für die tatsächlich vernommenen Zeugen von einem vollendeten Betrug annehmen. Ein vollendeter Betrug liegt vor, wenn jemand getäuscht wurde und aufgrund eines Irrtums gehandelt hat. Wer nach einer harsch formulierten E-Mail 99 Euro auf das Konto einer angeblichen Anwaltskanzlei überweist, weil er glaubt, diesen Betrag schuldig zu sein, ist betrogen worden. Wer nur zahlt, „um seine Ruhe zu haben“, ist aus juristischer Sicht kein Betrugsopfer, sondern es handelt sich lediglich um einen Betrugsversuch.

* Vgl. z.B. BGH 1 StR 314/14 - NStZ 2015, 98 (mit abl. Anm. Krehl).

Für den Betrüger kann das einen erheblichen Unterschied bedeuten. Strafrechtlich spielt es eine große Rolle, ob sich der Gesamtbetrug eher im Bereich um die 1.000 Euro abspielt oder ob der Betrüger eine Million und mehr erlangt hat. Im Fall der weit über 50.000 Geschädigten, die in den Jahren 2006 bis 2009 jeweils knapp 50 Euro für einen „Sofortkredit-Vermittlungsvertrag“ bezahlt hatten, wurden lediglich 15 Zeugen befragt.

Der 1. Strafsenat hielt eine solche Vorgehensweise für zulässig, wobei aber aufgrund der Unschuldsvermutung nur für die Vernommenen von einem vollendeten Betrug ausgegangen werden könne.*

* BGH 1 StR 263/12 - NJW 2013, 1545

„Vollendet“ betrogen hat der Angeklagte demzufolge nur um gut 700 Euro, obwohl der Gesamtschaden bei über 2,5 Millionen Euro lag.

Die Begründung von BGH 1 StR 262/13 enthält folgende Passage: „Die Überzeugung des Gerichts, dass der Verfügende einem Irrtum erlegen ist, wird dabei - von einfach gelagerten Fällen (z.B. bei standardisierten, auf massenhafte Erledigung ausgerichteten Abrechnungsverfahren) abgesehen - in der Regel dessen Vernehmung erfordern (BGH, Urteil vom 5. Dezember 2002 - 3 StR 161/02, NStZ 2003, 313, 314). (...) In Fällen eines normativ geprägten Vorstellungsbildes kann es daher insgesamt ausreichen, nur einige Zeugen einzuvernehmen, wenn sich dabei das Ergebnis bestätigt findet. (...) Demgegenüber dürfte in Fällen mit individueller Motivation zur Leistung eines jeden Verfügenden die „Schätzung einer Irrtumsquote“ als Methode der Überzeugungsbildung nach § 261 StPO ausscheiden. Hat ein Tatgericht in solchen Fällen Zweifel, dass ein Verfügender, ohne sich über seine Zahlungspflicht geirrt zu haben, allein deshalb geleistet hat, „um seine Ruhe zu haben“, muss es nach dem Zweifelssatz („in dubio pro reo“) zu Gunsten des Täters entscheiden, sofern nicht aussagekräftige Indizien für das Vorliegen eines Irrtums vorliegen, die die Zweifel wieder zerstreuen.“

Statistische Repräsentativität als strukturelle Übereinstimmung von Gruppen

Es ist nachvollziehbar, dass nicht jeder an der Vermittlung Interessierte (im Folgenden „der Betroffene“) aus exakt denselben Gründen mindestens 47,80 Euro an den Angeklagten überwiesen hat, so dass aus einer einheitlichen Motivation der vernommenen Zeugen nicht geschlossen kann, dass diese Motivation für sämtliche Personen gilt. Allerdings ist es genauso schwer zu begründen, dass sämtliche anderen, nicht vernommenen Betroffenen aus ganz anderen Gründen gezahlt haben als die vernommenen Zeugen.

Sind die vernommenen Zeugen wirklich zufällig ausgewählt und stellen eine repräsentative Stichprobe aller Betroffenen dar, dann muss diese Stichprobe in allen wesentlichen Merkmalen, insbesondere auch der Motivlage, mit der Grundgesamtheit übereinstimmen. Das ist die Definition von Repräsentativität. Eine Annahme, dass sich Stichprobe und Grundgesamtheit hinsichtlich der Motivlage systematisch unterscheiden, widerspricht der Annahme einer repräsentativen Stichprobe, so dass die Auswahl der vernommenen Zeugen dann hinterfragt werden muss.

Zulässigkeit von Rückschlüssen aus der Stichprobe auf die Grundgesamtheit

Wenn die zu vernehmenden Personen rein zufällig ausgewählt sind und wenn eine repräsentative Stichprobe vorliegt, dann kann ein Statistiker mit Hilfe eines Modells auch Wahrscheinlichkeitsaussagen über die Verteilung der Motivlage in der Grundgesamtheit aller Betroffenen zu treffen. Vereinfacht ausgedrückt, gibt es für die Motivlage zwei Möglichkeiten:

- A. Der Betroffene hat geleistet, weil er sich über seine Zahlungspflicht geirrt hat.
- B. Der Betroffene hat geleistet, ohne sich über seine Zahlungspflicht geirrt zu haben.

Man kann sich das vorstellen wie bei einer Ziehung von Lottozahlen. Der Staatsanwalt wählt n zu vernehmende Zeugen aus einer Grundgesamtheit von N Betroffenen zufällig aus. Bei der anschließenden Vernehmung stellt sich heraus, dass m der n ausgewählten Betroffenen der Motivlage A zuzuordnen sind und $(n-m)$ Betroffene der Motivlage B. Weil jeder höchstens einmal in das Ergebnis eingeht, stellt man sich vor, dass man die Betroffenen „ohne Zurücklegen“ aus einer Art Urne zieht. Diese gedankliche Vorstellung lässt sich im Modell der hypergeometrischen Verteilung* abbilden.

* Siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Hypergeometrische_Verteilung, abgerufen am 24.04.2017.

Damit kann man ausrechnen, wie wahrscheinlich man eine bestimmte Anzahl von Betroffenen mit einer bestimmten Motivlage rein zufällig gezogen hat, wenn die Betroffenen mit genau dieser Motivlage einen ganz bestimmten Anteil aller Betroffenen ausmachen.

Unschuldsvermutung und „untere Konfidenzschranke“

Das stochastische Modell der hypergeometrischen Verteilung erlaubt es insbesondere abzuschätzen, wie viele Betroffene mit Motivlage A in der Grundgesamtheit aller N Betroffenen mindestens vorkommen müssen (untere Konfidenzschranke). Diese Mindestzahl M_{\min} beschreibt die kleinste Zahl, die es gerade noch erlaubt, rein durch Zufall in einer Stichprobe von n Betroffenen m mit Motivlage A zu finden. Anders gesagt, ist es eben ziemlich unwahrscheinlich, dass man unter über 50.000 Personen rein zufällig genau die 15 vernimmt, die irrtümlich knapp 50 Euro bezahlt haben, während alle anderen nur ihre Ruhe haben wollten.

Das Verhältnis von M_{\min} zu N in der Grundgesamtheit ist aber grundsätzlich erheblich kleiner als das Verhältnis von m zu n , der „durchschnittlichen Irrtumsquote“ in der Stichprobe. Somit entspricht die Wahl der kleinstmöglichen Zahl M_{\min} aus statistischer Sicht durchaus dem Grundsatz der Unschuldsvermutung.

Mit hoher (99,9%), sehr hoher (99,99%) oder sogar mit an Sicherheit grenzender (99,999%) Wahrscheinlichkeit lässt sich dann die Aussage treffen, dass mindestens M_{\min} Betroffene mit Motivlage A in der Grundgesamtheit vorkommen müssen, wenn die Auswahl n als repräsentative Stichprobe gelten soll. Die Wahrscheinlichkeit, mindestens m aus M Betroffene mit Motivlage A und $(n-m)$ aus $(N-M)$ Betroffene mit Motivlage B zu ziehen, wenn eine Stichprobe von n aus N Betroffenen rein zufällig entnommen wird, kann man mit der hypergeometrischen Verteilung berechnen.

Man wählt denjenigen Wert M_{\min} , für den die Wahrscheinlichkeit, m oder mehr Betroffene mit Motivlage A in einer Stichprobe vom Umfang n zu erhalten, sehr unwahrscheinlich ist. Sehr unwahrscheinlich sind Wahrscheinlichkeiten von 0,1 Prozent, 0,01 Prozent oder 0,001 Prozent. Wie bei Signifikanztests geht man davon aus, dass alles darunter nicht mehr durch Zufall zu erklären wäre, wenn die Befragten repräsentativ ausgewählt wurden. Anders ausgedrückt: Befinden sich genau M_{\min} Betroffene mit Motivlage A in der Grundgesamtheit der Zeugen, dann unterscheiden sich die Gruppen vernommener und nicht vernommener Zeugen gerade eben noch nicht signifikant – sind also „statistisch gesehen“ strukturell gleich.

Schätzt man nicht den Erwartungswert, sondern die untere Konfidenzschranke der Betroffenen mit Motivlage A, so modelliert man die für den Beschuldigten günstigste Situation – die aber mit der Forderung nach Repräsentativität der Stichprobe noch vereinbar ist.

Zeugenvernehmungen bei Massenbetrug in der Rechtsprechung des BGH

Drei Beispielrechnungen verdeutlichen abschließend, wie groß der Unterschied ist zwischen dem, was der Bundesgerichtshof als „vollendete Betrugsfälle“ gelten ließ, und der Mindestzahl höchstwahrscheinlich vollendeter Betrugsfälle, wenn die Zeugen tatsächlich (und nicht nur behauptet) repräsentativ ausgewählt wurden.

Tabelle 1: Hochrechnung zu BGH 1 StR 263/12

Wahrscheinlichkeit	Sichere Fälle	Weitere Fälle (mindestens)	Gesamtfälle (mindestens)	Einzelschaden	Gesamtschaden (mindestens)
99,9%	15	33.739	33.754	€ 44,60	€ 1.505.428,40
99,99%	15	28.936	28.951	€ 44,60	€ 1.291.214,60
99,999%	15	24.817	24.832	€ 44,60	€ 1.107.507,20

Im Beschluss BGH 1 StR 263/12 - NJW 2013, 1545 gab es 15 befragte Zeugen, die allesamt erklärten, getäuscht worden zu sein. 53.479 weitere Zeugen wurden nicht befragt. Der Schaden betrug jeweils 47,80 Euro (abzüglich bis zu 3,20 Euro für tatsächliche Bearbeitungskosten).

Tabelle 2: Hochrechnung zu BGH 3 StR 162/13

Wahrscheinlichkeit	Sichere Fälle	Weitere Fälle (mindestens)	Gesamtfälle (mindestens)	Einzelschaden	Gesamtschaden in € (mindestens)
99,9%	30	6	36	€ 200,00	€ 7.200,00
99,99%	30	5	35	€ 200,00	€ 7.000,00
99,999%	30	4	34	€ 200,00	€ 6.800,00

Im Urteil BGH 3 StR 162/13 – NJW 2014, 1604 gab es 28 befragte Zeugen, die allesamt erklärten, getäuscht worden zu sein. Zwei weitere Zeugen wurden nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ebenfalls getäuscht. 13 weitere Zeugen wurden nicht befragt. Der Schaden betrug jeweils 200 Euro.

Tabelle 3: Hochrechnung zu BGH 5 StR 510/13

Wahrscheinlichkeit	Sichere Fälle	Weitere Fälle (mindestens)	Gesamtfälle (mindestens)	Einzelschaden in €	Gesamtschaden in € (mindestens)
99,9%	4	938	943	€ 9000,00	€ 8.487.000,00
99,99%	4	654	660	€ 9000,00	€ 5.940.000,00
99,999%	4	463	467	€ 9000,00	€ 4.203.000,00

Im Beschluss BGH 5 StR 510/13 – NStZ 2014, 318 wurden sieben Zeugen befragt, von denen vier erklärten, getäuscht worden zu sein. Insgesamt handelte es sich um 4.618 Fälle. Der Schaden betrug in Summe 41.914.000,00 Euro, in jedem Einzelfall also durchschnittlich mehr als 9.000 Euro.

Diese Berechnungsergebnisse, die sich mit wenigen Zeilen in einem frei verfügbaren Statistikprogramm wie beispielsweise R* reproduzieren lassen, lösen das Problem, wie man von einer Befragung repräsentativer Zeugen, d.h. solcher, von denen man annimmt, sie seien strukturell identisch mit der Gruppe aller möglichen Zeugen, auf die nicht befragten Zeugen schließen kann. Das Merkmal, dessen Verteilung interessiert und das mit Hilfe der Stichprobe geschätzt werden soll, ist der Anteil der Fälle, in denen ein vollendeter Betrug vorliegt. Die gängige und bekannte Methode wäre hier die Schätzung einer Quote als Erwartungswert des Anteils: Sind unter den befragten Zeugen 40 Prozent Betrugsopfer, so würde man auch unter den nicht befragten Zeugen von 40 Prozent Betrugsopfern ausgehen. Diese Schätzung wäre „erwartungstreu“, d.h. hätte man unendlich viele solcher Situationen, so läge man im Durchschnitt mit dieser Schätzung auch beliebig nahe am wahren Anteil.

* <http://www.r-project.org>, abgerufen am 23.04.2017.

Unschuldsvermutung und Repräsentativität einer Stichprobe

Stichproben unterliegen aber dem Zufall; so ist es durchaus möglich, dass unter zehn Zeugen mit vier Betrugsopfern genau diese vier befragt werden oder genau vier der sechs nicht betrogenen. Der erste Fall wäre äußerst ungünstig für den Beschuldigten, da man von einer Quote von 100 Prozent ausginge; der zweite Fall wäre mit einer geschätzten Quote von 0 Prozent äußerst günstig. Nun bietet die Statistik mit der Schätzung von Konfidenzschranken die Möglichkeit, die für den Beschuldigten „ungünstigste“ Situation anzunehmen und trotzdem die Annahme der Repräsentativität nicht zu verletzen. Man fragt sich also: Wie viele Betrugsopfer müssen unter den Zeugen mindestens sein, damit bei einer zufälligen Auswahl zu befragender Zeugen höchstens die gefundene Zahl an Betrugsopfern gefunden wird, wenn die gezogene Stichprobe die für den Beschuldigten ungünstigste Stichprobe (d.h. diejenige mit weit überproportional vielen Betrugsopfern, die unter der Annahme einer Zufallsziehung gerade noch möglich ist) darstellt?

Dieses anerkannte statistische Vorgehen, das beispielsweise in der Wareneingangskontrolle in der Industrie angewandt wird, um die von Lieferanten behaupteten Fehlerquoten zu prüfen, könnte auch dort Hochrechnungen zulassen, wo von einer individuellen Motivation auszugehen ist. Denn die Eigenschaft der Repräsentativität impliziert ja, dass die Stichprobe auch für alle denkbaren individuellen Motivationen repräsentativ ist und dass somit aus der Verteilung dieser Motivationen in der Stichprobe auf die Verteilung der Motivationen in der Grundgesamtheit geschlossen werden kann. Dieser Schluss kann derart gezogen werden, dass er maximal günstig für den Beschuldigten ausfällt, indem eine Untergrenze für den Anteil geschätzt wird statt eines erwarteten Anteils (= Mittelwert).

Identität der Tatsituation bei normativem Irrtum und Individueller Motivation aus Sicht der Statistik

Geht das Gericht hingegen davon aus, dass die individuelle Motivation in der Gesamtheit der nicht befragten Zeugen strukturell verschieden ist von derjenigen in der Stichprobe befragter Zeugen, was zweifelsohne der Fall ist, wenn sich der Anteil der Betrugsoffer in der Stichprobe statistisch signifikant unterscheidet vom Anteil der Betrugsoffer unter den nicht Befragten, dann handelt es sich definitionsgemäß nicht um eine repräsentative Stichprobe. Eine solche Vorgehensweise wäre wohlmeinend-willkürlich, aber nicht wissenschaftlich. Ein Gericht, das so argumentiert, widerspricht den Regeln der wissenschaftlich korrekten Stichprobenziehung und der statistischen Hochrechnung. Ein korrektes Verständnis statistischer Begriffe („Repräsentativität“) und die Kenntnis und Anwendung der Hochrechnungsmethodik unter Annahme einer für den Beschuldigten ungünstigsten Stichprobe wäre hingegen das Fundament, auf dem unter Berücksichtigung des Aufklärungsgrundsatzes ein solches Verfahren sinnvoll verkürzt werden kann.

Die Strafprozessordnung stellt dem Richter frei, auf welchem Weg er seine Überzeugung gewinnt. Auch die Überzeugung selbst muss jedoch auf einer nachvollziehbaren Grundlage beruhen. Dabei ist es unschädlich, dass eine Entscheidung von einem anderen Gericht in der Gesamtwürdigung anders getroffen werden können. Die Schlüsse, die das Gericht zieht, müssen nur möglich, aber nicht zwingend sein; ansonsten wäre das Gericht nur auf der Basis der „wahrscheinlichsten“ Annahme verurteilen, soweit das diese zulässt. Bei der Bestimmung, welche Wahrscheinlichkeit jeweils zuzuordnen ist, kann sich die Überzeugungsbildung nicht von naturwissenschaftlichen Grundlagen entfernen. Für statistische Annahmen kann dabei nichts Anderes gelten als für andere naturwissenschaftliche Fragen. Ein Verstoß würde einen revisiblen Rechtsfehler darstellen.

Fazit: Statistik als unterschätztes Werkzeug im Strafverfahren

Der Beitrag soll mit der geschilderten Situation beispielhaft aufzeigen, in welcher Form Statistik im Strafverfahren eine wichtigere Rolle spielen könnte. Sie könnte in der Beweiswürdigung weitaus häufiger genutzt werden, weil statistische Methoden eine wissenschaftlich anerkannte, objektive Bewertung zufallsbehafteter Ereignisse ermöglichen. Sie ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn von Einzelereignissen auf eine allgemeine Gültigkeit geschlossen werden soll, weil hier die juristische Praxis die Eigenschaft der Repräsentativität einer Stichprobe fehlinterpretiert und die Verallgemeinerung ohne weiteres annimmt (normativer Irrtum) oder auch verweigert (individuelle Motivation).

Fordert man im umgekehrten Fall bei "individueller Motivation" eine Einzelfallprüfung, ist auch dies fehlerhaft: Dabei handelt es sich um einen zugunsten des Angeklagten wirkenden Verstoß in der Beweiswürdigung, wenn "in dubio pro reo" auf sämtliche weiteren nicht vernommenen Zeugen angewendet wird, ohne statistische Möglichkeiten der Hochrechnung geprüft zu haben.

Weitere Beiträge zur Anwendung statistischer Grundsätze im Strafverfahren werden folgen.

Wo Sachkunde drauf steht, muss auch Sachkunde drin sein.

StPO §§ 244 Abs. 4 und 6, 34, 35 Abs. 1

1.) Ein förmliches Beweisantrag liegt auch dann vor, wenn das Gericht lediglich das Beweisziel erkennen will und den Beweisantrag entsprechend verkürzt darstellt.

2.) Die Ablehnung eines Beweisantrages wegen eigener Sachkunde muss jedenfalls dann im Ablehnungsbeschluss begründet werden, wenn diese nicht zu dem allgemein vorhandenem Wissen zählt, auf das Tatrichter ohne weiteres zurückgreifen können, um der Verteidigung eine Reaktion hierauf noch in der Hauptverhandlung zu ermöglichen.

3.) Die Begründungstiefe richtet sich nach der Schwierigkeit der konkret zu beurteilenden Beweisfrage, die Art und Umfang des erforderlichen Spezialwissens bestimmt.

Erfordert die Materie eine besondere Ausbildung oder kontinuierliche wissenschaftliche oder praktische Erfahrung, sind die Anforderungen an die Darlegungspflicht erhöht.

BGH, Beschl. v. 24.1.2017 – 2 StR 509/16 (LG Aachen)

I. Das Problem

Nach Ansicht vieler Richter stellt das Beweisantragsrecht das klassische Mittel zur Konfliktverteidigung dar.*

* Heinrich, Konfliktverteidigung im Strafprozess, 2. Auflage 2016, Kap. 5 Rn. 32.

Dabei hat Senge bereits 2002 festgestellt, dass eine solche „rechtsmißbräuchliche“ Verwendung in der Praxis nicht in einer relevanten Häufung zu beobachten sei.*

* Senge, NStZ 2002, 225 <229>

Dementsprechend muss man als Verteidiger immer wieder erfahren, dass die Strafjustiz bestrebt ist, nahezu jeden Beweisantrag mit durchaus windigen Begründungen abzulehnen.

So auch im vorliegenden Fall. Dort will das Landgericht einem beantragten Sachverständigengutachten erst die Geeignetheit absprechen, begründet die Ablehnung dann wohl aus prozessökonomischen Gründen mit der eigenen Sachkunde.

Eine solche Ablehnung muss nämlich nach der sog. h.M. nicht im Beschluss begründet werden. Dazu Meyer-Goßner*:

„Woher der Richter die eigene Sachkunde bezieht, ist gleichgültig. [...] Eine Erörterung der Sachkunde in der Hauptverhandlung bedarf es dazu nicht; eine Beweisaufnahme über die Sachkunde findet nicht statt. Im Ablehnungsbeschluss muss nicht dargelegt werden, aus welchen Gründen sich das Gericht die erforderliche Sachkunde zutraut, im Urteil nur, wenn es sich um Fachwissen handelt, das idR nicht Allgemeingut aller Richter ist.“

* Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 60. Auflage 2017, § 244 Rn. 73.

Eine solche Auffassung muss angesichts der klaren Gesetzeslage überraschen und wird auch weder in der zitierten Rechtsprechung noch in all den Kommentaren begründet. *

* so auch *Frister/SK-StPO*, 5. Aufl. 2015 § 244, Rn. 220, 221; für eine Begründungspflicht im Ablehnungsbeschluss auch *Conen/Tsambikakis*, Strafprozessuale Wahrheitsfindung mittels Sachverständiger im Spannungsfeld zwischen Aufklärungspflicht und Beweisanztragsrecht, GA 2000, 372 <379>.

Nach § 244 Abs. 6 StPO gilt

(6) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

Aus §§ 34 StPO ergibt sich die Begründungspflicht

Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen sowie die, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

und zwar nach § 35 Abs. 1 im Ablehnungsbeschluss

Entscheidungen, die in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkündung bekanntgemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu erteilen.

Einen Praxisfall zur rechtsmissbräuchlichen Ablehnungspraxis haben wir bereits in der *confront* 2016 - 1, S. 68 ff. berichtet*

* *Englert/Petzold*, *confront* 2016 - 1, 68 ff.; Eigene Sachkunde des Gerichts schlägt wissenschaftliche Erkenntnisse

Eine Begründungspflicht ergibt sich auch aus der Notwendigkeit der Kontrolle des »verfehlt überhöhten Vertrauens in die eigene Beurteilungsfähigkeit« der Richter* sowie zur Nachvollziehbarkeit durch eine entsprechende Begründung, dass die Beschneidung des Beweisanztragsrechts in rechtsstaatlich akzeptable Weise erfolgt**.

* *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 9. Aufl. 2015, Rn. 255.

** *AnwK-StPO/Sommer*, 2. Aufl. 2010, § 244 Rn. 124.

Darüberhinaus zeigt sich in der Entscheidung ein weiteres beliebtes Ablehnungsspiel. Das Gericht formuliert den Beweisantrag einfach um, lässt die Tatsachenbehauptung weg und bezweifelt die Eigenschaft als Beweisantrag, da ja lediglich eine Bewertung als Beweisziel angegeben sei. Dies hat das Revisionsgericht zutreffend nicht so hingenommen und in der gebotenen Kürze das Vorliegen eines förmlichen Beweisantrags bejaht.

II. Der Sachverhalt

[1] Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung und schweren Raubs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren bei Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Hiergegen richtet sich die auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten. Das Rechtsmittel hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg.

I.

[2] Nach den Feststellungen des Landgerichts war der Angeklagte W. an Raubüberfällen auf Tankstellen am 13. und 19. April 2012 beteiligt, die er gemeinsam mit den Nichtrevidenten O. und B. beging. B. führte jeweils das Fluchtfahrzeug. Am 13. April 2012 stand der Angeklagte W. vor dem Verkaufsraum der Aral-Tankstelle in Ü. Schmiere, während O. darin die Zeugin M. mit einer Gaspistole bedrohte und dazu zwang, den

Einsatz aus der Kasse zu entnehmen und auf die Kassentheke zu legen, woraus er 820 Euro wegnahm. Am 19. April 2012 drang der Angeklagte W. als zweiter Täter gemeinsam mit O. in den Verkaufsraum der Total-Tankstelle in E. ein, wo O. den Zeugen K. mit einer Pistole bedrohte und der Angeklagte W. ein Messer vorzeigte. Der Zeuge K. wurde dazu gezwungen, die Kasse zu öffnen, aus der O. 400 Euro entnahm, der anschließend auch mehrere Packungen Zigaretten an sich nahm.

[3] Das Landgericht ist den Angaben des Mitangeklagten O. gefolgt, der im Rahmen einer „Lebensbeichte“ den Angeklagten W. als Tatbeteiligten benannt hat. Den Einwand, dass der Zeuge K. den zweiten Täter des Überfalls auf die Total-Tankstelle, bei dem es sich um den Angeklagten W. gehandelt haben soll, größer eingeschätzt habe, als es der Angeklagte W. ist, hat das Landgericht unter anderem mit der Bemerkung zurückgewiesen, Tatopfer von Gewaltdelikten schätzen die Größe von Tätern nach den Erfahrungen der Strafkammer „des Öfteren falsch ein“. Dem weiteren Einwand der Verteidigung, dass der auf Lichtbildern von Überwachungskameras aus dem Verkaufsraum erkennbare zweite Täter nach Größe und Statur nicht mit dem Angeklagten W. übereinstimme, der zur Tatzeit 60 kg gewogen habe und schwächlich gewesen sei, hat das Landgericht entgegengehalten, an der Proportion der Körper im Verhältnis zu Regalen im Verkaufsraum sei zu erkennen, dass der zweite Täter jedenfalls kleiner gewesen sei als der erste.

II.

[4] Die Revision des Angeklagten ist mit der Verfahrensrüge begründet, das Landgericht habe einen Beweisantrag der Verteidigung auf Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zu Unrecht gemäß § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO zurückgewiesen.

[5] 1. Die Verteidigung hatte unter Beweis gestellt, dass „der auf den zur Akte gelangten Lichtbildern der Videoüberwachungskamera der Total-Tankstelle ... erkennbare Täter mindestens 180 cm groß“ gewesen sei, während der Angeklagte W. nur eine Körperlänge von 170 cm aufweise. Mithilfe der „Photogrammetrie“ sei es möglich, anhand des Hintergrunds die Körpergröße der fotografierten Person auch unter Ausgleich perspektivischer Verzerrungen näher festzulegen.

[6] Das Landgericht hat den Antrag wie folgt zurückgewiesen:

[7]

„Unabhängig von der Frage, ob es sich bei dem Antrag um einen förmlichen Beweisantrag im Sinne des § 244 Abs. 3, 4 StPO handelt - unter Beweis gestellt ist die Tatsache, dass es sich bei dem auf den Lichtbildern zu sehenden zweiten Täter nicht um den Angeklagten W. handelt, was indes letztlich eine Bewertung darstellt; dem Tatsachenbeweis zugänglich ist allenfalls die Frage, ob die auf den Lichtbildern zu sehende Person eine gewisse Größe aufweist oder nicht aufweist, wobei der Kammer aus anderen Verfahren bekannt ist, dass exakte Größenangaben derartigen Bildern regelmäßig ohnehin nicht zu entnehmen sind -, ist der Antrag gem. § 244 Abs. 4 S. 1 StPO zurückzuweisen.

Das Gericht besitzt die zur Beurteilung der Frage erforderliche Sachkunde, ob der auf den Lichtbildern zu sehende Täter von der Größe her der Angeklagte W. sein kann oder nicht, selbst.“

III. Aus den Gründen

[8] 2. Die Verfahrensrüge der fehlerhaften Zurückweisung des Beweisantrags ist im Sinne des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO zulässig erhoben. Dem steht nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer in der Revisionsbegründungsschrift das Rügevorbringen unter Auslassung des Volltextes von Beweisantrag und Ablehnungsbeschluss zunächst nur mit eigenen Worten erläutert und den Beweisantrag sowie den Beschluss der Strafkammer in vollem Umfang als Anlage zur Revisionsbegründungsschrift beigefügt hat. Im Ganzen sind die zur Beurteilung des Rügevorbringens erforderlichen Prozesstatsachen in der Revisionsbegründungsschrift vollständig mitgeteilt worden. Ein Fall unstrukturierter und deshalb nicht nachvollziehbaren Vortrags der Prozesstatsachen liegt nicht vor.

[9] 3. Die Rüge hat auch in der Sache Erfolg.

[10] a) Bei dem Antrag der Verteidigung handelt es sich um einen förmlichen Beweisantrag, der nur nach Maßgabe des § 244 Abs. 3 oder Abs. 4 StPO zurückgewiesen werden durfte. Unter Beweis gestellt wurde nach der Erläuterung des Antragsvorbringens nicht nur das Beweisziel, dass der auf den Lichtbildern erkennbare zweite Täter nicht der Angeklagte W. gewesen sei, sondern dass der zweite Täter nach Körperlänge und Statur nicht dem Erscheinungsbild des Angeklagten W. entspricht. Dies enthält eine dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptung und nicht nur das Ergebnis einer „Bewertung“.

[11] b) Indem das Landgericht den Beweisantrag gemäß § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO unter Berufung auf eigene Sachkunde zurückgewiesen hat, hat es sich auf einen im vorliegenden Fall untauglichen Ablehnungsgrund gestützt.

[12] aa) Die Frage, ob mit Mitteln der Bildbearbeitung und Raumvermessung, auf die der Beweisantrag im Hinblick auf Möglichkeiten der „Photogrammetrie“ verwiesen hat, näherer Aufschluss über die Größe der auf Fotos vom Verkaufsraum der Total-Tankstelle abgebildeten Person zu gewinnen ist, zählt nicht zu allgemein vorhandenem Wissen, auf das Tatrichter ohne weiteres zurückgreifen können. Der Hinweis des Landgerichts, aus anderen Verfahren sei ihm bekannt, dass exakte Größenangaben derartigen Bildern regelmäßig ohnehin nicht zu entnehmen seien, ist demgegenüber nicht aussagekräftig. Sie erklärt nicht, dass und warum die Bildbearbeitung und Raumvermessung keine weiteren Erkenntnisse ergeben könne. Sie steht zudem in Widerspruch zur eigenen Bewertung der Lichtbilder in den Urteilsgründen.

[13] bb) Deshalb hätte die eigene Sachkunde des Gerichts näherer Darlegung bedurft.

[14] (1) Eine solche wäre nach § 244 Abs. 6 StPO zunächst im Ablehnungsbeschluss vorzunehmen gewesen, um der Verteidigung eine Reaktion hierauf noch in der Hauptverhandlung zu ermöglichen (vgl. SK-StPO/Frister, StPO, 5. Aufl., § 244 Rn. 220; Alsberg/Güntge, Der Beweisantrag im Strafprozess, 6. Aufl., 2. Teil 2. Kap. Rn. 1442). An einer Erläuterung der eigenen Sachkunde fehlt es aber in der Begründung des Beschlusses, abgesehen von dem nicht aussagekräftigen Hinweis auf die angebliche Unmöglichkeit einer genaueren Größenbestimmung durch Sachverständige.

[15] (2) Nach der Rechtsprechung genügt gegebenenfalls auch eine Darlegung der Sachkunde des Gerichts in den Urteilsgründen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 1958 - 4 StR 211/58, BGHSt 12, 18, 20; s.a. LR/Becker, StPO, 26. Aufl., § 244 Rn. 339). Sie ist aber

entgegen der Auffassung des Generalbundesanwalts auch daraus nicht ausreichend zu entnehmen.

[16] Die Anforderungen, die an die Darlegung der eigenen Sachkunde im Urteil zu stellen sind, richten sich nach der Schwierigkeit der konkret zu beurteilenden Beweisfrage, die Art und Umfang des erforderlichen Spezialwissens bestimmt. Erfordert die Materie eine besondere Ausbildung oder kontinuierliche wissenschaftliche oder praktische Erfahrung, sind die Anforderungen an die Darlegungspflicht erhöht (MünchKomm-StPO/Trüg/Habetha, StPO, § 244 Rn. 73 mwN).

[17] Wenn die Strafkammer nach den Urteilsgründen selbst anhand des Erscheinungsbildes der fotografierten Personen im Verhältnis zu den im Hintergrund erkennbaren Regalen Schlüsse auf die Größenverhältnisse gezogen hat, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, durch Bildbearbeitung und Raumvermessung sei kein genauere Aufschluss zu gewinnen. Der Beschwerdeführer ist insoweit dem Landgericht zutreffend mit der Bemerkung entgegengetreten: „Wenn es dann von einem größeren und einem kleineren Täter spricht, so handelt es sich lediglich um Vermutungen, denn die Täter sind auf keinem Bild gleichzeitig anwesend und daher (ist) nur ein ungefähre Vergleich möglich. Nur ein Fachmann kann hier genau erkennen, wie der Größenunterschied tatsächlich ist und auch eine Körpergröße angeben, vor allem wenn man bedenkt, dass die Originalregale noch vorhanden sind.“

[18] c) Der Senat kann nicht ausschließen, dass das angefochtene Urteil auf dem Verfahrensfehler beruht.

[19] 4. Die Rüge führt zur Urteilsaufhebung im Ganzen, denn sie berührt auch die Beweisgrundlage für die Verurteilung wegen des Überfalls auf die Aral-Tankstelle. Das Landgericht ist in beiden Fällen den Angaben des Mitangeklagten O. gefolgt. Würden diese zur Behauptung der Tatbeteiligung des Angeklagten W. an dem Überfall auf die Total-Tankstelle durch die Feststellung erschüttert, dass der Angeklagte W. wegen der näher ermittelten Größe des zweiten Täters entgegen der Aussage des Mitangeklagten O. nicht im Verkaufsraum an diesem Überfall beteiligt gewesen sein kann, wäre die Glaubhaftigkeit der Aussage des Mitangeklagten O. auch hinsichtlich der Tatbeteiligung des Beschwerdeführers am ersten Überfall in Frage gestellt.

Fischer | Appl | Eschelbach | Zeng | Grube

IV. Anmerkung von Lickleder

Andreas Lickleder, Rechtsanwalt, München

1. Der 2. Strafsenat hat mit Beschl. v. 24.01.2017 - 2 StR 509/16 ein Urteil aufgehoben, weil das Landgericht einen Beweisantrag der Verteidigung rechtsfehlerhaft nach § 244 Abs. 4 S. 1 StPO wegen eigener Sachkunde aufgehoben hatte. Der Angeklagte W sollte nach der Anklage mit zwei nicht revidierenden Mitangeklagten, B und O Tankstellen überfallen haben. Das Landgericht war der „Lebensbeichte“ des unmittelbar tatusführenden O gefolgt, wonach W der Mittäter gewesen sei. B habe jeweils das Fluchtfahrzeug geführt.

Die Verteidigung wendete sich mit einem Beweisantrag gegen ebendiese Behauptung des Mitangeklagten O, W sei der Mittäter gewesen, weil die auf einem Video sichtbare Person weder zu seiner Körpergröße noch zu seiner Statur passen würde – der Abgebildete sei „mindestens 1,80m groß, während der Angeklagte W nur 1,70m groß sei“. Ein Sachverständiger (aus dem Fachbereich „Photogrammetrie“ – Raumvermessung/Bildbearbeitung) könne die Größe der abgebildeten Person anhand des Videos näher eingrenzen. Das Landgericht hat den Beweisantrag mit dem Hinweis auf eigene Sachkunde (§ 344 Abs. 4 S. 1 StPO) mit knappen Hinweisen – Größenverhältnisse würden häufig irrig angegeben*, exakte Größenangaben könnten aus solchen Videos nicht abgeleitet werden – abgelehnt, und auch im Urteil nichts Näheres mitgeteilt, worauf sich die behauptete Sachkunde stütze.

* Das ist in der Tat so: nach einer Untersuchung des LKA Nordrhein-Westfalen (2011) – downloadbar unter https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Alters_Groesseneinschaetzung.pdf schätzen Tatzeugen den Täter allerdings regelmäßig nicht – wie das LG wohl andeutet – zu groß, sondern zu klein ein, und zwar um ca. 3 cm.

2a) Die Entscheidung bietet zunächst Anlass, bei einer Verfahrensrüge an die Darstellungsform der Tatsachen nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO zu erinnern:* der Revisionsführer hat die Verfahrenstatsachen vorzutragen, die den Fehler begründen sollen.

* Löwe-Rosenberg/Franke StPO § 344 Rdn. 78.

Der Revisionsführer hatte im Text der Revisionsbegründung Beweisantrag und Ablehnungsbeschluss der Strafkammer nur mit eigenen Worten umschrieben und beides dann lediglich als (erläuternde?) Anlage dem Text beigefügt. Dies ist nicht zu empfehlen.*

* Die Anlagen folgen der Unterschrift nach und werden von dieser nicht umfasst (vgl. Löwe-Rosenberg/Franke, StPO § 344 Rn. 82 unter Bezugnahme auf § 345 Rn. 21).

Der Generalbundesanwalt hatte folglich Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfahrensrüge vorgebracht. Der Senat hielt die Rüge dennoch für zulässig, weil sich aus dem Gesamtzusammenhang der Revisionsbegründung sämtliche Verfahrenstatsachen ergäben. Ob ein formenstrengerer Senat* die Revision auch für zulässig erachtet hätte, ist nach dieser Maßgabe offen.**

* Vgl. z.B. BGH 1 StR 490/14 – StV 2015, 754 mit krit. Anm. Wollschläger zu einer als Anlage beigefügten, aber nicht beschriebenen Sitzplanskizze (bei einer Rüge der Beschränkung der Verteidigung nach § 338 Nr. 8 StPO).

* Ein schönes Beispiel für den erforderlichen Sachvortrag bei einer Revision der *Staatsanwaltschaft* liefert BGH Ur. v. 09.03.2017 – 3 StR 424/16: Hier hatte die Staatsanwaltschaft eine Inbegriffsrüge nach § 261 StPO erhoben (gerügt wurde danach, dass das Urteil nicht aus dem Verfahrensstoff der Hauptverhandlung gewonnen war). Die Staatsanwaltschaft hatte aber nicht vorgetragen, dass die Urkunde auch nicht vorgehalten worden sei, die Rüge war also an sich unzulässig (defizitärer Tatsachenvortrag nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO). Der 3. Strafsenat hielt die Rüge trotzdem für zulässig *und* begründet, weil sich aus der wörtlichen Wiedergabe der verwerteten Urkunde ergab, dass hier nicht ein bloßer Vorhalt stattgefunden habe, und verweist auf eine Kommentierung (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO § 249, 30), die sich mit der *Begründetheit* der Rüge befasst. Wie die Rüge die Zulässigkeitschürde überwunden hat, bleibt offen, insbesondere, ob die Evidenz einer Verfahrenstatsache im Urteil den Tatsachenvortrag nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO stets überflüssig macht.

b) Der Senat hielt die erhobene Verfahrensrüge denn auch für begründet:

aa) Den Beweisantrag selbst hielt der Senat für zulässig erhoben, weil eben nicht nur ein Beweisziel („der zweite Mann ist nicht der Angeklagte“), sondern auch eine taugliche Beweistatsache behauptet wurde, nämlich „die abgebildete Person habe eine bestimmte Größe und entspreche nicht dem Erscheinungsbild des Angeklagten“.

bb) Den Ablehnungsbeschluss der Strafkammer erachtete der Senat aus mehreren Gründen für nur unzureichend begründet:

(1) Zum einen habe die Strafkammer nicht näher mitgeteilt, aus welchen Gründen ein Sachverständiger aus dem bezeichneten Fachbereich derartige Angaben nicht machen könne. Das Gericht braucht zwar nach bisher überkommener Rechtsprechung nicht bereits im Ablehnungsbeschluss umfangreich darzulegen, woraus die eigene Sachkunde resultiere. Ausführungen im Urteil hierzu genügen grundsätzlich.*

* Meyer-Goßner-Schmidt/Meyer-Goßner, StPO § 244 Rdn. 43d, 73; Löwe-Rosenberg/Becker, StPO § 244 Rdn. 340.

Etwas anderes gelte aber dann, wenn die Sachkunde für Außenstehende nicht auf der Hand liegt. In diesem Fall seien bereits im Ablehnungsbeschluss Ausführungen erforderlich. Allein der Hinweis im Ablehnungsbeschluss, dies sei der Strafkammer aus „anderen Verfahren bekannt“, genügt nicht. Dies entspricht dem Gebot der Verfahrensfairness und Fürsorge, weil der Angeklagte und die Verteidigung unter der Prämisse dieses Rechts die Möglichkeit haben müssen, sich in ausreichender Weise auf die neue prozessuale Situation einzustellen und folglich über den Ablehnungsgrund zu informieren sind.*

* Dies entspricht den Informationspflichten des Gerichts in der vergleichbaren prozessualen Lage, zum Begründungsumfang der Ablehnung eines Beweisantrags wegen Wahrunterstellung vgl. z.B. Börner, Legitimation durch Strafverfahren, (2014), S. 524.

(2) Im Anschluss daran verweist der Senat zum anderen darauf, dass auch die Ausführungen im Urteil defizitär seien. Aufgrund der Rechtsauffassung der Strafkammer im Urteil wäre die eigene Sachkunde weiter zu erläutern gewesen. Dies legt einen Darstellungsfehler nach § 267 StPO nahe. Die Strafkammer setzt sich zudem im Urteil zu den Ausführungen im Ablehnungsbeschluss in Widerspruch, soweit sie in diesem davon ausging, aus dem Video sei bzgl. der Größenverhältnisse nichts abzuleiten, also eigene Sachkunde hinsichtlich der Frage postuliert, dass fehlerhafte Größenschätzungen vorkommen können: Die Strafkammer ging von einer eindeutigen Zuordnung „eines größeren“ und „eines kleineren“ Täters aus, obwohl diese nicht gleichzeitig im Bild waren, so dass sie allein anhand der Größenverhältnisse von Regalen und Körper eben gerade schätzte, wie groß diese Personen seien, und billigte gerade deswegen dem Video an sich Beweiskraft zu den Größenverhältnissen zu. Dieser Widerspruch wäre zu klären gewesen.

Einen Maßstab, *wann* die Sachkunde des Gerichts nicht auf der Hand liegt, teilt der 2. Strafsenat nicht mit. Das war im konkreten Fall auch nicht erforderlich, weil sich die Strafkammer bzgl. der behaupteten Sachkunde selbst widerlegte und somit die eigene angemäße Sachkunde in Frage stellte. Hier drängt sich die Frage auf, ob sich dies nach den Kriterien für das Erfordernis der Lückenhaftigkeit eines Urteils bestimmt. Wäre dies der Fall, könnte ein Urteil bei unzureichender Ablehnung eines Sachverständigenbeweisantrags wegen eigener Sachkunde auch auf Sachrüge hin aufzuheben sein. Allerdings wird das Revisionsgericht stets die Information benötigen, ob der Antragsteller nicht bereits im Ablehnungsbeschluss über die Sachkunde des Gerichts informiert wurde, so dass im Ergebnis doch stets eine Verfahrensrüge mit Vortrag des Ablehnungsbeschlusses erforderlich ist.

(3) Der unter (2) zitierte Nachsatz der Beschlussbegründung relativiert die Schlussfolgerungen, die aus dem Beschluss gezogen werden können: Soweit die Ausführungen des Senats zu den Anforderungen an einen Beschluss nach § 244 Abs. 4 StPO dahingehend zu verstehen sind, dass auch nach der h.M. die Ablehnung im Urteil nicht ausreichend begründet gewesen sei, und dass das Urteil in jedem Fall aufzuheben gewesen wäre, wären diese nicht tragend. Vielmehr läge dann wie angedeutet ein Verstoß gegen § 267 StPO wegen unzureichender Urteilsgründe vor. Die Revision kann dann nicht allein auf die Fehlerhaftigkeit des Ablehnungsbeschlusses gestützt werden, sondern ist auch mit der Sachrüge zu begründen.

V. Konsequenzen für die Praxis

1. Darstellung der Revisionsrüge

Wie der Kollege Lickleder bereits in seiner Anmerkung feststellte, muss bei der Darstellung der Verfahrensrüge gem. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO besondere Sorgfalt gelten. Es ist zweifelhaft, ob andere Senate die Entscheidung diesbezüglich so gefällt hätten.

Entweder man hat Zeit und Muße, diese Sorgfalt sich entfalten zu lassen. Andernfalls empfiehlt es sich, einen erfahrenen Revisionisten zu beauftragen oder einzubinden.

Man kann trefflich darüber streiten, ob die Revisionsgerichte überhaupt berechtigt sind, paralegale Revisionshürden zu erfinden. In der Praxis hilft es aber nicht.

2. Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen

Solange die h.M. die Begründungspflicht für „einfache Fälle“ suspendiert, bleibt nichts anderes, als schon im Beweisantrag umfangreich zur Schwierigkeit der Gutachterlichen Expertise auszuführen.

Gibt es eine Ausbildung oder Zertifizierung für das Fachgebiet, stellen Sie es dar; und zwar inhaltlich und zeitlich.

Vergessen Sie nicht möglichst umfangreich die Anknüpfungstatsachen mitzuteilen.

3. Flankierende Anträge

Gibt es Literatur zum Fachgebiet, können Sie die Ablehnung eventuell mit folgenden Annex-Antrag erschweren:

*Für den Fall, dass das Gericht die Ablehnung dieses Beweisantrages wegen eigener Sachkunde in Erwägung zieht, beantrage ich die Verlesung folgender Urkunden nach § 251 Abs. 3 StPO zur Vorbereitung der Entscheidung, ob der Sachverständige zu laden und zu vernehmen ist:
Aufsatz / Fachbuch etc.**

* Eine Anregung des Kollegen Dr. Bernd Wagner.

Sascha Petzold, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, München

Du böser Verteidiger wirst nicht mehr beigeordnet - Wenn Verteidiger nicht die Hausaufgaben des Richters übernehmen

Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 27.10.2016 - 1 Ws 439/16

I. Vorbemerkung von Kreysa

Andreas Kreysa, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, VorsRiLG a.D., Erfurt

Disziplinierung der Anwaltschaft?

Eine außergewöhnliche Äußerung des Strafsenates des Thüringer Oberlandesgerichts und eine darauf hin erfolgte noch erstaunlichere Reaktion der Thüringer Justizverwaltung haben in betroffenen Anwaltskreisen eine - vorsichtig formuliert - erhebliche Irritation hervorgerufen.

Was hat sich zugetragen?

In einer Haftsache mit mehreren Beschuldigten hatte es die Geschäftsstelle der Strafkammer des Landgerichts verabsäumt, den Verteidigern die Anklage zu übermitteln. Diese rügten das am ersten der zahlreichen mit ihnen abgestimmten Hauptverhandlungstermine, woraufhin der Vorsitzende die Hauptverhandlung aussetzte und den nächsten der bereits festgesetzten Termine aufhob.

Im Rahmen der Haftfortdauerprüfung nach den §§ 121, 122 StPO ordnete der Strafsenat trotz der eingetretenen Verzögerung Haftfortdauer an. Zugleich übte er an dem Verteidigerverhalten massive Kritik. Das Verhalten der Verteidiger, konkret die unterlassene Bemühung, die Anklage zu erhalten und die Rüge der fehlenden Anklageübersendung erst in der Hauptverhandlung, sei verantwortungslos und stelle ein unangemessenes Verhalten dar, das dem Leitbild des Berufsstandes nicht entspreche. Das Unterlassen des eigenen Bemühens um die Anklageschrift könnte nur als bemerkenswerte anwaltliche Pflichtverletzung eingestuft werden. Weitere Beiordnungen des betreffenden Anwalts seien in Frage zu stellen. Der Anwalt habe als Organ der Rechtspflege im Interesse des inhaftierten Mandanten keine Umstände zu bewirken, die eine Verfahrensverzögerung mit sich brächten.

Damit nicht genug. Anscheinend durch den Senatshinweis bemüßigt, übersandte die Justizverwaltung den OLG Beschluss - zumindest in Auszügen - an die Gerichte des Bezirks. Dies hat mindestens ein Amtsgericht* zum Anlass genommen, in einem Fall, der mit dem Ausgangsfall nicht das Geringste zu tun hatte, die beantragte Beiordnung des betroffenen Verteidigers unter ausdrücklicher Nennung des OLG Beschlusses abzulehnen.

* siehe AG Rudolstadt, Beschluss vom 12.12.2016 - 455 Js 14744/14 1 Ls; im Heft Seite 43.

Der Anwalt, so das Amtsgericht, biete für eine sachgerechte und ordnungsgemäße Verteidigung keine ausreichende Gewähr. Seine Beiordnung sei nicht zu verantworten.

Folgende Fragen drängen sich auf:

1. Liegt überhaupt eine anwaltliche Pflichtverletzung vor?
2. War der Strafsenat befugt, das Vorliegen einer anwaltlichen Pflichtverletzung festzustellen?
3. War die Justizverwaltung befugt, den OLG Beschluss zu verteilen?

Zu 1. (Liegt überhaupt eine anwaltliche Pflichtverletzung vor?)

In Betracht kommt ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot gemäß § 43a Abs. 3 BRAO. Da wird es schon schwierig. Die in § 43a Abs. 3 Satz 2 BRAO besonders hervorgehobenen Fallgruppen der bewussten Verbreitung von Unwahrheiten oder der Kundgabe herabsetzender Äußerungen kommen offenkundig nicht in Betracht. Zu prüfen bleibt der allgemeine Anwendungsbereich unsachlichen Verhaltens in § 43a Abs. 3 Satz 1 BRAO. Insoweit haben sich Fallgruppen herausgebildet.*

* vgl. hierzu Geier, Wolf, Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 43a BRAO Rd. 59 ff..

Hier könnte man an die Fallgruppe des „Missbrauchs verfahrensrechtlicher Befugnisse“ denken. Das wäre etwa dann der Fall, wenn der Verteidiger verfahrensfremde Zwecke verfolgt hätte. Nun mag man darüber streiten, ob die mit dem Vertagungsantrag des Verteidigers eingetretene Verfahrensverzögerung ein verfahrensfremder Zweck ist. Hierauf kommt es nicht an. Der OLG Senat wirft dem Verteidiger nicht die Rüge fehlender Anklageübersendung vor, sondern den späten Zeitpunkt des Anbringens dieser Rüge.

Der Vorwurf des Senats bezeichnet ausdrücklich kein Verteidigerhandeln, sondern ein Verteidigerunterlassen als Pflichtverletzung. Nämlich das Unterlassen, sich rechtzeitig um den Erhalt der Anklageschrift zu bemühen.

An dieser Stelle gerät die – ohnehin nur apodiktisch formulierte – Argumentation des Senats in ein deutliches Begründungsdefizit. Eine Unterlassung kann nur dann pflichtwidrig sein, wenn den Betreffenden eine Pflicht zum Handeln trifft (Rechtsgedanke aus § 13 StGB). Hierzu schweigt der OLG Beschluss. Dies aus gutem Grund, weil eine solche Pflicht nicht existiert.

Eine Handlungspflicht aus Gesetz gibt es im vorliegenden Fall nicht. Die BRAO postuliert eine ganze Reihe von Pflichten, deren Verletzung hier offenkundig nicht in Betracht kommt. Ergänzend weist die Berufsordnung dem Rechtsanwalt eine ganze Reihe von Pflichten zu (bspw. § 14 BORA: unverzügliche Erteilung und Rücksendung des Empfangsbekanntnisses). Auch dort wird man nicht fündig.

Es bleibt die allgemeine Pflicht als „Organ der Rechtspflege“. Hierzu existiert eine umfangreiche Judikatur. So heißt es beispielhaft in einer Entscheidung des OLG Hamburg vom 17.11.1997 (NStZ 1998, 586 ff.) dass es die Pflicht aller Verfahrensbeteiligter sei, das Strafverfahren effektiv zu fördern. Diese Pflicht treffe auch den Verteidiger. Der Auftrag des Verteidigers liege nicht ausschließlich im Interesse des Beschuldigten, sondern auch in der am Prinzip des Rechtsstaats ausgerichtete Strafrechtspflege.

Möglicherweise hatte der Senat den vorzitierten Beschluss der Hamburger Kollegen vor Augen, als er seine Verteidigerschelte formulierte. Die Lektüre ist dann allerdings unvollständig geblieben. Das Hanseatische OLG Hamburg betont, dass der Verteidiger sich nicht in identischem Maße wie Gericht und Staatsanwaltschaft an der Verfahrensförderung zu beteiligen hat. Dies deshalb, weil er einseitig die Interessen des Beschuldigten zu beachten hat und in diesem Zusammenhang das Recht des Beschuldigten, sich umfassend verteidigen zu können ausübt. Es sei mithin eine Abwägung zwischen den Aufgaben des Verteidigers als Beistand des Beschuldigten einerseits und der allgemeinen Verfahrensförderungspflicht vorzunehmen.

Um eine solche Abwägung hat sich das Thüringer OLG nicht einmal ansatzweise bemüht. Die apodiktisch angestellte Erwägung, durch die Verfahrensverzögerung könne sich sogar die U-Haft verlängern, erscheint mehr als blauäugig. Der Verteidiger wird seine Verhaltensweise nicht ohne Absprache mit seinem Mandanten vorgenommen haben. Die durch das Gericht bzw. die Geschäftsstelle der Kammer primär verursachte Verfahrensverzögerung ist selbstredend geeignet, die Frage der prozessordnungsgemäßen Verfahrensbeschleunigung und damit die Haftfortdauerfrage zu eröffnen. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des Verteidigers, die fehlende Anklageübersendung erst am ersten Hauptverhandlungstag zu rügen, nachgerade „goldrichtig“.

Zu 2. (War der Strafsenat befugt, das Vorliegen einer anwaltlichen Pflichtverletzung festzustellen?):

Aber selbst wenn man das anders sehen wollte, überschreitet der Strafsenat seine Befugnisse doch mit Deutlichkeit. Ob im vorliegenden Fall eine anwaltliche Pflichtverletzung vorlag oder nicht, war für die Haftfortdauerentscheidung ohne Belang. Die Entscheidung wäre auch ohne die entsprechenden Passagen begründbar gewesen.

Über die Verletzung anwaltlicher Berufspflichten entscheidet die Anwaltskammer, § 74 BRAO. Hiergegen kann Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gestellt werden, § 4a BRAO.

In gravierenderen Fällen formuliert die Generalstaatsanwaltschaft, § 120 BRAO, eine Anschuldigungsschrift, § 130 BRAO, zum Anwaltsgericht, § 121 BRAO.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts kommt in diesem System an keiner einzigen Stelle vor! Die Kompetenzüberschreitung des Senats ist evident.

Zu 3. (War die Justizverwaltung befugt, den OLG Beschluss zu verteilen?):

Hier wird es ganz konfus.

Gemäß § 13 EGGVG dürfen Gerichte personenbezogene Daten unter ganz bestimmten Voraussetzungen übermitteln, insbesondere wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt.

Dass der betroffene Kollege seine Einwilligung gegeben hat, wird man kaum annehmen können.

Spezialgesetzliche Regelungen greifen sämtlich nicht ein. § 36 Abs. 2 BRAO bspw. befasst sich mit der Veröffentlichung von Zulassungsentscheidungen oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in einer Anwaltskammer etc.. Das liegt hier offenkundig nicht vor.

Die Mitteilungsvorschrift in EGGVG betreffend Strafsachen, § 14 EGGVG, befasst sich nur mit den Daten des Beschuldigten, nicht mit Daten seines Verteidigers.

§ 17 EGGVG erlaubt schließlich die Datenübermittlung, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der internationalen Rechtshilfe, zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist. Alle diese abschließend aufgeführten Fälle liegen hier offensichtlich nicht vor.

Unter keinem denkbaren Gesichtspunkt war die Justizverwaltung befugt, den evident falschen OLG-Beschluss im Gerichtssprengel zu verteilen.

Résumé:

Der OLG Senat und die Justizverwaltung haben mit der Begründung des Haftfortdauerbeschlusses und seiner Verbreitung sich selbst und der Rechtspflege in Thüringen einen Bärendienst erwiesen. Die Rechtsanwälte, konkret die Verteidiger sind gut beraten, sich gegen künftige Entgleisungen vergleichbarer Art mit Vehemenz zur Wehr zu setzen.

II. Die Entscheidung

In dem Ermittlungsverfahren gegen XXX ... wegen XXX

hat der 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Zoller, Richterin am Oberlandesgericht Schade und Richterin am Amtsgericht Klameth am 27.10.2016

beschlossen:

1. Die Fortdauer der Untersuchungshaft wird angeordnet.
2. Die nächste Haftprüfung nach § 122 Abs. 4 StPO findet statt am

Donnerstag, XXX

3. Bis dahin wird die Haftprüfung nach § 117 Abs. 1 StPO dem nach den allgemeinen Bestimmungen dafür zuständigen Gericht übertragen (§ 122 Abs. 3 Satz 3 StPO).

Zum Sachverhalt

Der Angeklagte H befindet sich seit seiner vorläufigen Festnahme am 25.02.2016 in dieser Sache in Untersuchungshaft, und zwar aufgrund eines am 24.02.2016 erlassenen Haftbefehls des Amtsgerichts Gera, welcher am 26.02.2016 durch das Amtsgericht Gera verkündet wurde. Der Vollzug der Untersuchungshaft war unterbrochen durch die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe in anderer Sache (960 VRs 475 Js 20082/15) vom 30.03.2016 bis 25.05.2016.

In dem auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützten Haftbefehl vom 24.02.2016 wird dem Angeklagten schwerer Raub in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 250 Abs. 2 Nr. 1 2. Alt. und Nr. 3 lit. b), 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. und Nr. 5, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB vorgeworfen. Konkret werden ihm folgende Sachverhalte zur Last gelegt:

Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitraum vor dem 20.09.2015 soll der Angeklagte sich mit mindestens drei weiteren Personen, u. a. dem betäubungsmittelabhängigen Mitangeklagten S B, dem Mitangeklagten R K sowie der - ebenfalls betäubungsmittelabhängigen - gesondert Verfolgten A B zu einer Bande zusammengeschlossen haben, um in Jena und Umgebung fortgesetzt von Betäubungsmittelkonsumenten unter erheblicher Gewaltanwendung und mittels Verwendung gefährlicher Gegenstände Betäubungsmittel, Bargeld und sonstige stehlebenswerte Gegenstände zu entwenden („abzuziehen“), um diese für sich zu verwenden bzw. selbst zu konsumieren.

Aufgrund dieser generellen Bandenabrede soll der Angeklagte in der Nacht vom 20.09.2016 auf den 21.09.2016 in Zeitz gemeinsam mit dem Mitangeklagten B und der gesondert Verfolgten B zulasten des Geschädigten H und am 25.10.2015 in Jena gemeinsam mit den Mitangeklagten B und K zu Lasten der Geschädigten R, N und Z jeweils einen gemeinschaftlich begangenen schweren Raub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung begangen haben. Wegen der Tatvorwürfe im Einzelnen wird auf den Inhalt des Haftbefehls vom 24.02.2016 verwiesen.

Wegen dieser (und anderer) Tatvorwürfe hat die Staatsanwaltschaft Gera unter dem 07.06.2016 Anklage gegen den Angeklagten sowie die Mitangeklagten B, K und J erhoben und beantragt, Haftfortdauer anzuordnen. Dem Angeklagten H wurde durch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Gera vom 07.06.2016 darüber hinaus zur Last gelegt, im Zeitraum zwischen dem 15.10.2015 und dem 04.11.2015 gemeinsam mit der gesondert Verfolgten B einen schweren Raub gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 2. Alt. StGB sowie im Zeitraum zwischen dem 25.09.2015 bis 11.12.2015 und in einem weiteren Fall zwischen dem 11.12.2015 und dem 21.12.2015 Urkundenfälschung in zwei tatmehrheitlichen Fällen tateinheitlich jeweils mit vorsätzlichem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz begangen zu haben.

Durch Anklage vom 22.06.2016 (ursprüngliches Aktenzeichen 850 Js 18736/16) wurde dem Angeklagten H ferner vorgeworfen, im Zeitraum zwischen dem 18.01.2016 und dem 31.01.2016 eine Urkundenfälschung und einen Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz sowie am 31.01.2016 gegen 00:53 Uhr ein vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis begangen zu haben. Die Anklageschrift wurde am 07.07.2016 unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Verteidigers gemäß § 145a Abs. 3 Satz 2 StPO zugestellt. Durch Beschluss vom 25.07.2016 wurde das Verfahren mit dem Verfahren 850 Js 4183/16 verbunden.

Nach Eingang der Anklage vom 07.06.2016 in dem Verfahren 850 Js 4183/16 veranlasste die Kammervorsitzende mit Verfügung vom 14.06.2016 die förmliche Zustellung der-zuvor zu übersetzenden Anklageschrift - an die Angeklagten sowie die jeweilige formlose Übersendung einer Abschrift der Anklage an die Verteidiger mit dem Zusatz: „Die In die russische Sprache übersetzte Anklageschrift ist dem Angeschuldigten zugestellt worden mit Frist zur Äußerung von zwei Wochen“

Entsprechend dem - allerdings undatierten - Erledigungsvermerk (Bd. II Bl. 376 d. A.) zu dieser Verfügung wurde die übersetzte Anklageschrift den Angeklagten zugestellt, dem Angeklagten H spätestens am 01.08.2016.

Mit Verfügung vom 05.07.2016 (Bd. III, Bl. 391) teilte die Kammer die in Betracht kommenden Verhandlungstermine mit und forderte die Verteidiger zur Stellungnahme auf, an welchen dieser Tage terminiert werden könne. Als erster Verhandlungstag wurde der 08.08.2016 vorgeschlagen.

Durch Verfügung vom 26.07.2016 wurde dem Verteidiger des Angeklagten J Akteneinsicht für drei Tage gewährt; die am 28.07.2016 übersandte Akte gelangte allerdings erst nach Mahnung am 11.08.2016 wieder zu Gericht.

Mit Verfügung vom 11.08.2016 fasste die Kammer im Rahmen eines Vermerks die Terminsfrage zusammen und stellte fest, dass aufgrund bereits terminierter anderer Verfahren, des Urlaubs und anderweitiger Gebundenheit der Verteidiger und des Sachverständigen der Beginn der Hauptverhandlung nicht vor dem 10.10.2016 erfolgen könne. Als nunmehr verbindlich vorgesehene Termine wurden mitgeteilt: 10.10., 24.10., 04.11., 07.11., 21.11., 25.11., 01.12., 05.12., 07.12., 09.12., 12.12., 14.12., und 16.12.2016.

Mit Beschluss vom 01.09.2016 ordnete der Senat im Verfahren der besonderen Haftprüfung betreffend den durch Rechtsanwalt Pinkes vertretenen Angeklagten K unter näherer Darstellung des Verfahrensstandes die Haftfortdauer an.

Durch Beschluss vom 20.09.2016 ließ das Landgericht die Anklagen der Staatsanwaltschaft Gera vom 07.06.2016, vom 22.02.2016 sowie weitere - den Angeklagten H nicht betreffende Anklagen - zu und eröffnete das Verfahren vor dem Landgericht Gera - 11. Strafkammer. Darüber hinaus wurde die Fortdauer der Untersuchungshaft des Angeklagten (sowie der Mitangeklagten, soweit inhaftiert) angeordnet, da die Gründe, die zum Erlass des Haftbefehls geführt hätten, andauerten. Eröffnungsbeschluss und Terminsladung wurden den Verteidigern förmlich zugestellt, dem Verteidiger des Angeklagten H am 26.09.2016.

Nachdem der Verteidiger des Mitangeklagten B mit Schriftsatz vom 05.10.2016 mitgeteilt hatte, dass ihm die Anklageschrift bislang nicht zugegangen sei, wurde ihm unverzüglich per Fax eine Abschrift übersandt.

Im Hauptverhandlungstermin am 10.10.2016 beantragte der Verteidiger des Angeklagten K vor Verlesung der Anklageschrift, „den Eröffnungsbeschluss gemäß § 33 a StPO für gegenstandslos zu erklären“, da das Verfahren wieder in den Stand des Zwischenverfahrens zurück zu versetzen sei. Die Anhörungsrüge sei begründet, da zumindest dem Verteidiger des Angeklagten K die Anklageschrift nicht zugestellt worden sei und dieser hierzu keine inhaltlichen Erklärungen abgeben könne.

Die Verteidiger der Angeklagten B, H und J schlossen sich diesem Antrag durch Erklärung zu Protokoll an.

Nachdem die mit der Ausführung der richterlichen Verfügung vom 14.06.2016 (Zustellung der Anklageschrift und Bekanntgabe an die Verteidiger) beauftragte Mitarbeiterin der Geschäftsstelle aufgrund Erkrankung nicht zu deren vollständiger Ausführung befragt werden konnte, setzte das Landgericht die Hauptverhandlung mit Beschluss vom

10.10.2016 aus und räumte den Angeklagten und ihren Verteidigern, denen zuvor jeweils (nochmals) Ausfertigungen der sie betreffenden Anklageschriften (u. a. der vom 07.06.2016) übergeben worden waren, Gelegenheit zur Stellungnahme bis 18.10.2016 ein. Gleichzeitig gab die Vorsitzende bekannt, dass die bereits abgesprochenen Termine ab dem 04.11.2016 für die neue Hauptverhandlung genutzt werden sollen.

Letzteres wurde den Verteidigern nochmals mit Verfügung vom 11.10.2016 mitgeteilt, die Termine ab dem 04.11.2016 als verbindlich bezeichnet und eine Reihe weiterer möglicher Fortsetzungstermine im Januar und Februar vorgeschlagen. Gleichzeitig wurden die Akten dem Senat zur besonderen Haftprüfung betreffend den Angeklagten H vorgelegt,

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft hat unter dem 17.10.2016 beantragt, Haftfortdauer anzuordnen und die weitere Haftprüfung gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 StPO für die nächsten 3 Monate dem gemäß § 126 StPO zuständigen Gericht zu übertragen.

Hierzu haben der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Aus den Gründen

Da der Angeklagte sich mit Ablauf des 21.10.2016 seit sechs Monaten in Untersuchungshaft befindet, hatte der Senat gemäß § 122,121 StPO über die Frage der Haftfortdauer zu entscheiden.

1.

Die Fortdauer der Untersuchungshaft des Angeklagten H ist gerechtfertigt.

Der Angeklagte ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen der ihm in dem Haftbefehl vom 24.02.2016 vorgeworfenen Taten dringend verdächtig.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich insbesondere aus den Angaben der gesondert Verfolgten B sowie der Zeugen R, S, N, Z. Auf die Ausführungen in der Anklageschrift vom 07.06.2016, auf die dort benannten Beweismittel sowie die dortigen Erörterungen zum wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen wird Bezug genommen.

2.

Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO.

Der geschiedene und auch sonst über keine (bekannten) stabilen sozialen oder beruflichen Bindungen in Deutschland verfügende Angeklagte hat im Falle seiner Verurteilung wegen gleich mehrerer im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bedrohter Verbrechen nach § 250 Abs. 2 StGB mit der Verhängung einer mehrjährigen und jedenfalls nicht mehr bewährungsfähigen Gesamtfreiheitsstrafe zu rechnen. Hieraus ergibt sich ein massiver Fluchtanreiz, dem keine in der Person oder den Lebensumständen des Angeklagten liegenden Umstände hinreichend wirksam entgegen wirken.

3.

Eine Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls gemäß § 116 StPO kommt nicht in Betracht, weil der Zweck der Untersuchungshaft durch mildere Maßnahmen nicht erreicht werden

kann. Insbesondere angesichts der beträchtlichen Straferwartung besteht keine ausreichende Vertrauensgrundlage für eine Haftverschonung.

4.

Die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft (§112 Abs. 1 Satz 2 StPO) ist in Anbetracht der zu erwartenden erheblichen (Gesamt-)Freiheitsstrafe, die voraussichtlich die Dauer der bisher vollzogenen Untersuchungshaft deutlich übersteigen wird, gewahrt.

Das Verfahren ist auch in der für Haftsachen erforderlichen Weise gefördert worden. Der Umfang und die besonderen Schwierigkeiten des Verfahrens haben bislang ein Urteil nicht zugelassen (§ 121 Abs. 1 StPO).

Für das Verfahren bis zum 01.09.2016 hat der Senat dies bereits in dem den Mitangeklagten K betreffenden Verfahren 1 Ws 362/16 durch Beschluss vom 01.09.2016 festgestellt. Daran hat sich zwischenzeitlich nichts geändert. Die zuständige Strafkammer hat am 20.09.2016 über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden und zunächst einen - frühzeitig abgestimmten - Verhandlungsbeginn bereits am 10.10.2016 - also weniger als 1 Monat nach der Eröffnung - vorgesehen.

Wegen der Ermittlungshandlungen und des Verlaufs des Verfahrens im Einzelnen wird auf die dem Angeklagten und seinem Verteidiger zur Kenntnis gegebenen Ausführungen der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 17.10.2016 verwiesen.

Die im Anschluss an die nach Beginn der Hauptverhandlung von dem Verteidiger des Angeklagten K erhobene Anhörungsrüge - der sich neben dem Verteidiger des Angeklagten H auch die weiteren Verteidiger angeschlossen haben - am 10.10.2016 erfolgte Aussetzung der Hauptverhandlung führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung, zumal die hierdurch entstehenden Verzögerungen durch ein letztlich als verantwortungslos zu bezeichnendes, dem gesetzlichen Leitbild ihres Berufsstandes unangemessenes Verhalten der Verteidiger der Angeklagten K und H - und damit durch einen außerhalb der Sphäre des Gerichts liegenden, nicht vorhersehbaren Umstand - zumindest mitverursacht sind.

Zum einen ist absehbar, dass die Aussetzung der Hauptverhandlung wegen der begleitenden Maßnahmen der Kammer zur Wahrung und Nutzung der langfristig abgestimmten weiteren Termine nicht zu einer wesentlichen Verzögerung des Verfahrens führen wird. Bereits mit Verfügung vom 11.10.2016 hat die Vorsitzende den Verteidigern die Aufrechterhaltung der Hauptverhandlungstermine ab dem 04.11.2016 - immerhin noch 11 Termine in den verbleibenden 2 Monaten des Jahres 2016 - verbindlich mitgeteilt und zudem weitere 11 mögliche Termine bis Ende Februar 2017 in Aussicht gestellt.

Zum anderen stehen der damit geplanten kurzfristigen Erneuerung der Hauptverhandlung auch keine rechtlichen Gründe entgegen. Auch ungeachtet der bislang nicht abschließend geklärten Frage, ob die Anklageschrift vom 07.06.2016 entgegen dem Erledigungsvermerk tatsächlich nicht an die Verteidiger versandt wurde, ist eine - durch die Kammer veranlasste - Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht ersichtlich, so dass die Verteidigung mit der gemäß § 33a StPO erhobenen Anhörungsrüge nicht durchdringen wird.

Zwar ist der gemäß § 210 Abs. 1 StPO einer Anfechtung durch den/die Angeklagten entzogene Eröffnungsbeschluss eine Entscheidung, auf die das Verfahren nach § 33a StPO Anwendung findet (vgl. KG, Beschl. v. 12.03.2007, 1 AR 227/07 m. w. N.). Allerdings ist den Angeklagten die Anklageschrift jeweils zugestellt worden, und zwar in einer ihnen verständlichen Sprache und mit ausreichender Frist zur Stellungnahme. Selbst wenn den Verteidigern trotz entsprechender richterlicher Verfügung versehentlich keine Abschriften übersandt worden sein sollten, stellt dies keine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Angeklagten dar, die den Bestand des Eröffnungsbeschlusses berühren könnte. Gemäß § 201 Abs. 1 StPO ist die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzuteilen. Hat der Angeschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits einen Verteidiger, ist es zwar entsprechend § 145a Abs. 3 StPO regelmäßig geboten, den Verteidiger über die Zustellung an den Angeschuldigten zu unterrichten und ihm eine Abschrift der Anklage zu übermitteln. Hierbei handelt es sich jedoch um eine bloße Ordnungsvorschrift (KK-Laufhütte/Willnow, StPO, 7. Aufl., § 145a Rdnr. 6), deren (hier erkennbar allenfalls versehentliche) Nichtbeachtung weder die Wirksamkeit einer etwa erforderlichen Zustellung berührt noch geeignet ist, eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu begründen (vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 20.12.2001, Az. 2 BvR 1356/01; OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.07.1990, Az. 2 We [B] 248/90 OWiG).

Hinzu kommt, dass dem Verteidiger des Angeklagten K - ebenso wie dem in der gleichen Kanzlei als Partner tätigen Verteidiger des Angeklagten H - selbstverständlich seit langem bekannt war, dass eine Ihren Mandanten bereits im Juli/August 2016 zugestellte Anklageschrift existierte, über deren Inhalt sie sich deshalb ohne weiteres rechtzeitig vor der Hauptverhandlung nicht nur hätten informieren können, sondern im Interesse ihrer Mandanten sowie zu einer ordnungs- und pflichtgemäßen Terminsvorbereitung informieren müssen. Rechtsanwältin Pinkes sind wesentliche Inhalte dieser Anklageschrift zudem bereits mit dem Senatsbeschluss vom 01.09.2016 „bekannt“ geworden, der ausführlich die seinen Mandanten betreffenden Tatvorwürfe darstellt und auch auf die Anklage vom 07.06.2016 verweist. Das - selbst nach Zugang des Eröffnungsbeschlusses und der Terminladung fortgesetzte - schlichte Unterlassen eines eigenen Bemühens um den Erhalt der vollständigen Anklage (durch bloßen Hinweis auf die unterbliebene Bekanntgabe) kann deshalb nur als bemerkenswerte anwaltliche Pflichtverletzung eingestuft werden, die Anlass geben kann, Jedenfalls künftige Beiordnungen dieses Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger grundsätzlich in Frage zu stellen.

Gemäß § 43 BRAO hat der Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen. Dazu gehört, dass der Verteidiger sich - vor allem in einem so umfangreichen Strafverfahren wie dem vorliegenden - sorgsam auf die Hauptverhandlung vorbereitet. Im Interesse seines Mandanten hat er Umstände, die in seiner Sphäre liegen und das Verfahren verzögern können, nicht schuldhaft herbei zu führen. Dies gilt um so mehr, wenn sich der Mandant bereits mehrere Monate in Untersuchungshaft befindet. Wenn der Verteidiger - trotz fragloser Kenntniserlangung von Anklageerhebung und Terminierung zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt - erst in der Hauptverhandlung rügt, dass ihm eine Anklageschrift nicht zugegangen sei, dann provoziert er mutwillig deren Aussetzung, mindestens aber eine Verzögerung des Verfahrens - und damit u. U. die

Verlängerung der gegen den Mandanten (und weitere Mitangeklagte) angeordneten Untersuchungshaft. Ein solches Verhalten ist mit einer gewissenhaften Ausübung des Anwaltsberufs nicht in Einklang zu bringen.

Gleichwohl hat die Kammer den Verteidigern auf deren Antrag nochmals die Gelegenheit eingeräumt, zur Anklageschrift Stellung zu nehmen. Dagegen ist aus Sicht des Senats nichts einzuwenden, zumal die Kammer gehalten war/ist, sich in aller gebotenen Sorgsamkeit mit der erhobenen Anhörungsrüge gemäß § 33a StPO auseinanderzusetzen.

Der Senat hat deshalb in Übereinstimmung mit dem Antrag der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft gemäß § 122 Abs. 3, 4 StPO die Fortdauer der Untersuchungshaft für weitere 3 Monate beschlossen und bis zum Ablauf dieser Frist die Haftentscheidung dem nach den allgemeinen Vorschriften Gericht übertragen.

gez.

Zoller

Schade

Klameth

VorsRiOLG

RiinOLG

RiinAG

Unfug als richterliche Leitkultur

AG Rudolstadt, Beschluss vom 12.12.2016 - 455 Js 14744/14 1 Ls

I. Das Problem

Was vorher geschah ...

In diesem Heft ist die Entscheidung des Thüringer Oberlandesgericht dargestellt, die mit der Aufforderung endete, die betroffenen Kollegen nicht mehr als Pflichtverteidiger beizuordnen. Diese mussten nicht lange warten, bis der Unfug der OLG-Richter perpetuiert wurde.

Es zeigt sich, wie schnell Richter bereit sind, Anwälte zu disziplinieren und zu sanktionieren, selbst für Verhalten, das auch nur abstrakt zu befürchten ist.

Dieser massive Eingriff in das Berufsausübungsrecht der Rechtsanwälte steht im krassen Kontrast zu den Selbstheilungstendenzen gegenüber der eigenen Zunft bei der paarlegalen Einschränkung der Strafbarkeitsvoraussetzung für die Rechtsbeugung.

II. Aus der Entscheidung

... wird der Antrag, dem Angeklagten Rechtsanwalt P. aus Jena als notwendigen Verteidiger zu bestellen, abgelehnt.

In seiner Haftprüfungsentscheidung [...] stellte das Thüringer Oberlandesgericht bezüglich des von dem Angeschuldigten gewählten Verteidigers, Rechtsanwalt P., [...] „ein letztlich als verantwortungslos zu bezeichnendes, dem gesetzlichen Leitbild seines Berufsstands unangemessenes Verhalten“ dieses Verteidigers fest, rügte, daß sein Verhalten als „mit einer gewissenhaften Ausübung des Anwaltsberufs nicht in Einklang zu bringen“ sei und stufte dessen Verhalten insoweit „als bemerkenswerte anwaltliche Pflichtverletzung“ ein, „die Anlaß geben kann, jedenfalls künftige Beiordnungen dieses Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger grundsätzlich in Frage zu stellen“ (Thüringer OLG, Beschl, v. 27.10.2016 -1 Ws 439/16)*.

* abgedruckt in diesem Heft, Seite 33 ff.

Hat jedoch der gewählte Verteidiger in einer anderen Strafsache durch sein Verhalten nicht nur in grober Weise gegen die ihm obliegende allgemeine Berufspflicht verstoßen, sich der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung eines Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen, sondern auch den Ablauf der Hauptverhandlung schwerwiegend beeinträchtigt, indem er „mutwillig deren Aussetzung, mindestens aber eine Verzögerung des Verfahrens provoziert“ hat, so bietet er für eine sachgerechte und ordnungsgemäße Verteidigung seiner Mandanten keine hinreichende Gewähr und kann es nicht verantwortet werden, ihn zum Pflichtverteidiger zu bestellen (vgl. KG, JR 1987, 524, 525).

Es wäre vielmehr mit der allgemeinen Fürsorgepflicht des Vorsitzenden unvereinbar, bestellte er einen Rechtsanwalt, der keine Gewähr für eine sachgerechte und ordnungsgemäße Verteidigung des Angeschuldigten bietet oder bei dem zu befürchten ist, daß er verfahrensfremde Ziele verfolgen oder die Durchführung des Verfahrens hintertreiben wird (vgl. BGH, Beschl, v. 15.08.2007 -1 StR 341/07).

Spahn - Richter am Amtsgericht

III. Aus dem Aufhebungsbeschluss

LG Gera, Beschluss vom 02.02.2017 - 3 Qs 16/17

Im Ergebnis zu Unrecht hat jedoch das Amtsgericht, den Antrag, dem Angeschuldigten Rechtsanwalt Pinkes als notwendigen Verteidiger zu bestellen, abgelehnt.

Auch wenn das Amtsgericht in seiner Entscheidung auf die Begründung der Entscheidung des Thüringer, Oberlandesgerichts vom 27.10.2016, Az.: 1 Ws 439/16, abstellt, [...] muss die Entscheidung immer auf den Einzelfall bezogen werden. Es ist anhand der Aktenlage zu prüfen, ob es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass Rechtsanwalt Pinkes auch in diesem Verfahren ein solches vom Thüringer Oberlandesgericht in seiner Entscheidung zugrunde gelegtes und zu mißbilligendes Verhalten zeigt, um prüfen zu können, ob eine sach- und ordnungsgemäße Verteidigung des Angeschuldigten möglich ist oder zu befürchten ist, dass der Rechtsanwalt verfahrensfremde Ziele verfolgen oder die Durchführung des Verfahrens hintertreiben wird. In dem angegriffenen Beschluss des Amtsgericht vom 12.12.2016 sind jedoch keinerlei Ausführungen enthalten, worin im hiesigen Verfahren Anzeichen dafür zu sehen sind, dass Rechtsanwalt Pinkes nicht in der Lage ist, den Angeschuldigten sachgerecht zu vertreten, oder mutwillig eine Verzögerung des Verfahrens provoziert oder dessen Durchführung hintertreibt.

Solche Anzeichen sind derzeit auch noch nicht aus der Akte offensichtlich hervor getreten. Es müssen aber konkrete Umstände vorliegen, die die Beiordnung dieses Rechtsanwaltes als Pflichtverteidiger in Frage stellen. Rechtsanwalt P. ist den Mitgliedern der Kammer aus einer Vielzahl anderer Verfahren aus der Vergangenheit bekannt, in denen er ein dem gesetzlichen Leitbild seines Berufstandes entsprechendes und angemessenes Verhalten gezeigt hatte. Es kann somit nicht von einem Generalverdacht ausgegangen werden, dass Rechtsanwalt P. auf Grund seines Verhaltens in der vom Thüringer Oberlandesgericht getroffenen Entscheidung künftig keine Gewähr mehr für eine fachgerecht und ordnungsgemäße Verteidigung seines Mandanten bieten wird oder zu befürchten sein wird, dass er generell verfahrensfremde Ziele verfolgt oder die Durchführung des Verfahrens hintertreibt.

Sollte Rechtsanwalt P. im Laufe des Verfahrens dennoch ein solches Verhalten an den Tag legen, wird zu prüfen sein, ob ihm das Pflichtmandat entzogen werden muss.

Lichius	Görsch	Klostermann
VorsRiinLG	RiinLG	RiinLG

Sascha Petzold, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, München

Vorlage an EuGH zur Vorabentscheidung; Verdachtsunabhängige Durchsuchung im Schengen-Grenzgebiet? Beweisverwertungsverbot?

Art. 267 AEUV, § 44 Abs. 2 BPolG, Schengener Grenzkodex

Amtlicher Leitsatz:

Die Vorlage an den EuGH betrifft zum einen die Frage, ob § 44 Abs. 2 BPolG, welcher verdachtsunabhängige einer Suche im Grenzgebiet zu einem Schengenstaat zulässt, mit EU-Recht, insbesondere dem Schengen Codex, vereinbar ist, und zum anderen die Frage, ob bei einem Verstoß gegen EU-Recht ein Beweisverwertungsverbot im Strafverfahren hinsichtlich des durch die Durchsuchung aufgefundenen Beweismittels besteht.

AG Kehl, Entscheidung vom 22.4.2016 - 3 Cs 302 Js 10848/15

I. Das Problem

Die Entscheidung bietet 3 interessante Themen für Verteidiger:

- Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung
- Rechtswidrigkeit der Schleier-Grenz-Fahndung
- Beweisverwertungsverbot nach EU-Recht

1. Vorlage an EuGH zur Vorabentscheidung

Art. 267 AEUV (ex-Artikel 234 EGV)

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung der Verträge,

b) [...],

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.

Eine Vorlage zum EuGH scheitert in der Regel nicht an Zulässigkeithürden. Das Vorlagegericht muss einzig nachvollziehbar darstellen, dass die Frage entscheidungserheblich ist.

Das Größere Problem dürften die Motivationshürden der nationalen Gerichte sein. Der Wortlaut des Art 267 AEUV bietet ja auch eine schöne Ablehnungsmöglichkeit.

Vorlagepflichtig sind allein die letztinstanzlichen Gerichte. Die Vorinstanzen sind lediglich vorlageberechtigt.

Die Strafverteidigung wird dem Instanzgerichte also ein möglichst ausgearbeiteten Entwurf vorlegen müssen, so dass zumindest arbeitsökonomische Gründe nicht greifen können.

Kaum diskutiert und ungeklärt ist die Frage, ob über den Wortlaut der Norm auch die unteren Instanzgerichte zur Vorlage verpflichtet sein können. Gründe hierfür könnten im *effet utile* / Effizienzgebot des Europarechts liegen, oder nach nationalen Rechtsprinzipien das Ermessen des Gerichts gegen Null verschieben.

Es wird also Zeit, dass die Strafverteidigung diese Möglichkeit nutzt, um das richterliche Ignorieren europarechtlicher Normen zu unterbinden.

Spontan fällt hierzu z.B. ein:

- Grenznahe Kontrollen
- Europarechtlicher Arbeitnehmerbegriff bei § 266a StGB
- Haftbefehl bei EU-Ausländer
- Art und Weise der Dokumentation gem. § 168b Abs. 3 StPO

Literatur zum Einstieg:

- *Bertelsmann, Durchsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien: Das Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH*, Institut für Menschenrecht
- *Latzel/Streintz, Das richtige Vorabentscheidungsersuchen*, NJOZ 2013, 97
- *Calliess, Der EuGH als gesetzlicher Richter im Sinne des Grundgesetzes*, NJW 2013, 1905
- *Kokott/Henze/Sobotta, Die Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof und die Folgen Ihrer Verletzung*, JZ 2006, 633

2. Rechtswidrigkeit der Schleier-Grenz-Fahndung

Das AG Kehl zweifelt in seiner Vorlageentscheidung die Rechtmäßigkeit der grenznahen Durchsuchung gem. § 44 Abs. 2 BPolG an. Vergleichbare Eingriffsbefugnisse finden sich in einigen Landespolizeigesetzen.

§ 44 BPolG - Durchsuchung von Sachen

(1) Die Bundespolizei kann außer in den Fällen des § 23 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Satz 2 eine Sache durchsuchen, wenn [...]

(2) Im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern kann die Bundespolizei eine Sache auch zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet oder zur Verhütung von Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 durchsuchen. Das in Satz 1 genannte Grenzgebiet erstreckt sich im Küstengebiet von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von 50 Kilometern; darüber hinaus nur nach Maßgabe der Rechtsverordnung zu § 2 Abs. 2 Satz 2.

Nach beachtenswerter Meinung spricht viel dafür - entgegen der wohl herrschenden Meinung, dass die Schleier-Fahndung, also verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrolle, gegen das Rechtsstattsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen und damit verfassungswidrig sind.*

* Rächer in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, E Rn. 377.

Dagegen sollen die grenznahen Kontrollen nicht gegen Verfassungsrecht verstoßen, da hier eine örtliche Sondersituation gegeben sei.*

* Rächer, a.a.O. Rn. 385.

Die grenznahen Kontrollen können aber europarechtswidrig sein, da sie gegen den Schengener Grenzkodex verstoßen.

Zu beachten ist zunächst, dass der Schengener Grenzkodex 2016 erneuert wurde.

- VERORDNUNG (EG) Nr. 562/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
- VERORDNUNG (EU) 2016/399 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 22.6.2010, verbundene Rechtssachen C-188/10 und C-189/10, MELKI und ABDELI gegen Frankreich, entschieden, dass Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie die Art. 20 und 21 SGK einer nationalen Regelung entgegenstehen, die den Polizeibehörden des betreffenden Mitgliedstaates die Befugnis einräumt, in einem Gebiet mit einer Tiefe von 20 km entlang der Landgrenze dieses Staates zu den Vertragsstaaten des S. Durchführungsübereinkommens die Identität jeder Person unabhängig von deren Verhalten und vom Vorliegen besonderer Umstände, aus denen sich die Gefahr einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung ergibt, zu kontrollieren, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Besitz, das Mitführen und das Vorzeigen von Urkunden und Bescheinigungen zu überprüfen, ohne dass diese Regelung den erforderlichen Rahmen für diese Befugnis vorgibt, der gewährleistet, dass die tatsächliche Ausübung der Befugnis nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben kann.

Diese Entscheidung ist übertragbar auf diejenigen polizeigesetzlichen Regelungen, deren Zweckbestimmung unter anderem die Verhinderung der unerlaubten Einreise in die BRD ist, wie z.B. § 21 Abs. 1 Nr. 3 PolG BW; Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 BayPAG; § 14 Abs. 1 Nr. 5 ThürPolG.*

* so Rächer, a.a.O., Rn. 388, noch zum „alten“ Schengen Grenzkodex.

Am 13. September 2015 hat die Bundesregierung die unbefristete Wiedereinführung der Grenzkontrollen beschlossen. Siehe dazu die Pressemitteilung des Bundesinnenministers.

Unklar ist, ob die Einführung von Grenzkontrollen auch die grenznahen Kontrollen legitimiert, insbesondere wenn der Sicherheitsanlass der Flüchtlingskrise nicht tangiert ist, weil Personen vor der Ausreise aus der BRD kontrolliert werden.

Darüber hinaus sind Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Wiedereinführung der Grenzkontrollen angezeigt.

Nach dem Schengener Grenzkodex von 2006 galt hierfür Art 23 ff. des Kodex, der die Wiedereinführung von Grenzkontrollen

für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der schwerwiegenden Bedrohung, wenn ihre Dauer den Zeitraum von 30 Tagen überschreitet

erlaubte, nicht aber unbegrenzt.

Nunmehr gilt Art 25 des Schengener Grenzkodex von 2016:

(1) Ist im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit in einem Mitgliedstaat ernsthaft bedroht, so ist diesem Mitgliedstaat unter außergewöhnlichen Umständen die Wiedereinführung von Kontrollen an allen oder bestimmten Abschnitten seiner Binnengrenzen für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der ernsthaften Bedrohung, wenn ihre Dauer den Zeitraum von 30 Tagen überschreitet, gestattet. Die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen darf in Umfang und Dauer nicht über das Maß hinausgehen, das zur Bewältigung der ernsthaften Bedrohung unbedingt erforderlich ist.

3. Europäisches Beweisverwertungsverbot

Unter Rn 12 ff. stellt das AG die Frage eines europäischen Beweisverwertungsverbotes zur effektiven Durchsetzung des Europarechts und einer einheitlichen Rechtsanwendung.

II. Die Entscheidung

1.) Tenor

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Artikel 267 Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 2 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Sind Artikel 67 Absatz 2 AEUV sowie die Artikel 20 und 21 der Verordnung Nummer 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (SGK, in der Folge: SGK) oder sonstige Regelungen der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die den Polizeibehörden des betreffenden Mitgliedstaates die Befugnis einräumt, im Gebiet bis zu einer Tiefe von 30 km entlang der Landesgrenze dieses Mitgliedstaates zu den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14.06.1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen) zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates oder zur Verhütung von bestimmten Straftaten, die gegen die Sicherheit der Grenze oder die Durchführung des Grenzschutzes gerichtet sind oder im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt begangen werden, eine Sache unabhängig vom Verhalten der diese Sache mitführenden Person und vom Vorliegen besonderer Umstände zu durchsuchen, ohne dass gemäß Artikel 23 ff. des SGK vorübergehend wieder Grenzkontrollen an der betroffenen Binnengrenze eingeführt wurden?

2. Für den Fall der Bejahung der Frage 1: Sind Artikel 67 Absatz 2 AEUV sowie die Artikel 20 und 21 der Verordnung Nummer 562/2006 SGK oder sonstige Regelungen der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehen, die es einem Strafgericht dieses Mitgliedstaats erlaubt, ein Beweismittel zulasten des Angeklagten zu verwerten, obwohl dieses Beweismittel durch eine staatliche Maßnahme erlangt wurde, die gegen Vorschriften der Europäischen Union verstößt?

II. Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die Vorlagefragen ausgesetzt.

2.) Zum Sachverhalt

[1] Das Amtsgericht - Strafrichter - Kehl (im Folgenden: das Gericht) hat über einen Antrag der Staatsanwaltschaft Offenburg zu entscheiden, im Wege eines Strafbefehls gegen den Angeschuldigten eine Geldstrafe wegen eines Vergehens des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu verhängen.

[2] 1. Nach dem bisherigen Stand der Untersuchung ist im Vorabentscheidungsverfahren folgender Sachverhalt zu Grunde zu legen:

[3] Der Angeschuldigte, der türkischer Staatsangehörigkeit ist und in einem Vorort von Straßburg (Frankreich) wohnt, führte am 13.06.2015 gegen 11:00 Uhr am Busbahnhof Kehl, [...] 3,75 Subutex-Tabletten mit einem Wirkstoffgehalt von 8 mg Buprenorphin pro Tablette wissentlich und willentlich mit, wobei er nicht die für den Umgang mit Betäubungsmitteln erforderliche Erlaubnis besaß. Der Angeschuldigte wurde ohne besonderen Anlass von Beamten der Bundespolizei kontrolliert, die bei einer Durchsuchung seiner mitgeführten Umhängetasche die Tabletten fanden.

[4] 2. Die Tat wäre strafbar als Vergehen des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Betäubungsmittelgesetz, der die Verhängung einer Kriminalstrafe in Form einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe vorsieht.

3.) Aus den Gründen

[5] Das Gericht hält die Beantwortung der Vorlagefragen zur Entscheidung über den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls für erforderlich. Es legt sie deshalb dem *Gerichtshof der Europäischen Union* (im Folgenden: der *Gerichtshof*) gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 AEUV zur Vorabentscheidung vor.

[6] Bei der Entscheidung über den Erlass des beantragten Strafbefehls hat das Gericht zu prüfen, ob ein hinreichender Tatverdacht gegen den Angeschuldigten besteht. Dies setzt voraus, dass eine Verurteilung mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln wahrscheinlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass unrechtmäßig erlangte Beweismittel einem Verwertungsverbot unterliegen können. Im vorliegenden Fall sind die bei der Durchsuchung der Tasche des Angeschuldigten aufgefundenen Subutex-Tabletten das einzige Beweismittel. Ein hinreichender Tatverdacht gegen den Angeschuldigten läge damit nicht vor, wenn dieses Beweismittel unrechtmäßig erlangt worden wäre (1.) und daraus ein Verbot der Verwertung im Strafverfahren folgen würde (2.).

[7] 1. Nach deutschem Recht wäre die Durchsuchung der Tasche rechtmäßig gewesen (a.). Fraglich ist für das Gericht aber, ob sie gegen das Recht der europäischen Union verstieß (b.).

[8] a) Die Beamten der Bundespolizei stützten die Durchsuchung der Tasche des Angeeschuldigten auf § 44 Abs. 2 Bundespolizeigesetz (in der Folge: BPolG). Danach kann die Bundespolizei im Gebiet einer Landgrenze zu einem fremden Staat bis zu einer Tiefe von 30 km zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet oder zur Verhütung von Straftaten im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 BPolG eine Sache durchsuchen. Dabei sind Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BPolG solche Vergehen, die gegen die Sicherheit der Grenze oder die Durchführung der Aufgaben der Bundespolizei gerichtet oder den Grenzübertritt betreffen oder im unmittelbaren Zusammenhang mit diesem stehen. Eines besonderen Anlasses oder eines Tatverdachts gegen die Person, die die Sache mit sich führt, bedarf es nach dieser Vorschrift nicht. Die Durchsuchung wäre danach rechtmäßig erfolgt.

[9] b) Der Zulässigkeit der Kontrolle des Angeeschuldigten, insbesondere die Durchsuchung seiner Tasche auf der Grundlage von § 44 Abs. 2 BPolG, könnte gegen das allgemeine Verbot von Kontrollen an Binnengrenzen des Schengenraums (Art. 67 Abs. 2 AEUV, Art. 20 und 21 SGK) verstoßen und damit rechtswidrig sein. Darauf bezieht sich die erste Frage des Gerichts an den *Gerichtshof* zur Auslegung des Rechts der Europäischen Union. Soweit für das Gericht ersichtlich, sind die mit diesem Vorabentscheidungsersuchen gestellten Fragen noch nicht vom *Gerichtshof* geklärt.

[10] (1.) Der *Gerichtshof* hat zwar in seinem Urteil vom 22.6.2010, verbundene Rechtssachen C-188/10 und C-189/10, MELKI und ABDELI gegen Frankreich, entschieden, dass Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie die Art. 20 und 21 SGK einer nationalen Regelung entgegenstehen, die den Polizeibehörden des betreffenden Mitgliedstaates die Befugnis einräumt, in einem Gebiet mit einer Tiefe von 20 km entlang der Landgrenze dieses Staates zu den Vertragsstaaten des S. Durchführungsübereinkommens die Identität jeder Person unabhängig von deren Verhalten und vom Vorliegen besonderer Umstände, aus denen sich die Gefahr einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung ergibt, zu kontrollieren, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Besitz, das Mitführen und das Vorzeigen von Urkunden und Bescheinigungen zu überprüfen, ohne dass diese Regelung den erforderlichen Rahmen für diese Befugnis vorgibt, der gewährleistet, dass die tatsächliche Ausübung der Befugnis nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben kann.

[11] (2.) Die erste Frage dieses Vorabentscheidungsersuchens betrifft aber nicht - nur - die Ermächtigung zur anlasslosen Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Besitz, das Mitführen und das Vorzeigen von Urkunden und Bescheinigungen. Denn § 44 Abs. 2 BPolG dient seinem Wortlaut nach nicht nur der Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch der Verhütung von Straftaten. Insoweit wäre Art. 21 Buchst. a SGK, der unter bestimmten Bedingungen polizeiliche Befugnisse zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität unberührt lässt, zu beachten. In diesem Zusammenhang erscheint es für das Gericht insbesondere fraglich, ob es im Sinne des Art. 21 Buchst. a Nr. ii) SGK schon genügt, wenn die mögliche Bedrohung der öffentlichen

Sicherheit bereits aus der Begehung von typischen Straftaten des Grenzübertretts, beispielsweise unerlaubte Einreise oder Einfuhr von verbotenen Gegenständen, herrührt, was im Ergebnis dazu führen würde, dass solche polizeiliche Maßnahmen immer zulässig wären.

[12] 2. Nach deutschem Recht würde in dem hier zu entscheidenden Fall trotz Rechtswidrigkeit der Durchsuchung kein Verbot der Verwertung des aufgefundenen Beweismittels bestehen (a.). Fraglich ist für das Gericht aber, ob das Recht der Europäischen Union ein solches Verwertungsverbot verlangt (b.).

[13] a) Das deutsche Strafverfahrensrecht kennt kein allgemeines aus der Rechtswidrigkeit der Erlangung des Beweismittels folgendes Beweisverwertungsverbot. Bis auf einige spezialgesetzliche Regelungen, die ausdrücklich ein Verwertungsverbot vorsehen (s. dazu die Übersicht bei Meyer-Goßner/Schmitt StPO, 58. Aufl. 2015, Einl., Rn. 55), folgt aus einer fehlerhaften Beweiserhebung nicht immer ein Verwertungsverbot (vgl. BGH Urt. v. 21.2.1964 - 4 StR 519/63, NJW 1964, 1139). Vielmehr ist nach st. Rspr. des BVerfG und des BGH eine Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte des Einzelfalls und der widerstreitenden Interessen vorzunehmen, nämlich des Grundsatzes des deutschen Strafverfahrensrechts, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, und dem individuellen Interesse des von der rechtswidrigen Maßnahme Betroffenen (vgl. BVerfG Beschl. v. 19.9.2006 - 2 BvR 2115/01, NJW 2007, 499; BGH Beschl. v. 13.1.2011 - 3 StR 332/10, NJW 2011, 1827).

Ein Beweisverwertungsverbot stellt eine begründungsbedürftige Ausnahme dar, wobei es zumindest aber bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen grundrechtliche Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind, geboten ist (vgl. BVerfG Beschl. v. 9.11.2010 - 2 BvR 2101/09, NJW 2011, 2417).

Diese Rechtsprechungspraxis ist grundsätzlich mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Folge: EMRK), insbesondere Art. 6, vereinbar (vgl. EuGH Urt. v. 12.7.1988 - 8/1987/183/182). Das von der Rspr. postulierte Regel-Ausnahme-Verhältnis wird von Teilen der Literatur kritisiert, die umgekehrt ein Beweisverwertungsverbot als Regel und für die Verwertung eines rechtswidrig gewordenen Beweises eine besondere Legitimation fordert (vgl. die Übersicht dazu bei Meyer-Goßner/Schmitt StPO, aaO). Nach Maßgabe der obergerichtlichen Rspr. bestünde somit in dem vom Gericht zu entscheidenden Fall kein Verbot der Verwertung der aufgrund der Durchsuchung der Tasche des Angeeschuldigten sichergestellten Subutex-Tabletten als Beweismittel, auch wenn die Rechtswidrigkeit der Maßnahme aus einem Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union herrührt.

[14] b) Wenn die Durchsuchung der Tasche des Angeeschuldigten aber gegen die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union verstößt und damit rechtswidrig war, stellt sich für die effektive Durchsetzung des Rechts der Europäischen Union und seiner einheitlichen Anwendung, insbesondere im Hinblick auf die möglicherweise in anderen Mitgliedstaaten bestehenden strengeren Regeln über die Möglichkeit der Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel, die Frage, ob das Recht der Europäischen Union

verlangt, dass Beweise, die unter Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union erlangt wurden, in einem Strafverfahren nicht verwertet werden dürfen.

Soweit für das Gericht ersichtlich, hat der *Gerichtshof* diese Frage noch nicht - allgemein - beantwortet. Allerdings deutet beispielsweise das Urteil des *Gerichtshof* vom 10.4.2003 in der Rechtssache Steffensen (C-276/01) darauf hin, dass das Recht der Europäischen Union einen solchen Einfluss auf das Recht und die Praxis der Beweiserlangung und -verwertung in einem Mitgliedstaat haben kann. Darauf bezieht sich die zweite Vorlagefrage.

Verteidigung bei Trennscheiben- und Kontrollrichterordnung gemäß § 148 Abs. 2 StPO Ein Erfahrungsbericht aus dem Münchener Kommunistenverfahren

Dr. Peer Stolle, Fachanwalt für Strafrecht, Berlin und **Stephan Kuhn**, Fachanwalt für Strafrecht, Frankfurt/Main

Die Verteidigung in Staatsschutzverfahren, die vom Generalbundesanwalt geführt werden, unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von derjenigen in normalen Strafverfahren. Erstens handelt es sich bei den gegen die Mandanten erhobenen Vorwürfe fast ausschließlich um solche aus dem Vorfeld von Rechtsgutverletzungen (§§ 89 a, 129a ff. StGB). Zweitens spielen die Sachverhalte oft im Ausland. Die Anklage basiert daher zum großen Teil auf Beweismitteln aus Rechtshilfeersuchen und polizeilichen Informationsaustausch, die für die Verteidigung schwer überprüfbar sind. Drittens wird die Anklage gem. §§ 120 Abs. 2 i.V.m. 74a GVG an den Oberlandesgerichten erhoben und tendiert die Freispruchquote gegen Null. Viertens schließlich wird - zumindest bei der Verteidigung wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a und 129b StGB - die Effektivität der Verteidigung durch die auf § 148 Abs. 2 StPO gestützte Kontrollrichter- und Trennscheibenanordnung enorm erschwert.

In dem folgenden Beitrag sollen anhand der Erfahrungen aus dem sogenannten „Münchener Kommunisten-Verfahren“ - in dem gegen zehn Angeklagte türkischer und kurdischer Herkunft wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei der Türkei / Marxistisch-Leninistisch (TKP/ML) gemäß § 129b StGB vor dem OLG München verhandelt wird - die Probleme dargestellt und diskutiert werden, die sich aus der letztgenannten Besonderheit für die Verteidigung ergeben. Zunächst wird die Regelung des § 148 Abs. 2 StPO vorgestellt, dann werden die Erfahrungen mit und der Kampf gegen diese Anordnung skizziert und schließlich rechtspolitische Aussichten formuliert.

Ein Relikt aus dem "Krieg gegen den Terror"

Der § 148 Abs. 2 StPO ist ein Relikt aus den 1970er-Jahren, in denen der proklamierte - seinerzeit innerstaatliche - „Krieg gegen den Terrorismus“ jegliche Einschränkungen von Beschuldigten- und Verteidigerrechten zu rechtfertigen vermochte. Die Norm führte zwar in den letzten Jahrzehnten rechtstatsächlich ein Schattendasein; dies aber nur, weil Anwendungsvoraussetzung ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung ist. Bei anderen Deliktswürfen ist eine Anordnung nicht möglich. Angesichts der Renaissance des Staatsschutzstrafrechts und der Vielzahl der vom GBA nach eigenem Bekunden geführten Ermittlungsverfahren dürfte die Bedeutung der Vorschrift in jüngster Zeit gewachsen sein und weiter zunehmen.

Der zunächst als Muss-, dann als Soll-Vorschrift ausgestaltete § 148 Abs. 2 StPO hat zur Folge, dass in Verfahren nach § 129a StGB (auch in Verbindung mit § 129b StGB) die schriftliche Kommunikation zwischen dem inhaftierten Beschuldigten und seiner Verteidigerin durch einen sogenannten Leserichter kontrolliert wird. Ist eine solche Anordnung getroffen worden, muss gem. § 148 Abs. 2 S. 3 StPO bei Verteidigergesprächen in der Untersuchungshaft eine Vorrichtung angebracht werden, die eine Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließt - sprich eine Trennscheibe.

Historie

Mit einer Anordnung nach § 148 Abs. 2 StPO soll der Gesetzesbegründung zufolge verhindert werden, dass jemand, der einer Straftat nach §§ 129a StGB (der § 129b StGB wurde erst 2002 eingeführt) verdächtig ist, sich aus der JVA heraus weiterhin für die terroristische Vereinigung betätigt und so zu deren Fortbestand beiträgt.*

* vgl. KG StV 2011, 296; OLG München StV 2013, 528.

Hintergrund dieses schwerwiegenden Eingriffs in den Schutz der Vertraulichkeit der Verteidigerkommunikation war die Behauptung, dass sich die damals wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der RAF Inhaftierten ihrer Verteidigerinnen (von denen teilweise behauptet wurde, dass sie selbst Mitglied der Vereinigung seien) für Kommunikationszwecke bedient haben sollen. Diese sollen einen Austausch mit anderen inhaftierten und weiteren Mitgliedern, die auf freiem Fuß waren, sichergestellt und so die Planung und Durchführung weiterer Anschläge ermöglicht haben.

Zu dem seinerzeit von der regierenden SPD eingebrachten Gesetzentwurf (BT-Drs. 7/3729) führte MdB Gnädiger (SPD) bei den Beratungen zur Zielrichtung des Gesetzes aus (Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht 178. Sitzung, S. 12441):

„Dieser Gesetzentwurf richtet sich erklärtermaßen gegen alle, die Mitglieder und Helfer einer kriminellen Vereinigung sind. Bevor ich darlege, welche gesetzlichen Maßnahmen in dem vorliegenden Initiativentwurf vorgeschlagen werden und warum wir diese Maßnahmen für notwendig, aber auch für ausreichend halten, möchte ich einige einleitende Bemerkungen machen.

Zunächst ein Wort zur Erscheinungsform der terroristischen Vereinigungen, mit denen wir es heute in unserem Lande zu tun haben. Es ist ganz offenbar, daß die terroristischen Gewalttäter ihre Aktivitäten gesteigert haben und nun auch mittels Geiselnahme die Befreiung von Gewalttätern aus den Gefängnissen betreiben. Das haben insbesondere die Ermordung des Berliner Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann, die Entführung von Peter Lorenz, aber auch der Anschlag auf die deutsche Botschaft in Stockholm gezeigt. Zur Erscheinungsform des heutigen Terrorismus gehört auch, daß sowohl die Inhaftierten untereinander in engem Kontakt stehen als auch eine Kommunikation zwischen inhaftierten und auf freiem Fuß befindlichen Terroristen besteht.

Die sich daraus ergebenden Möglichkeiten, aus den Zellen heraus in Ruhe neue Verbrechen zu planen und die für die Durchführung von Anschlägen notwendige Aufgabenverteilung sorgfältig vorzubereiten, machen die Gefährlichkeit dieser Organisationen aus. Nach unseren Erkenntnissen wird diese Kommunikation hauptsächlich durch einige Anwälte ermöglicht, die zum Teil selbst den kriminellen Vereinigungen als Mitglieder zuzurechnen sind. Gerade die Mitwirkung einiger Anwälte ermöglichte eine hervorragende juristische Beratung der Bandenmitglieder. Die Verbindung von hoher krimineller Energie mit juristischem Sachverstand hat eine neue Form von bei uns bisher nie erfahrener Kriminalität entstehen lassen.“

Unabhängig davon, ob diese Behauptungen und Unterstellungen zutreffend waren, ist seit den 1970er-Jahren kein anderer Sachverhalt bekannt oder behauptet worden, bei welchem sich auf Grundlage von §§ 129a, 129b StGB Inhaftierte ihrer Verteidiger bedient hätten, um aus der Haft heraus weitere Anschläge zu planen oder deren Durchführung zu organisieren. Eine mit dem "Deutschen Herbst" vergleichbare Situation ist in der Bundesrepublik nie wieder entstanden. Die Norm ist daher obsolet geworden.

Rechtliche Einordnung

Einen zentralen Kern der Beschuldigtenrechte bildet das Recht auf eine effektive Verteidigung, welches wiederum eine nach außen hin abgeschirmte und vor Eingriffen geschützte Vertrauensbeziehung voraussetzt. Ausdruck findet dieser zentrale rechtsstaatliche Grundsatz in der Regelung des § 148 Abs. 1 StPO, der die »völlig freie Verteidigung« normiert. Dies meint eine Verteidigung, die von jeder Behinderung oder Erschwerung freigestellt ist und in deren Rahmen der Anwalt wegen seiner Integrität jeder Beschränkung enthoben ist.*

* BGHSt 27, 260, 262.

Die Regelung des § 148 Abs. 2 StPO schränkt diese Verteidigungsrechte in rechtsstaatlich inakzeptabler Weise ein.*

* vgl. BeckOK StPO/Wessing StPO § 148 Rn. 17; kritisch auch Birkhoff/Hawickhorst StV 2013, 540 ff.

Denn: Eine elementare Grundvoraussetzung für eine völlig freie Verteidigung bildet die Gewährleistung der jederzeitigen schriftlichen und mündlichen Kontaktaufnahme des Beschuldigten mit seinem Verteidiger. Dieses Verkehrsrecht, welches nicht nur dem Beschuldigten, sondern auch dem Verteidiger als eigenes Recht zusteht*, erfährt durch die Regelung des § 148 Abs. 2 StPO drastische Einschränkungen**.

* BGH StV 1986, 1.

** Birkhoff/Hawickhorst StV 2013, 540.

Wenn man § 148 Abs. 2 StPO gleichwohl als (noch) verfassungsrechtlich zulässig ansehen sollte, ist seine Anwendung auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken, die mit Sachverhalten, wie den in dem obigen Zitat aus dem Gesetzgebungsverfahren beschriebenen, vergleichbar sind. Unabhängig von der Frage, ob diese Behauptungen und Unterstellungen damals zutreffend waren, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass nur dann derart schwere Eingriffe in das Verteidiger-Mandanten-Verhältnis gerechtfertigt sein können, wenn objektive Anhaltspunkte bestehen, dass sie zur Abwehr schwerer Gefahren für elementare Rechtsgüter wie Leib und Leben Dritter erforderlich sind. So führt der EGMR in Bezug auf die alte Regelung des § 148 Abs. 2 StPO aus, dass Abweichungen von dem Grundsatz der Vertraulichkeit nur in Ausnahmefällen gestattet werden können und wenn es in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit und/oder die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten notwendig ist:

EGMR, NJW 2003, 1439, 1441:

„Das Lesen von Schreiben eines Häftlings an seinen Anwalt oder von diesem an den Häftling sollte nur in Ausnahmefällen gestattet sein, wenn die Behörden Anlass zur Annahme haben, dass dieses Privileg missbraucht worden ist, insoweit als der Inhalt des Schreibens die Sicherheit der Vollzugsanstalt oder Dritter gefährdet oder in einer anderen Weise verbrecherischer Natur ist. Die »Plausibilität« der Gründe hängt von den Gesamtumständen ab, jedoch setzt sie Tatsachen oder Informationen voraus, die geeignet sind, einen objektiven Beobachter davon zu überzeugen, dass der privilegierte Kommunikationsweg missbraucht wird.«.

Für eine an den Umständen des Einzelfalls orientierte Anordnungspraxis, die unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR Umstände, die in der Person des Beschuldigten, des Verteidigers bzw. der Vereinigung liegen, spricht auch die Umgestaltung der Norm zu einer „Soll“-Vorschrift.*

* vgl. auch Birkhoff/Hawickhorst StV 2013, 540, 543.

Dabei ist ein restriktiver Maßstab anzulegen. Der Verteidiger genießt als Organ der Rechtspflege einen verfassungsrechtlich verbürgten Vertrauensvorschuss.

* BVerfG NJW 2006, 1500; NJW 2012, 2790.

Die anlasslose Annahme, er werde ohne die in Rede stehenden Beschränkungen seine Rolle als Verteidiger dazu missbrauchen, eine weitere vereinigungsbezogene Betätigung des Beschuldigten zu ermöglichen, steht ersichtlich im Widerspruch zu dem ihm zu gewährenden Vertrauensvorschuss. Sie drückt vielmehr ein tiefes Misstrauen gegen die Person des Verteidigers aus, indem sie ihm unterstellt, nur durch Zwangsmaßnahmen von der Unterstützung der verfahrensgegenständlichen Vereinigung abgehalten werden zu können.

Die aktuelle Rechtsprechung wird diesen Anforderungen jedoch nicht gerecht. Sie sieht innerhalb des Ermessensspielraums nur dann Raum für ein Absehen von Trennscheibe und Kontrollrichter, wenn die Vereinigung entweder nicht mehr existiert* oder der Beschuldigte mit den Verfolgungsbehörden kooperiert und sich von der Vereinigung losgesagt hat**.

* so das OLG München StV 2013, 528 in Bezug auf die inhaftierten Angeklagten im sog. NSU-Verfahren.

** so KG StV 2011, 296.

Aktuelle Erfahrungen aus dem Münchner Kommunisten-Prozess

Seit Juni 2016 findet vor dem OLG München die Hauptverhandlung gegen mutmaßliche Mitglieder der Kommunistischen Partei der Türkei / Marxistisch-Leninistisch (TKP/ML) wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung gemäß § 129b StGB statt. Neun der zehn Angeklagten befinden sich seit April 2015 in Untersuchungshaft; der zehnte Angeklagte befand sich zunächst für elf Monate in der Schweiz in Auslieferungshaft und nach seiner Überstellung nach Deutschland ebenfalls in Untersuchungshaft.

Auf Antrag des Generalbundesanwalts wurde durch die Ermittlungsrichterin beim BGH mit Verkündung des Haftbefehls ein Haftstatut erlassen, in dem u. a. angeordnet wurde, dass Verteidigerbesuche nur in Besprechungsräumen stattfinden dürfen, die mit einer Trennscheibe ausgestattet sind. Zudem wurde angeordnet, dass sämtliche schriftliche Kommunikation zwischen den Beschuldigten und ihren Verteidigern durch einen Leserichter kontrolliert wird. Dabei handelt es sich gemäß § 148a StPO um einen Richter an dem Amtsgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die JVA befindet.

Die Auswirkungen dieser Anordnung sind massiv. Sie verhindern eine effektive Verteidigung vor allem im Ermittlungs- und Zwischenverfahren. So konnte beispielsweise einer der Verfasser, der eine Nürnberger Ärztin in dem Verfahren mitverteidigt, diese zwar in einer Trennscheibenzelle zum Anbahnungsgespräch aufsuchen. Die Übergabe eines Vollmachtsformulars zum Gegenzeichnen wurde aber durch die Justizbeamtin mit der Begründung verwehrt, dass Schriftstücke nur nach Kontrolle durch den Leserichter übergeben werden dürften. Auf den Hinweis, dass es ja nicht um eine Übergabe gehe, sondern nur um eine kurzzeitige Aushändigung eines einsehbaren Formulars zum Zwecke der Unterschriftleistung und ohne diese eine Verteidigungsanzeige nicht erfolgen könne, wurde sich seitens der JVA auf die richterliche Anordnung zurückgezogen.

Rein praktisch hätte die Kontrollrichteranordnung so zur Folge, dass der Rechtsanwalt das Vollmachtsformular zunächst an den Kontrollrichter hätte schicken müssen, dieser das Schreiben prüfen, an die JVA weiterleiten, diese das Schriftstück an die Mandantin aushändigen und nach Unterschriftleistung über den Leserichter an den Rechtsanwalt hätte zurückgeben müssen, bevor sich dieser als Verteidiger zur Akte melden könnte. Eine Prozedur, die in solchen Verfahren gerne zwei Wochen dauern kann, in denen die Mandantin unter ungünstigen Bedingungen nicht verteidigt ist.* Erst auf mehrmaliges Insistieren des Rechtsanwalts konnte dann erreicht werden, dass eine Genehmigung der Ermittlungsrichterin eingeholt wurde und dem Rechtsanwalt durch die JVA einen Tag später die unterschriebene Vollmacht per Fax übersandt wurde.

* Damit soll auf die - in diesem Fall nicht gegebene - Konstellation angespielt werden, dass der Beschuldigten nach Verkündung des Haftbefehls ein ihr unbekannter Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde, von dem sie sich nicht verteidigt fühlt, und sie einen Verteidigerwechsel anstrebt.

Faktische Verhinderung einer Verteidigungsvorbereitung

Die Anordnung eines Kontrollrichters gem. § 148 Abs. 2 StPO führt faktisch dazu, dass der Weg der schriftlichen Kommunikation mit der Mandantin zur Vorbereitung der Verteidigung ausgeschlossen ist.

Um überhaupt schriftlich mit der inhaftierten Mandantin kommunizieren zu können, muss man sich als Verteidiger schriftlich gegenüber dem Ermittlungsrichter dazu bereit erklären, dass die Post durch einen sogenannten Leserichter kontrolliert wird. Ansonsten wird die direkt an die Mandantin gerichtete Post durch die JVA nicht übergeben, sondern an die Verteidigerin zurückgeleitet.

Wenn man sein Einverständnis abgegeben hat, schickt man dann die an die Mandantin gerichtete Post an den Leserichter beim zuständigen Amtsgericht, der nach Kriterien, die wahrscheinlich ihm selbst auch unbekannt sind, die Post auf deren Inhalt kontrolliert – spricht durchliest – und dann entscheidet, ob er sie weiterleitet oder nicht. Da Kontrollrichteranordnungen aufgrund des beschränkten Anwendungsbereiches äußerst selten sind, besteht eine hohe Unsicherheit bei den Beteiligten, wie seitens des Kontrollrichters damit umgegangen wird bzw. – im Falle des Richters – nach welchen Kriterien überhaupt kontrolliert wird.

Als Verteidigerin oder Beschuldigte ist es nicht vorhersehbar, worin der Maßstab der Inhaltskontrolle besteht. Das Gesetz schweigt sich dazu aus. Nach dem BGH soll damit verhindert werden, dass der Gefangene sich aus der JVA heraus weiterhin für die terroristische Vereinigung betätigt und so zu deren Fortbestand beiträgt.*

* NStZ 1984, 177.

Da es sich bei den §§ 129a, b StGB um Normen der Vorfeldstrafbarkeit handelt und mit „Beitragen zum Fortbestand“ eine sehr interpretationsoffene Handlungsweise umschrieben wird, wird man als Verteidigerin nur sehr rudimentär von dem Weg einer schriftlichen Kommunikation mit dem Mandanten Gebrauch machen. Sollte nämlich die Kontrollrichterin zu der Einschätzung kommen, dass sich der Schriftverkehr auf die „Förderung einer terroristischen Vereinigung“ bezieht* – was auch immer alles dazu gezählt werden kann –, wird die Beförderungserlaubnis versagt und ggf. durch die Richterin eine Anzeige nach § 138 StGB erstattet und der entsprechende Schriftverkehr in Verwahrung genommen, oder – wenn kein Straftatverdacht vorliegt – diese Post an den Absender zurückgesandt (§ 148a Abs. 1 StPO).

* Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 148a Rn. 3.

Ggf. kann die Post auch zum Beweismittel in dem anhängen Verfahren werden. Da eine Auseinandersetzung mit dem Anklagevorwurf notwendigerweise eine Beschäftigung mit der anklagegegenständlichen Vereinigung beinhaltet, können bei einem mitlesenden Richter sensible Informationen, die die Verteidigungsstrategie unmittelbar betreffen, auf einem derartigen ‚Postweg‘ nicht kommuniziert werden.

Aber auch aus tatsächlichen Gründen empfiehlt es sich, von einer schriftlichen Kommunikation nur sehr vereinzelt Gebrauch zu machen. In dem Münchener Kommunistenverfahren musste die Verteidigung u. a. die Erfahrung machen, dass das Bewusstsein über die Sensibilität der zu kontrollierenden Post bei den zuständigen Leserichtern nicht sehr ausgeprägt ist. So wurde Verteidigerpost, die zur Kontrolle an den Leserichter geschickt worden ist, von diesem offen, d. h. ohne Umschlag, an die Anstalt weitergeleitet, so dass die JVA-Beamten potentiell Kenntnis von dem Inhalt des Schreibens erlangen konnten. Als die Verteidigung daraufhin intervenierte, wurde im nächsten Fall die Verteidigerpost zwar in einem verschlossenen Umschlag weitergeleitet; allerdings ohne Absender und ohne die Kennzeichnung "Verteidigerpost". Vermutlich wurde die Post an den für die Kontrolle des sonstigen Schriftverkehrs zuständigen Senat weitergeleitet; zumindest erhielt die Mandantin das Schreiben zusammen mit ihrer sonstigen Post.

Besonders skandalös war allerdings der Umgang der Kontrollrichter mit den beauftragten Dolmetscherbüros. Da die schriftliche Kommunikation zwischen dem Verteidiger und dem Mandanten in der Regel nicht in der deutschen Sprache geführt worden ist, musste die Post durch die Kontrollrichter zunächst in die deutsche Sprache übersetzt werden. Teilweise haben die Kontrollrichter Übersetzungsbüros nach Kostengesichtspunkten ausgewählt, wobei dann auch nicht immer auf vereidigte Dolmetscher Wert gelegt wurde. Auch wurde seitens der Kontrollrichter gegenüber den beauftragten Dolmetschern kein gesonderter Hinweis erteilt, dass es sich um sensible Dokumente handelt und die Dolmetscher einer besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

Erst durch entsprechende Anträge seitens der Verteidigung wurde weiter bekannt, dass bei den beauftragten Dolmetschern noch Kopien bzw. Dateien aus dem entsprechenden Übersetzungsauftrag der Kontrollrichter vorlagen und erst nach der Intervention der Verteidigung an diese der Auftrag erteilt wurde, diese zu löschen bzw. zu vernichten. In einem Fall wurde sogar offenbar, dass Verteidigerpost durch das beauftragte Dolmetscherbüro an Sub-Übersetzer in die Türkei - per E-Mail - übersandt und dort übersetzt worden war. Da sich das hiesige Verfahren gegen mutmaßliche Mitglieder einer Partei richtet, die den türkischen Staat bekämpft, ist davon auszugehen, dass diese auf elektronischem Weg übersandte Verteidigerpost vom türkischen Geheimdienst mitgelesen worden ist. Ob der Inhalt der Kommunikation wiederum im Wege des internationalen Nachrichtenaustauschs an bundesdeutsche Sicherheitsbehörden zurück gingen und was innerhalb der Türkei mit den oder aufgrund der Informationen geschah, entzieht sich naturgemäß der Kenntnis der Verteidigung.

Davon unabhängig ist die Kontrollrichterordnung auch mit einer erheblichen Verzögerung in der Zustellung verbunden. In der Regel dauert die Kontrolle der Post mehrere Wochen, im Münchner Verfahren bei umfangreichen Sendungen teilweise gar mehrere Monate. Selbst kurze Schreiben in deutscher Sprache benötigten teilweise über zwei Wochen. Es ist offensichtlich, dass der Postweg zur Absprache mit der Mandantin für elementare Verteidigungstätigkeiten ausgeschlossen ist: Wenn das Gericht beispielsweise im Zwischenverfahren die 300-seitige Anklageschrift zustellt und eine Erklärungsfrist von fünf Wochen setzt, ist die Verteidigung auf deren persönliche Besprechung unter den Zumutungen der Trennscheibe verwiesen (dazu unten). Faktisch war eine effektive Verteidigung im Zwischenverfahren unter diesen Bedingungen unmöglich.

Sämtliche Umstände wurden von der Verteidigung im Zwischenverfahren und in der Hauptverhandlung thematisiert. Es wurde beantragt, die auf § 148 Abs. 2 StPO gestützten Anordnungen aufzuheben - ohne Erfolg. Der zuständige OLG-Senat lehnte den - wiederholt gestellten - Antrag auf Aufhebung seitens der Verteidigung mit dem - unzutreffenden - Argument ab, dass ihm „die Hände gebunden“ seien. Die gesetzlich und konventions-rechtlich erforderliche Einzelfallprüfung wurde nicht vorgenommen.

Besprechung in Trennscheibenzellen

Verteidigerbesuche in gesonderten Besprechungsräumen, die mit Trennscheiben ausgestattet sind, sehen rein praktisch so aus:

Eine Besprechung der Ermittlungsakte, die in diesem Verfahren seitens des Generalbundesanwaltes immer digital zur Verfügung gestellt wird, ist bei den Besuchen de facto nicht möglich. Wenn man als Verteidigerin bspw. bestimmte Stellen in der Akte erörtern will, verhindert die Trennscheibe, dass Mandantin und Verteidigerin gemeinsam in den Laptop schauen, um die entsprechenden Stellen durchzugehen. Man ist so gezwungen - vor allem, wenn es um konkrete Stellen in einem Dokument geht -, den Laptop an die Trennscheibe zu halten, um zu versuchen, die Mandantin auf die entsprechende Passage hinzuweisen, so dass diese wiederum versuchen kann, diese Stelle in der Aktenkopie auf ihrem - von der Anstalt zur Verfügung gestellten - Laptop wiederzufinden.

Es ist auch nicht möglich, gemeinsam bestimmte Stellen auf Ausdrucken aus der Akte zu markieren oder mit Anmerkungen zu versehen, wie man es üblicherweise bei Besprechungen mit der Mandantin macht. Eine gemeinsame Arbeit an Dokumenten oder die Übergabe von Aktenauszügen ist aufgrund der angeordneten Trennscheibe nicht möglich. Der Umstand, dass die Mandantin in der Regel mit der türkischsprachigen Version der Anklageschrift und mit den türkischen Originalurkunden arbeitet, die Verteidigung dagegen mit den entsprechenden deutschsprachigen Unterlagen, macht eine Arbeit an der Akte in einer Trennscheibenzelle fast unmöglich.

Im Münchener Verfahren - und das ist bei Mandanten, die sich wegen des Vorwurfes gemäß § 129b StGB in Untersuchungshaft befinden die Regel - kommt noch die Problematik hinzu, dass eine Dolmetscherin für die Besprechung benötigt wird. Derartige Besprechungen sind daher absolut ineffektiv, ganz zu schweigen von der zusätzlichen Erschwernis durch einen erheblichen Zeitaufwand: Die Mandanten in dem hiesigen Verfahren beispielsweise waren bis zu Beginn der Hauptverhandlung auf Anstalten in ganz Bayern verstreut inhaftiert. Für einen Verteidiger aus Berlin oder Frankfurt/Main mussten daher noch Reisezeiten von acht Stunden oder mehr hinzugerechnet werden.

Schlussfolgerung

Die Norm des § 148 Abs. 2 StPO ist wegen der geschilderten konkreten Auswirkungen in der Praxis als verfassungswidrig anzusehen. Sie verhindert eine sachgerechte Verteidigung und verletzt damit massiv die Grundrechte des Beschuldigten. Dies gilt auch dann, wenn ihre Anordnung dem Gesetzeswortlaut und den konventionsrechtlichen Vorgaben entsprechend nur bei Vorliegen einer konkreten tatsächengestützten Annahme des Missbrauchs des privilegierten Kommunikationsweges zwischen Mandantin und Verteidigerin erfolgt.

Von dieser verfassungsrechtlichen Problematik abgesehen war und ist die Anordnung nach § 148 Abs. 2 StPO in dem hiesigen Verfahren unzulässig. Tatsachenbasierte Umstände, die die Gefahr eines Missbrauchs des privilegierten Kommunikationsweges begründen könnten, liegen nicht vor. Gegen die Verteidiger_innen wurde noch nie der Vorwurf erhoben, den privilegierten Kommunikationsweg zu missbrauchen. Den Angeklagten selbst wird keinerlei Straftat (neben dem § 129b StGB) und erst recht keine Gewaltstraftat in der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen; auch gibt es keinerlei Erkenntnisse, dass die TKP/ML für Straftaten in Deutschland verantwortlich ist. Die

Vereinigung ist weder verboten, noch wird sie auf irgendeiner nationalen oder internationalen „Terrorliste“ geführt – abgesehen von der Türkei.

Die ganze Absurdität der Anordnungen zeigt sich daran, dass die Ermittlungsbehörden erst fast zehn Jahre nach Einleitung der Ermittlungen Haftbefehle gegen die Beschuldigten erließen. Sie selbst also haben den jetzigen Angeklagten mehr als genug Gelegenheit zur Perpetuierung der angeblichen "terroristischen Umtriebe" gegeben.

Verteidiger- und Beschuldigtenrechte wurden in den letzten Jahrzehnten immer wieder beschnitten und eingeschränkt - bevorzugt begründet mit dem Kampf gegen die Organisierte Kriminalität und/oder den Terrorismus. Die Probleme mit § 148 Abs. 2 StPO sind zwar nicht neu, gewinnen jedoch wieder an Aktualität. Sie können nicht länger hingenommen werden. Trennscheibe bei Verteidigerbesuchen und richterliche Kontrolle von Verteidigerpost führen zu einer nicht zu kompensierenden Einschränkung von Verteidiger- und Beschuldigtenrechten in Verfahren, die ohnehin schon durch die Einschränkung rechtsstaatlicher Mindeststandards geprägt sind.

Dies sieht offensichtlich auch die Bundesregierung so. Nach einem Bericht in der Zeitung Die Welt vom 15. Juni 2015 hat Bundesjustizminister Heiko Maas zu dem verwandten Problem des Kontaktsperregesetzes, welches er als nicht mehr zeitgemäß abzuschaffen gedenkt, in seiner Rede zum Auftakt des Deutschen Anwaltstages in Hamburg gesagt, dass zwar Deutschland auch heute "durch neue Formen von Terrorismus gefährdet [sei]." Ihm fehle aber „jede Fantasie, um mir vorzustellen, dass deutsche Anwälte wieder wie damals zu Helfershelfern des Terrors werden können."

Es wird Zeit, hieraus die Konsequenzen zu ziehen und § 148 Abs. 2 StPO ersatzlos zu streichen.

Die Autoren verteidigen in dem Münchener Kommunistenverfahren.

Ja wo laufen Sie denn hin? - Wenn sich ein Richter aus der Hauptverhandlung entfernt

Dr. Florian Englert, Fachanwalt für Strafrecht, Schrobenhausen/München

Das kleine 1x1 der Strafverteidigung sollte immer das Wissen, wie ein Befangenheitsantrag zu formulieren ist, enthalten.

Es ist klar, dass sich dieser aus dem **Antrag** und der **Begründung** zusammensetzt, denn es sind die Umstände mitzuteilen, welche den Ablehnungsberechtigten zu seiner Besorgnis bringen. Für eine erfolgreiche Revision muss sich aus dem Antrag heraus ergeben, aus welchen Gründen der abgelehnte Richter zu Recht abgelehnt worden ist.

Was passiert aber, wenn die Gelegenheit zur Begründung nicht gegeben wird, weil der durch den Antrag abgelehnte Richter den Saal verlässt? Dies hört sich unwahrscheinlich an, ist aber 2016 vor dem AG Freising passiert und wird hier durch Rekonstruktion aus dem Hauptverhandlungsprotokoll und den Aufzeichnungen des Verteidigers berichtet:

Der Fall

Die „klassische“ Konstellation: Im Rahmen eines Nachbarschaftsstreits kommt es eines Tages zum Eklat. Der Mandantschaft wird vorgeworfen, sie hätte versucht, den Anzeigenerstatter mit Pfefferspray zu besprühen. Die Beweislage: dürftig, denn nur eine Aussage bei der Polizei hatte die absolute Gewissheit des Anzeigenerstatter zum Inhalt. Mehr nicht, keine (pfefferspraytypischen) Nebenfolgen wie Brennen auf der Haut, Atembeschwerden, Augentränen etc. zu bemerken. Und obendrein hatte der Polizeibeamte, welcher mit der Sicherstellung der Spraydose betraut war, diese unbenutzt vorgefunden (...ansonsten hätte er es im Sicherstellungsprotokoll auch vermerkt). Nachdem die Mandantschaft einen Täter-Opfer-Ausgleich als Auflage für eine Einstellung nach § 153a StPO abgelehnt hatte, da hier keine Täterschaft vorlag, kam der Strafbefehl ins Haus, welcher für die versuchte gefährliche Körperverletzung eine Strafe in Höhe von 90 Tagessätzen vorgesehen hatte. Hiergegen der Einspruch und schließlich der Termin zur Hauptverhandlung.

Die Erfolgsaussichten waren gut, es wurde mit einer kurzen Verhandlung gerechnet. Allerdings zeigten sich erste Zweifel daran, da sich der Amtsrichter nicht die Mühe gemacht hatte, die Asservate (eben das Spray und ein Diktiergerät mit einer interessanten "Konversation") herbeizuschaffen. Auch der Polizeizeuge, der das Spray sichergestellt hatte, war nicht geladen.

Sichtlich übel nahm der Richter die Einlassung der Mandantschaft, sie hätte nicht mit dem Pfefferspray gesprüht. Immer wieder wurde die positive Wirkung eines Geständnisses auf das Strafmaß dargestellt - mehr oder weniger mit Nachdruck.

Dass die Mandantschaft am zweiten Hauptverhandlungstag, nachdem die Einlassung gemacht worden ist, auch noch von ihrem Recht aus § 411 II StPO Gebrauch gemacht hatte, war dann für den Richter zu viel. Nochmals wollte er die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen hören, es entwickelte sich eine Diskussion hierüber. Es wurde sodann erklärt, dass keine Angaben mehr gemacht werden. Aus der Sicht der

Verteidigung war dies nach der Aussage des entlastenden Polizeizeugen auch nicht mehr nötig, hatte dieser doch ausgesagt (aus dem Protokoll):

Auf Frage der Verteidigung:

Wir haben das Spray nur optisch begutachtet, ich habe nicht daran gerochen. Ob das der Kollege gemacht hat, weiß ich nicht.

Als wir es begutachtet haben, war es am Ende des Sprühkopfes trocken. Deswegen sind wir davon ausgegangen, dass es nicht benutzt wurde. Ich kann nicht sagen, ob irgendwelche Anhaftungen am Sprühkopf waren.

Wenn wir gemeint hätten, dass es benutzt wurde, hätten wir das auch dokumentiert.

Aus unserer Einschätzung hat es unbenutzt ausgeschaut.

Schon im ersten Termin hat sich der Belastungszeuge auch nicht mehr sicher erinnern können (aus dem Protokoll):

Auf Frage des Gerichts:

Ich habe leise etwas zischen gehört. In dem Moment war ich der festen Überzeugung dass sie gesprüht hat. Da ich mich aber weggedreht habe, kann ich es nicht sicher sagen. In dem Moment hatte ich keine Zweifel dass etwas passiert. Gesehen habe ich nichts. Ob ich etwas gerochen habe weiß ich nicht mehr.

Auch die Aussagen der Frau des Anzeigenerstatters wurden nicht sehr präzise gemacht, was beim LG auch als einer der Gründe für den Freispruch gedient hat:

Sie kam dann wieder, stand direkt vor meinem Mann, hat ihm gesagt, dass das Pfefferspray ist und wir uns verpissen sollen. Er hat mich weggeschubst, ich bin ins Wohnzimmer gelaufen und habe ein sprühen gehört.

Auf Frage des Gerichts [zur Dauer des Sprühgeräusches, Anm. d. Autors]:

30 Sekunden vielleicht.

Damit wäre die Sache eigentlich klar gewesen, bekundete der erste Polizeibeamte am ersten Hauptverhandlungstag, dass in den großen, von der Polizei gebrauchten Pfefferspraykartuschen für ca. 10 -15 Sekunden Sprühdauer Pfefferspray enthalten war.

Der Vorsitzende verschwand daraufhin in seinem Zimmer, lugte nach ca. 2 Minuten kurz hervor und verkündete den Beschluss, dass die Hauptverhandlung unterbrochen werden würde, Fortsetzungstermin am ..., 08:30.

Die Unterbrechung nutzte das Gericht sodann um einen Durchsuchungsbeschluss zu erlassen, welcher in der Wohnung der Mandantschaft Unterlagen zur Feststellung ihrer persönlichen Verhältnisse zu Tage bringen sollte. So wurde der Beschluss auch vollzogen und die nächste Hauptverhandlung begann mit einem Befangenheitsantrag.

Der Antrag war auf acht Seiten begründet und sollte natürlich verlesen und als Anlage zu Protokoll gegeben werden. Zuvor sollte aber der Antrag protokolliert werden. Dies war aber nicht möglich, da sich der Protokollführer weigerte, den Wortlaut des Antrages zu protokollieren und nur meinte, dass er entscheiden würde, was hier in das Protokoll kommen würde. Ein Hinweis auf § 273 Abs. 1 StPO nützte hier nichts, der Richter meinte auch, dass hier so wie immer protokolliert werde.

Plötzlich, nach Beginn der Verlesung des Befangenheitsantrages, sprang der Richter auf und verließ den Saal. Kurze Zeit später lugte er wieder aus dem Richterzimmer in den Saal und verkündete den Unterbrechungsbeschluss mit Fortsetzungstermin. Nach der Verkündung des Beschlusses kam der Richter nochmals mit einem Meyer-Goßner in der Hand zurück und gab auf, den Antrag schriftlich zu stellen, § 257a StPO. Hiergegen wurde der klare Wortlaut des § 26 Abs. 1 S. 2 StPO* gesetzt, der § 257a StPO als nicht anwendbar erklärt.

* § 26 Abs. 1 StPO: Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. § 257a findet keine Anwendung.

Der Richter entfernte sich nunmehr mal endgültig.

Im Protokoll war später zu lesen:

Der Verteidiger stellte folgenden Antrag Namens und im Auftrag der Angeklagten:

Der Vorsitzende Richter Kastlmeier wird wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Eine Begründung des Ablehnungsantrags erfolgte nicht.

Sodann erging folgender

BESCHLUSS

I. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.

II. Termin zur Fortsetzung der Verhandlung wurde bestimmt auf Dienstag, 12.07.2016, 12:00 Uhr SS I.

III. Zu diesem Fortsetzungstermin ist der Zeuge T zu laden.

IV. Weiter ist zum Fortsetzungstermin die Angeklagte mit PZU zu laden.

In der Zwischenzeit kam natürlich auch der Beschluss, dass der Befangenheitsantrag unzulässig ist, da eine Begründung gefehlt hat:

Beschluss

Das Ablehnungsgesuch vom 21.06.2016 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

In der Hauptverhandlung vom 21.06.2016 stellte der Verteidiger ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit gegen den erkennenden Richter. Dieser Antrag wurde nicht begründet. Eine Glaubhaftmachung erfolgte nicht.

Der Antrag war daher, wie geschehen, als unzulässig zu verwerfen.

Der zur Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch berufene Richter darf bei seiner Entscheidung nur diejenigen Gründe berücksichtigen, die in dem Antrag innerhalb des von § 25 StPO vorgegebenen zeitlichen Rahmens geltend gemacht worden sind (Radtke/Hohmann/Alexander, § 27 StPO Rn. 12, Meyer-Goßner aaO, § 27 Rn. 9 jeweils mwN). Dies ergibt sich aus § 25 Abs. 1 Satz 2 StPO, wonach der Antragsteller alle Ablehnungsgründe gleichzeitig vorzubringen hat, § 26 Abs. 2 StPO, der deren Glaubhaftmachung fordert, und insbesondere § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO, nach dem ein Ablehnungsgesuch als unzulässig zu verwerfen ist, wenn ein

Ablehnungsgrund nicht angegeben ist (vgl. hierzu auch: BGH, Beschluss vom 06.09.2012 - 2 StR 122/12).

Die Unzulässigkeit kann auch der nach § 27 StPO zur Entscheidung berufene Spruchkörper feststellen (BGH, Beschluss vom 9. Juni 2009, 4 StR 461/08 KK-Fischer, StPO, 6. Aufl., § 27 Rn. 5, 14; Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., § 27 Rn. 9 jeweils mwN).

Kastlmeier

Richter am Amtsgericht

Im Fortsetzungstermin wurde dann trotz eines Antrages nach § 33a StPO und einem erneuten erfolglosem Befangenheitsantrag eine Verurteilung ausgesprochen. Aufgrund der dagegen eingelegten Berufung wurde dieses nicht dem Recht entsprechende Urteil durch das LG Landshut aufgehoben und die Mandantschaft - auch auf Antrag der StA - freigesprochen!

Konsequenzen für die Praxis

Durch diese Episode bekam man wieder einmal verdeutlicht, dass es nichts gibt, was es nicht gibt. Es zeigt sich aber auch, dass stets ein Denken über die Instanz hinaus erforderlich ist, um dem Verteidigungsauftrag gerecht zu werden.

confront-Workshop zur Zeugenvernehmung im Seehaus in Seeshaupt

am 26. - 27.05.2017 mit Dr. Bernd Wagner - Eine Nachlese

Dr. Florian Eder, LL.M., Rechtsanwalt, Freilassing

Der Workshop „Zeugenvernehmung“ fand an zwei herrlichen sommerlichen Tagen im



Seehaus der RAK München statt und bot - selbst dem erfahrenen

Vernehmungsprofi - umfassende und weitergehende Einblicke rund um das Thema der Vernehmungstechnik.

Als Vortragender konnte mit dem Kollegen Dr. Bernd Wagner nicht nur eine sehr versierte, sondern auch ein didaktisch herausragende Persönlichkeit gewonnen werden.

Auch für das leibliche Wohl war an den vorzüglichen Grillabenden gesorgt.

Am ersten Tag der Fortbildung wurde die Vernehmungstechnik näher dargestellt, indem Vernehmungsziele und -konzepte samt bestimmten Vernehmungssituationen wie auch Fragetechniken geschult wurden.

Die Theorie wurde mit sehr vielen Beispielen bzw. konkreten Situationen, auch unter reger Beteiligung der Teilnehmer, erarbeitet.



Impressionen

Ein Zwischenhöhepunkt bildete die ad hoc Vernehmung eines Teilnehmers, der durch den



Vortragenden Dr. Wagner „vernommen“ wurde. Dieser wurde derart in eine provozierte Rechtfertigungssituation gebracht, dass man fast versucht war, dem vernommenen Kollegen einen Zeugenbeistand bestellen zu wollen.

Dieses Beispiel führte sehr eindrucksvoll vor Augen, wie man durch die Schaffung eines „Dilemmas“ quasi jede Person diskreditieren oder gar manipulieren kann.

Diese sehr anschauliche Darstellung psychologischer Wirkweisen bildete den Anknüpfungspunkt der vertieften Auseinandersetzung mit der in der Hauptverhandlung stattfindenden Befragung von Zeugen.

In diesem Zuge wurde auch die prozessuale Seite der Befragung und der Abwehr von Behinderungen anhand der StPO, Rechtsprechung und Literatur erarbeitet, wobei auch der Umgang mit einem schwierigen Gericht (Stichwort: „Breitlings Notfallkoffer“) erläutert wurde.

Der zweite Tag legte das Augenmerk nun auf bestimmte Fallkonstellationen, insbesondere auch die Herausarbeitung - oftmals unerkannter, weil nur beiläufiger - Fehler in Vernehmungsprotokollen und deren verteidigungstaktische Transferierung in die Hauptverhandlung.



Das Aufzeigen von Banalitäten in den Ermittlungsakten eröffnet teilweise entscheidende Anknüpfungspunkte, um etwaige Einlassungen durch geschickte Befragung der Vernehmungsperson zu pulverisieren oder gar Verwertungsverbote aufzuzeigen.

Impressionen

Gerade in diesem Zusammenhang ist nicht nur bei der (verdeckten) Befragung des polizeilichen Zeugen unter Einsatzes bestimmter Fragetechniken mit Bedacht vorzugehen, sondern ebenso den richtigen Zeitpunkt des „Todesstoßes“ abzugleichen (Erklärung nach § 257 Abs. 2 StPO).

Das Seminar wurde ferner durch sehr umfangreiche Unterlagen zur Vor- und Nachbereitung abgerundet, wenngleich ein paar „Highlights“ der Tipps & Tricks nur den



Teilnehmern mündlich zugänglich gemacht wurden, um den einen oder anderen Verfahrensbeteiligten in einer Hauptverhandlung noch „überraschen“ zu können. Schlussendlich saß man hier mitnichten nur die 15 FAO-Stunden ab, sondern erlebte und erlernte aktive Verteidigung i.R.d. Zeugenvernehmung – und das auch noch zu einem äußerst günstigen Seminarpreis.

Fazit: Rund-um-Sorglospaket mit Suchtgefahr!

Veranstaltungskalender

Juni 2017

Ermittlungen wegen Finanzkriminalität

09.06.2017 | Düsseldorf

Matthias Klein, Markus Weimann

[DeutscheAnwaltAkademie](#)

7. Dreiländerforum Strafverteidigung

09./10.06.2017 | Vaduz (Lichtenstein)

[Initiative Bayerischer StrafverteidigerInnen e.V.](#)

Vernehmungsrecht, Vernehmungstaktik

16.06.2017 | Berlin

Dr. Hans-Joachim Gerst

[Juristische Fachseminare](#)

Vernehmungsmethoden im Strafprozess | Die streitige Hauptverhandlung in Strafsachen

16.06.2017 | Berlin

Bertil Jakobson | Friedrich H. Humke

www.svo-seminare.de

Beweisantragsrecht ...

17.06.2017 | Berlin

Prof. Dr. Hartmut Schneider

[Zorn-Seminare](#)

Aktuelles bei Verteidigung bei BtM- und Jugendsachen

23.06.2017 | Frankfurt a.M.

01.07.2017 | Hannover

Dr. Jürgen Meyer

[Zorn-Seminare](#)

Beurteilung von Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung

23.06.2017 | Berlin

14.07.2017 | Nürnberg

Gabriele Jansen

[Zorn-Seminare](#)

Kommunikation im Strafverfahren / Plädoyer

30.06.2017 | Köln

Bernd Eisenhuth

[Deutsche Anwalt Akademie](#)

Juli 2017

Reform der Vermögensabschöpfung nach Straftaten

01.07.2017 | Hamburg

Dr. Hellen Schilling

[DeutscheAnwaltAkademie](#)

Kriminaltechnik im Strafverfahren

07.07.2017 | Berlin

Dr. Heiko Artkämper | Prof. dr. Ralf Neuhaus

[DeutscheAnwaltAkademie](#)

Fortbildungsseminar „Strafrecht Intensiv“

14.07.2017 | München

Dr. Bernd Wagner | Dr. Frank Nobis

[Juristische Fachseminare](#)

September 2017

Der Steuerfahndungsfall: Beratungsstrategien bei Steuerhinterziehung

22.09.2017 | Düsseldorf

Dr. Peter Gußen

[DeutscheAnwaltAkademie](#)

Impressum

Zitiervorschlag:

confront 2017, Heft 1, 23

Erscheinungsweise:

In der Regel ein mal pro Quartal als Pdf-Dokument, nicht als Printversion.

Bestellung:

Der Bezug ist kostenlos und kann als Newsletter unter www.confront.news abonniert werden.

Redaktion:

Rechtsanwalt Sascha Petzold

Maximiliansplatz 17, 80331 München

www.kanzlei-petzold.de

Mail: petzold@confront.news

Rechtsanwalt Gordon Kirchmann

Goethestraße 11, 42489 Wülfrath

www.anwalt-wuelrath.de

Mail: kirchmann@confront.news

Rechtsanwalt Dr. Florian Englert

Oskar-von-Miller-Ring 33, 80333 München

www.englert.legal

Mail: englert@confront.news

Verlags und Redaktionsanschrift:

Task Force Strafrecht

c/o Rechtsanwalt Sascha Petzold

Maximiliansplatz 17, 80331 München

Layout und Design:

Sascha Petzold

ISSN 2509-5595

[Deutsche Nationalbibliothek](http://www.dnb.de)

Manuskripte:

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich.

Mit der Annahme überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zum Speichern in einer Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte seines Beitrags allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen.

Verlags- und Urheberrechte:

Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Haftungsausschluss:

Die Beiträge dieser Zeitschrift werden sorgfältig und nach besten Wissen erstellt. Die Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Autoren wieder; die Redaktion greift nicht in den Inhalt ein und macht sich diesen nicht zu eigen. Verlag, Herausgeber und Autoren übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen. Die Verantwortung insbesondere auch für Muster und Arbeitshilfen trägt der Benutzer.

Zeitschrift für aktive Strafverteidigung